

**Die Vizepräsidentin**  
Dienststelle Leipzig

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
34-2417/812/9

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Leipzig,  
11. März 2026

-Zustellungsurkunde-

envia Mitteldeutsche Energie AG  
Chemnitztalstraße 13  
09113 Chemnitz

# Raumordnerische Beurteilung

**Raumverträglichkeitsprüfung  
in einem besonderen Verfahren  
zum Vorhaben**

**„110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün –  
Silberstraße, 1. Bauabschnitt“**



MACH   
WAS   
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates  
Sachsen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.  
Für alle anderen Besucherpark-  
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst  
klingeln.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

**Antragstellerin:**  
envia Mitteldeutsche Energie AG  
Chemnitztalstraße 13  
09113 Chemnitz

**Planung:**  
SPIE SAG GmbH  
Annahofen Graben 1-3  
03099 Kolkwitz

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Abkürzungen und Begriffe</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Ergebnis der Raumordnerischen Beurteilung</b>	<b>10</b>
1.1	Gesamtbewertung/Tenor	10
1.2	Raumordnerische Maßgaben	10
1.3	Raumordnerische Hinweise	15
1.4	Ergänzende Hinweise zur Gesamtbewertung	15
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>17</b>
2.1	Projektbeschreibung	17
2.2	Trassenfindung	18
2.2.1	Nullvariante	20
2.2.2	Kabellegung	21
2.2.3	Vorgeschlagene Korridorvarianten	22
2.2.3.1	Korridorvariante 1	23
2.2.3.2	Korridorvariante 2	23
2.2.3.3	Korridorvariante 3	24
2.2.4	Raumgeordnete Vorzugskorridorvariante	25
<b>3</b>	<b>Angaben zum Verfahren</b>	<b>27</b>
3.1	Rechtliche Grundlagen	27
3.1.1	Aktuelle Rechtsgrundlagen	27
3.1.2	Ergänzende, ehemals gültige Rechtsgrundlage	27
3.1.3	Verfahrensunterlagen	27
3.2	Rechtscharakter der RVP in einem besonderen Verfahren	28
3.3	Verfahrensablauf	30
3.3.1	Eröffnung der RVP in einem besonderen Verfahren	30
3.3.2	Verfahrensbeteiligte	32
3.3.2.1	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	32
3.3.2.2	Einbeziehung der Öffentlichkeit	35
<b>4</b>	<b>Begründung der Raumordnerischen Beurteilung</b>	<b>41</b>
4.1.	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung	41
4.1.1	Raumstrukturelle Entwicklung und Regionalentwicklung des Teilraumes durch Schaffung von Rahmenbedingungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bevölkerung, hier insbesondere die Herstellung und die Erhaltung einer dauerhaften Versorgungssicherheit mit Elektroenergie als überfachlicher Belang der Raumordnung	41
4.1.1.1	Erfordernisse der Raumordnung	41
4.1.1.2	Ergebnis der Anhörung	44
4.1.1.3	Bewertung des Vorhabens	45

4.1.2	Freiraumnutzung und -entwicklung	47
4.1.2.1	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	47
4.1.2.1.1	Erfordernisse der Raumordnung	47
4.1.2.1.2	Ergebnis der Anhörung	50
4.1.2.1.3	Bewertung des Vorhabens	53
4.1.2.2	Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz	58
4.1.2.2.1	Erfordernisse der Raumordnung	58
4.1.2.2.2	Ergebnis der Anhörung	59
4.1.2.2.3	Bewertung des Vorhabens	61
4.1.2.3	Abfall, Altlasten und Bodenschutz	62
4.1.2.3.1	Erfordernisse der Raumordnung	62
4.1.2.3.2	Ergebnis der Anhörung	63
4.1.2.3.3	Bewertung des Vorhabens	65
4.1.2.4	Land- und Forstwirtschaft	66
4.1.2.4.1	Erfordernisse der Raumordnung	66
4.1.2.4.2	Ergebnis der Anhörung	68
4.1.2.4.3	Bewertung des Vorhabens	70
4.1.2.5	Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz	72
4.1.2.5.1	Erfordernisse der Raumordnung	72
4.1.2.5.2	Ergebnis der Anhörung	73
4.1.2.5.3	Bewertung des Vorhabens	74
4.1.2.6	Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung	76
4.1.2.6.1	Erfordernisse der Raumordnung	76
4.1.2.6.2	Ergebnis der Anhörung	77
4.1.2.6.3	Bewertung des Vorhabens	79
4.1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	81
4.1.3.1	Wirtschaftsentwicklung	81
4.1.3.1.1	Erfordernisse der Raumordnung	81
4.1.3.1.2	Ergebnis der Anhörung	82
4.1.3.1.3	Bewertung des Vorhabens	82
4.1.3.2	Regionale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung	83
4.1.3.2.1	Erfordernisse der Raumordnung	83
4.1.3.2.2	Ergebnis der Anhörung	84
4.1.3.2.3	Bewertung des Vorhabens	85
4.1.3.3	Tourismus und Erholung	86
4.1.3.3.1	Erfordernisse der Raumordnung	86
4.1.3.3.2	Ergebnis der Anhörung	87
4.1.3.3.3	Bewertung des Vorhabens	87
4.1.4	Verkehrsentwicklung	89
4.1.4.1	Erfordernisse der Raumordnung	89
4.1.4.2	Ergebnis der Anhörung	90
4.1.4.3	Bewertung des Vorhabens	91
4.1.5	Technische Infrastruktur	92
4.1.5.1	Energieversorgung und Telekommunikation	92
4.1.5.1.1	Erfordernisse der Raumordnung	92
4.1.5.1.2	Ergebnis der Anhörung	93
4.1.5.1.3	Bewertung des Vorhabens	97
4.1.5.2	Wasserver- und Abwasserentsorgung	98
4.1.5.2.1	Erfordernisse der Raumordnung	98
4.1.5.2.2	Ergebnis der Anhörung	99

4.1.5.2.3	Bewertung des Vorhabens	101
4.1.6	Kultur, Denkmalschutz, Archäologie, Brandschutz und Verteidigung	102
4.1.6.1	Erfordernisse der Raumordnung	102
4.1.6.2	Ergebnis der Anhörung	102
4.1.6.3	Bewertung des Vorhabens	103
4.2	Raumordnerische Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen	104
4.2.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	104
4.2.1.1	Erfordernisse der Raumordnung	104
4.2.1.2	Bewertung des Schutzgutes	104
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	105
4.2.2.1	Erfordernisse der Raumordnung	105
4.2.2.2	Bewertung des Schutzgutes	108
4.2.3	Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima, Wasser und Landschaft	110
4.2.3.1	Erfordernisse der Raumordnung	110
4.2.3.2	Bewertung der Schutzgüter Fläche, Boden, Luft und Klima	113
4.2.3.3	Bewertung des Schutzgutes Wasser	114
4.2.3.4	Bewertung des Schutzgutes Landschaft	115
4.2.4	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	116
4.2.4.1	Erfordernisse der Raumordnung	116
4.2.4.2	Bewertung des Schutzgutes	117
4.2.5	Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern	117
4.2.5.1	Erfordernisse der Raumordnung	117
4.2.5.2	Bewertung des Schutzgutes	117
4.3	Raumordnerische Gesamtabwägung	119
<b>5</b>	<b>Abschließende Hinweise zum Verfahren</b>	<b>125</b>
5.1	Rechtscharakter der Raumverträglichkeitsprüfung	125
5.2	Geltungsdauer	125
5.3	Eintragung in das Raumordnungskataster	125
5.4	Hinweise zur Bekanntgabe der Ergebnisse des Verfahrens	125
5.5	Information zur Kostenfestsetzung	125

**Abkürzungen und Begriffe**

AAz.	Amtlicher Anzeiger
Abs.	Absatz
AfK	Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
B (169)	Bundesstraße (169)
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BK	Bodenfunktionenkarte
BL	Bestandsleitung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CEF	Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion (Arten- schutzmaßnahmen)
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
DB	Deutsche Bahn
d.h.	das heißt
DIGROK	Digitales Raumordnungskataster
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite
DN 150 PE	Nennweite 150 Millimeter Kunststoffrohr
DN 150 St	Nennweite 150 Millimeter Stahlrohr
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
E-Mobilität	Elektromobilität
EN	Europäische Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
eND-Leitung	elektrische Niederspannungsdurchgangsleitung
EU	Europäische Union
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
GDMcom	Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
GeolDG	Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GW	Gas und Wasser
ha	Hektar
HD-Leitung	Hochdruck-Leitung
HFP	Höhenfestpunkt
HP	Hochpunkt
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.V.m.	in Verbindung mit
i.R.	im Rahmen
i.S.	in Sachen
K (7801)	Kreisstraße (7801)
Kap.	Kapitel

KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LA	Leitungsachse
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEP 2013	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LPB-Maßnahmen	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
lt.	laut
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter
mbH	mit beschränkter Haftung
MD-Leitung	Mitteldruck-Leitung
MITNETZ GAS	Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
MITNETZ STROM	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NaSa	Naturschutzverband Sachsen e.V.
NATURA 2000	zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union
ND-Leitung	Niederdruck-Leitung
NG	Netzgruppe
NL	Niederlassung
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannten/genannter
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
PFV	Planfeststellungsverfahren
pH-Wert	Maß für den Säure- oder Basencharakter einer wässrigen Lösung

PV	Photovoltaik
RAPIS	Raumplanungsinformationssystem
RBP	Raumbezugspunkt
Ref.	Referat
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
ROK-Nr.	Raumordnungskatasternummer
RoV	Raumordnungsverordnung
RPIRC	Regionalplan Region Chemnitz
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
S (282)	Staatsstraße (282)
S.	Seite
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsKVZ	Sächsisches Kostenverzeichnis
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SFP	Schwerfestpunkt
SIB	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Vogelschutz
TP	Tiefpunkt
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
URL	Uniform Resource Locator = eindeutige Webadresse, die den spezifischen Speicherort einer Ressource im Internet angibt
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UW	Umspannwerk
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VNG	Verbundnetz Gas
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZV	Zweckverband
§	Paragraf

## 1 Ergebnis der Raumordnerischen Beurteilung

### 1.1 Gesamtbewertung/Tenor

Die **LDS** als **Raumordnungsbehörde** hat für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ auf der Grundlage der Antragsunterlagen der **envia Mitteldeutsche Energie AG** vom 10. März 2025, ergänzt durch die Stellungnahmen der TÖBs im Rahmen der TÖB-Beteiligung vom 31. März 2025 und die abschließende Gegenstellungnahme der Antragstellerin vom 3. November 2025 zu den Stellungnahmen der TÖBs sowie durch die Einwendungen betroffener Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen vom 3. April bis zum 9. Mai 2025 in den vom Vorhaben betroffenen Kommunen und die zusammenfassende Stellungnahme der Antragstellerin zu den Bürgereinwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 3. November 2025, gemäß § 15 Abs. 1 ROG eine RVP in einem besonderen Verfahren durchgeführt.

Im Ergebnis der RVP in einem besonderen Verfahren wird festgestellt:

**Das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ ist mit der von der Antragstellerin vorgeschlagenen Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 unter Beachtung der unter Kap. 1.2 eingeführten 19 Raumordnerischen Maßgaben und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1.3 gegebenen zwei Raumordnerischen Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

### 1.2 Raumordnerische Maßgaben

#### **Maßgabe 1**

Im gesamten Plangebiet der **Korridorvariante 1** sind die Maststandorte so auszuwählen, dass sie das hier liegende FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“, das FND „Endersteich Wolfersgrün“ und die zahlreichen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und LRT nicht berühren und das LSG „Kirchberger Granit“ inklusive des Naturparks Erzgebirge/Vogtland so wenig wie möglich beeinträchtigen.

#### **Maßgabe 2**

Im südlichen Bereich der **Korridorvariante 1** ist soweit wie möglich ein Leitungsverlauf entlang der K 7801 vorzusehen, um den bereits bestehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu nutzen, damit dem Bündelungsprinzip Genüge zu tun und eine weitere unnötige Zerschneidung des zusammenhängenden Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ an anderer Stelle zu vermeiden und entlang der K 7801 im erforderlichen Maß auf ein Minimum zu beschränken.

Es ist seitens der Vorhabenträgerin der Nachweis zu erbringen, dass mit Nutzung der Trasse entlang der K 7801 für den Leitungsverlauf tatsächlich geringere Waldflächenverluste eintreten, als dies bei Umsetzung der **Korridorvariante 3** der Fall gewesen wäre.

Ggf. ist im Zuge des weiteren Verfahrens eine UVP-Vorprüfung zur Waldrodung durchzuführen.

### **Maßgabe 3**

Entgegen den Regelungen des § 8 Abs. 8 SächsWaldG, wonach die Anlage von Leitungsschneisen keine Waldumwandlung darstellt und daher keine Ersatzmaßnahmen für die dauerhafte Waldumwandlung gefordert werden, verlangt die **Raumordnungsbehörde** von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Genehmigungspflicht der Leitungsschneise bei den **unteren Forstbehörden** des **Landkreises Zwickau** und des **Vogtlandkreises** vor dem Hintergrund, dass es sich hier um ein „Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz“ sowie ein „Vorbehaltsgebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes“ handelt, auf Freiwilligkeit basierende angemessene Ersatzmaßnahmen (z.B. Ersatzaufforstungen an geeigneter Stelle), die die Beeinträchtigung des zusammenhängenden Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ kompensieren und die Gewähr dafür bieten, dass das Ökosystem Wald seine Funktion vor Ort auch weiterhin weitgehend uneingeschränkt erfüllen kann.

Die Samenplantagen für den klimaresilienten Waldumbau im Waldgebiet „Steinberg-Mausberg“ sind dauerhaft zu schützen und es haben jedwede Beeinträchtigungen zu unterbleiben.

### **Maßgabe 4**

Es sind für den gesamten Trassenverlauf der **Korridorvariante 1** alle möglichen Schutzmaßnahmen für den vom Vorhaben betroffenen Wald sowie unisono für die vom Vorhaben nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und LRT vorzusehen, um potenzielle Eingriffe auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere sind so sensible Lebensräume wie Hainsimsen-Buchenwälder zu umgehen und dort, wo dies nicht möglich ist, zumindest zu so überspannen, dass Beeinträchtigungen dieser geschützten LRT so weit wie möglich verhindert werden. Wo Beeinträchtigungen dennoch unvermeidbar sind, sind mit der zuständigen **unteren Naturschutzbehörde** CEF-Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die die Gewähr dafür bieten, dass das Ökosystem im Plangebiet in seiner Gesamtheit keinen Schaden nimmt.

### **Maßgabe 5**

Es ist durch die Vorhabenträgerin während der Bauphase und auch im Betriebszustand der 110-kV-Hochspannungsleitung sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf private Brunnen und die Wasserhaltung auf Kirchberger Flur unterhalb der Schwelle der Fühlbarkeit bleiben.

### **Maßgabe 6**

Die besondere Hochwasserschutzfunktionen und Wasserhaushaltfunktion des Herla-grüner Forstes und des „Steinberg-Mausberg-Gebietes“ darf durch deren Querung bei der Trassenführung nicht beeinträchtigt werden. Die dort entspringenden Fließgewässer sind so zu schützen, dass sie durch die Baumaßnahme nicht gefährdet werden.

### **Maßgabe 7**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen für den gesamten Trassenverlauf der **Korridorvariante 1** ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten, welches detailliert auf die einzelnen natürlichen Bodenfunktionen (Wasserspeichervermögen, Filter und Puffer für Schadstoffe, natürliche Bo-

denfruchtbarkeit), das Vorliegen von Archivböden sowie von erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Steillagen eingeht und welches vor Baubeginn den **unteren Bodenschutzbehörden** bei den zuständigen **Landratsämtern Zwickau** und **Vogtlandkreis** vorzulegen ist. Außerdem ist für die gesamte Bauzeit eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ auch mit Blick auf die bergbauliche Vorgeschichte des Plangebietes mit Hohlräumen und potenziell noch nicht festgestellten kontaminierten Flächen vertraglich zu binden.

### **Maßgabe 8**

Mit Vorliegen eines konkreten Verlaufes der Leitungstrasse innerhalb der **Korridorvariante 1** mit den genauen Maststandorten und Angabe der dafür notwendigen Bodeneingriffe, ist eine erneute Beteiligung der **unteren Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörden** des **Landkreises Zwickau** und des **Vogtlandkreises** zur konkreten Prüfung der Altlastenrelevanz des Vorhabens erforderlich. Für die konkrete Prüfung der Altlastenrelevanz des Vorhabens sind die Maststandorte mit Koordinaten, die Bereitstellungsflächen und die Zuwegungen geeignet darzustellen.

### **Maßgabe 9**

Die Standorte der Masten sind so zu wählen, dass Rest- und Splitterflächen vermieden und Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bodenschutzwälder, Wälder mit besonderer Anlagenfunktion und Wälder mit besonderer Bodenschutzfunktion sind zu umgehen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen, insbesondere durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen, müssen möglichst über vorhandene Wege erfolgen, temporäre und dauerhafte Zuwegungen dürfen nur dort errichtet werden, wo sie zwingend notwendig sind. Durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb der Land- und Forstwirtschaftsflächen durchzuführen. Die örtliche Jägerschaft ist in die Planungen einzubeziehen.

### **Maßgabe 10**

In Abhängigkeit von der jeweiligen baunutzungsrechtlichen Gebietseinstufung sind die geltenden Immissionsrichtwerte bei der nächstgelegenen oder betroffenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten. Bauarbeiten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr haben im Plangebiet an Wochentagen grundsätzlich zu unterbleiben. An Sonnabenden, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen gilt dies jeweils für den gesamten Tag. Sollten in begründeten Ausnahmefällen an den genannten Tagen bzw. in den genannten Zeiträumen Bauarbeiten durchgeführt werden müssen, so ist durch die Vorhabenträgerin die zuständige **untere Immissionsschutzbehörde** vorab zu informieren und dieser eine Schallimmissionsprognose vorzulegen. Ggf. ist ein Lärmschutzkonzept anzufertigen und es sind Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

### **Maßgabe 11**

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine niederschlagsarme Bauzeit zu wählen oder es sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen, um oberflächige Massenbewegungen zu verhindern, die zu Rutschungen, Geröll- und Schlammlawinen, Steinschlägen oder Felsstürzen führen können.

Geologische Untersuchungen (wie z.B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem **LfULG** als zuständiger Behörde anzuzeigen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchungen sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) an das **LfULG** zu übermitteln.

Bei Bauarbeiten ist der Boden auf Hinweise früherer Bergbautätigkeit zu prüfen. Entdeckte Spuren sind an das **Sächsische Oberbergamt** zu melden.

### **Maßgabe 12**

Der Vorhabenträgerin wird mit Blick auf die Anbindung des Neubauabschnitts der „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ an den Mast 75 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Herlasgrün – Schönheide im Bestand aufgegeben, diese innerhalb der **Korridorvariante 1** soweit wie möglich von Westen her heranzuführen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine Sichtbarkeit vom Gewerbegebiet Rothenkirchen aus so gering wie möglich halten und wie auch immer geartete Einschränkungen desselben verhindern.

### **Maßgabe 13**

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des vorhandenen Radwege- und Wandernetzes im Plangebiet der **Korridorvariante 1** ist auszuschließen. Temporäre Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Die vollständige Zugänglichkeit dieses Netzes ist für Rad- und Wanderfreunde jederzeit sicherzustellen. Das „Steinberg-Mausberg-Waldgebiet“, seine Erholungsfunktion und seine Berggaststätte sind dauerhaft zu erhalten.

### **Maßgabe 14**

Verkehrsflächen jeglicher Art und die Randbereiche dieser Verkehrsflächen sind von den Mastfundamenten der Hochspannungsleitung freizuhalten. Das betrifft planfestgestellte, aber noch nicht umgesetzte, begonnene oder vollständig umgesetzte LPB-Maßnahmen. Betroffen ist außerdem der Straßenbaumbestand.

Sollten dennoch Eingriffe in LPB-Maßnahmen und den Gehölzbestand aus technologischen Gründen zwingend erfolgen müssen, die zu einer Beeinträchtigung oder zum Wegfall der Bereiche führen, sind diese im nachfolgenden PFV in der Ausgleichsbilanz des Vorhabens zu berücksichtigen. Ggf. ist gegenüber dem **LASuV, NL Plauen** eine Freistellung von der Kompensationspflicht zu erklären.

### **Maßgabe 15**

Die Vorhabenträgerin hat sich bezüglich der durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen oder angenäherten Gasleitungen der **inetz GmbH** an den AfK-Verhaltenskodex „Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben ( $\geq 110$  kV)“ zu halten.

Sollte eine kreuzende Leitung ebenfalls als kathodisch geschützte Leitung geplant werden, so hat die Antragstellerin gemäß GW 21 zu verfahren. Darüber hinaus ist die DIN EN 50162 zu beachten einschließlich der darin enthaltenen Forderungen in Bezug auf Streustrombeeinflussungen durch Gleichstromanlagen. Die Mindestabstände der Freileitungen und Masten zu den unterirdischen Anlagen der **inetz GmbH** sind entsprechend GW 22 einzuhalten.

Im Übrigen gelten die diesbezüglich in der Stellungnahme der Belangträgerin erhobenen Forderungen in Bezug auf den kompletten Verlauf der **Korridorvariante 1** als für die Vorhabenträgerin verbindlich.

### **Maßgabe 16**

Hinsichtlich der Telekommunikationsleitungen der **Deutschen Telekom GmbH** und der **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** sind bei Bauausführungen in der Nähe von Leitungen und Anlagen die vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. In Schadens- oder Problemfällen sind die Unternehmen zu informieren. Bei allen durchzuführenden Arbeiten ist die Beantragung eines Schachtscheins zwingend.

Sollte erkennbar werden, dass die Telekommunikationslinien der Belangträger verlegt werden müssten, ist es erforderlich, sich mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit der betroffenen Belangträgerin in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Im Übrigen gelten die diesbezüglich in den Stellungnahmen der beiden Belangträger erhobenen Forderungen in Bezug auf den kompletten Verlauf der **Korridorvariante 1** als für die Vorhabenträgerin verbindlich.

### **Maßgabe 17**

Die Vorhabenträgerin hat unabhängig von evtl. bereits vorliegenden Voruntersuchungen zur Hochspannungsbeeinflussung an Anlagen Dritter gegenüber dem **ZV Fernwasser Südsachsen** für den Fall der Annäherung an die Anlagen des Belangträgers den für seine versorgungstechnischen Anlagen konkreten Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte für das Rohrleitungs- und Kabelpotential mit Blick auf die Berührungsspannung in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE zu erbringen. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem **ZV Fernwasser Südsachsen** als Betriebsführungsgesellschaft für den Belangträger zu planen und auszuführen.

Im Übrigen gelten die diesbezüglich in der Stellungnahme des Belangträgers erhobenen Forderungen in Bezug auf den kompletten Verlauf der **Korridorvariante 1** als für die Vorhabenträgerin verbindlich.

### **Maßgabe 18**

Es ist seitens der Vorhabenträgerin auszuschließen, dass der Trinkwasserhochbehälter südlich Obercrinitz, der sich in **Korridorvariante 1** befindet, überspannt wird. Zudem ist die Zufahrt jederzeit zu gewährleisten.

Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle müssen jederzeit voll funktionsfähig bleiben. Außer Betrieb befindliche Quelleitungen dürfen im Zuge von Tiefbauarbeiten nicht zerstört werden.

Der Bodenabstand der Freileitungen über den Anlagen der **Wasserwerke Zwickau** muss mindestens 10 m betragen. Weiterhin wird der unter Ziffer 7.5.3 (DVGW GW 22) genannte Grenzabstand von Freileitungsmasten als Mindestabstand zu den Anlagen der **Wasserwerke Zwickau** definiert. Sollte im Zuge der geplanten Baumaßnahme das vorhandene Geländeniveaus verändert werden, so hat die Vorhabenträgerin die Einbauten an die geänderten Höhen anzupassen.

Im Übrigen gelten die diesbezüglich in der Stellungnahme des Belangträgers erhobenen Forderungen in Bezug auf den kompletten Verlauf der **Korridorvariante 1** als für die Vorhabenträgerin verbindlich.

### **Maßgabe 19**

Das **Landesamt für Archäologie** ist berechtigt, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten an den Maststandorten archäologische Grabungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen sind in einer abschließenden Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und dem **Landesamt für Archäologie** verbindlich festzuhalten.

## **1.3 Raumordnerische Hinweise**

### **Hinweis 1**

Es wird hinsichtlich der Ziffer 7.2.3.1 des Erläuterungsberichtes zur Raumverträglichkeitsstudie zur Klarstellung der gemeindlichen Bauleitplanung empfohlen, Darstellungen der betroffenen Bauflächen der Flächennutzungspläne von der übrigen Bestandsbebauung zu unterscheiden. Nach Ansicht des **Referates Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld – Ref. 35 der LDS** umfassen die zeichnerisch dargestellten Flächen überwiegend Einzelgehöfte, Streubebauung und Splittersiedlungen im Außenbereich.

### **Hinweis 2**

Im Bereich des Bauvorhabens sind acht Raumbezugsfestpunkte, elf Höhenfestpunkte und ein Schwerfestpunkt vermarktet worden. Die Festpunkte sind grundsätzlich zu erhalten. Sofern die Gefahr besteht, dass sie beeinträchtigt werden, müssen sie durch geeignete Maßnahmen so geschützt werden, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit dem Belangträger vorab zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, sind während der Planungsphase ebenfalls mit dem Belangträger, dem **Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Ref. 32** abzustimmen.

## **1.4 Ergänzende Hinweise zur Gesamtbewertung**

In der mit dieser Raumordnerischen Beurteilung abgeschlossenen RVP in einem besonderen Verfahren wurde die Raumverträglichkeit des Vorhabens entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 10. März 2025 sowie den zu den Antragsunterlagen abgegebenen relevanten Stellungnahmen und Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren vom 31. März 2025 zuzüglich der hierzu eingereichten abschließenden Gegenstellungnahme der Antragstellerin zu den Stellungnahmen der TÖBs vom 3. November 2025 sowie durch die zusammenfassende Stellungnahme der Antragstellerin zu den Bürgereinwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 3. November 2025 beurteilt und festgestellt.

Maßstab dafür waren die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG, die im LEP 2013 und im Regionalplan Region Chemnitz (2024) von den Planungen berührten Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie weitere überörtlich raumbedeutsame Belange.

Im Verfahren waren die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die voraussichtlich betroffenen raumordnerischen Belange und damit deren Raumverträglichkeit zu untersuchen. Raumfunktionen, für die keine relevanten Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entstehen, wurden in dieser Konfliktanalyse nicht weiter berücksichtigt.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sind in diesem Verfahren auch ernsthaft in Betracht kommende Vorhabenvarianten, hier insgesamt **drei Korridorvarianten**, geprüft worden, um auch aus dieser Perspektive die Raumverträglichkeit des beantragten Vorhabens zu untersuchen.

Die RVP in einem besonderen Verfahren umfasst auch die summarische Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter. Dazu hat die Vorhabenträgerin eine UVU durchgeführt und darin die ermittelten Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens beschrieben.

Darauf basierend erfolgte in dieser RVP in einem besonderen Verfahren seitens der Raumordnungsbehörde entsprechend § 15 Abs. 1 Nr. 3 ROG auch eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

In einer Gesamtbetrachtung wurden die einzelnen Bewertungsergebnisse für die jeweiligen raumordnerischen Belange gegenübergestellt und gewichtet. Die oben festgelegten **19 Maßgaben** dienen der Optimierung und stellen Bedingungen dar, deren Erfüllung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gewährleisten soll. Darüber hinaus wurden in diesem Verfahren **zwei Raumordnerische Hinweise** formuliert, deren Berücksichtigung die Raumordnungsbehörde im weiteren Genehmigungsverfahren sowie bei der Umsetzung des Vorhabens als zielführend ansieht und deshalb entsprechend empfiehlt.

## 2 Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Projektbeschreibung

Die **MITNETZ STROM** ist als Verteilnetzbetreiber der **envia Mitteldeutsche Energie AG** eingesetzt worden. Zu diesem Zweck hat die **envia Mitteldeutsche Energie AG** das in ihrem Eigentum befindliche Stromverteilnetz in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen an die **MITNETZ STROM** verpachtet und diese mit dem Betrieb, der Vermarktung und der Durchführung der notwendigen Investitionen für den Erhalt und den Ausbau des Stromnetzes beauftragt. Zusätzlich hat die **MITNETZ STROM** weitere Stromnetze Dritter angepachtet und besitzt auch eigene Netzassets.

Entsprechend dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG, wonach ... eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität..., die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht ... sicherzustellen ist, ist die **MITNETZ STROM** als Verteilnetzbetreiber lt. EnWG verpflichtet, ihr Verteilnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Auf der Grundlage prognostizierter Bedarfe, wie Elektromobilität, Wärmewende, Elektrolyseure, EEG-Einspeisungen Wind und PV wurde für das Netzgebiet der **MITNETZ STROM** ein Netzausbauplan 2024 entsprechend den Anforderungen des § 14 d EnWG erarbeitet. Der Netzausbauplan 2024 weist aus, dass bis ins Jahr 2045 ein Großteil der bestehenden Leitungstrassen zu verstärken ist und auch neue Leitungstrassen benötigt werden. Um den mittel- bis langfristig erwarteten Bedarf fristgerecht zu realisieren, beginnt die **MITNETZ STROM** frühzeitig und kontinuierlich den Ausbau des Stromnetzes zu planen.

Die **MITNETZ STROM** plant namens und im Auftrag der **envia Mitteldeutsche Energie AG** in genau diesem Kontext eine neue Transferleitung von Herlasgrün nach Silberstraße, die sogenannte Süd-Trasse. Die Süd-Trasse ist von überragendem öffentlichem Interesse und Teil des in Umsetzung befindlichen Netzverbundes Zwickau – Vogtland. Die Aufgabenstellung zur Herstellung der Süd-Trasse gliedert sich in zwei Abschnitte.

Der hier beantragte 1. Bauabschnitt mit einer Länge von ca. 9,6 km verbindet die bestehende Hochspannungsleitung von Herlasgrün nach Schönheide am Punkt Steinberg (Mast 75) mit der ebenfalls bestehenden Hochspannungsleitung von Silberstraße nach Herlasgrün in Kirchberg, OT Wolfersgrün durch einen neuen Hochspannungsleitungsabschnitt miteinander. Der Plan sieht vor, dass die über 100-jährige Hochspannungsleitung Silberstraße – Herlasgrün BL 0810 nach Realisierung und Inbetriebnahme der Nord-Trasse von Herlasgrün nach Crossen und dem damit verbundenen Ringschluss von dem Einbindepunkt der „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“, von Mast 38 bis zum UW Herlasgrün, ersatzlos zurückgebaut wird.

Als 2. Bauabschnitt ist der Ersatzneubau auf der bestehenden Hochspannungsleitung Silberstraße – Herlasgrün BL 0810 in Kirchberg, OT Wolfersgrün von Mast 38 bis zum UW Silberstraße geplant und wird noch vor dem Bau des 1. Bauabschnittes realisiert werden, da es sich hier um einen Ersatzneubau auf einer Bestandstrasse handelt, wofür ein kürzeres Genehmigungsverfahren möglich ist.

Wegen der geringen Übertragungsfähigkeit der Leitungsverbindung Silberstraße – Herlasgrün und des vergleichsweise großen Blindleistungsflusses wird diese in Herlasgrün gegenwärtig offen gefahren und nur bei Bedarf zugeschaltet. Da das UW Herlasgrün 220-kV-seitig ebenfalls nur als Stich aus dem UW Weida betrieben wird, hängt die Stromversorgung des gesamten vogtländischen Netzes im Normalschaltzustand nur an einer 220-kV-Doppelleitung. Über die sehr alte und dünn beseilte Hochspannungsleitung Silberstraße – Herlasgrün kann das Vogtland dauerhaft nicht vollständig versorgt werden.

Der nach Planungsrichtlinie der **MITNETZ STROM** geforderte Aufbau eines vermaschten Netzes mit zweiseitig gespeisten Leitungen zwischen Schwerpunkt- bzw. Knoten- umspannwerken ist in den beiden betrachteten Netzgruppen wenig (NG Südsachsen Süd) bis nicht (NG Herlasgrün) umgesetzt. Dies ist historisch und geografisch bedingt (waldreiche Kammlagen des Erzgebirges bzw. des oberen Vogtlandes). Ziel des Netzkonzeptes Zwickau – Vogtland (Südsachsen Süd/Herlasgrün) von 2007 und der Aktualisierung 2013 war es, ein Zielnetz zu erstellen, bei dem die NG Herlasgrün besser an das übrige Netz angebunden und die nach Planungsrichtlinie geforderte Beherrschung des Ausfalls der 220-kV-Einspeisung in Herlasgrün erreicht wird. Neu hinzu gekommen ist die Problematik mangelnder Standsicherheit in Gebieten mit erhöhten Eislastanforderungen.

Eine ebenfalls wichtige Rolle für die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung des Netzkonzeptes spielt die geänderte Einordnung der Eis- und Windlastzonen nach aktueller Eurocodenorm sowie die Berücksichtigung des aktuellen Netzausbauplanes 2024 der **MITNETZ STROM**. In dem Netzausbauplan wurden Einspeise- (Wind- und PV-) als auch Belastungsprognosen (E-Mobilität, Wärmewende, Elektrolyseure usw.) berücksichtigt und Ableitungen für die perspektivisch notwendige Übertragungsfähigkeit aller Hochspannungsleitungen getroffen. Die daraus resultierende notwendige Erhöhung der Übertragungsfähigkeit fließt unmittelbar in das Projekt mit ein.

## 2.2. Trassenfindung

Bei der Findung eines optimalen Trassenverlaufs sollten einige Hauptkriterien Beachtung finden, die für eine möglichst eingriffsarme Lösung im Freiraum unabdingbar sind.

Dazu zählt in allererster Linie das Bündelungsprinzip. Das bedeutet, dass die Parallelführung mit anderen linearen Elementen der technischen Infrastruktur (z.B. Rohrleitungen, Freileitungstrassen, Verkehrstrassen) zur Vermeidung der Zerschneidung von Freiräumen anzustreben ist. Ebenso ist die Mitnutzung bestehender Schutzstreifen bzw. die Überlappung von Schutzstreifen in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber anzustreben.

Des Weiteren ist ein geradliniger Verlauf mit möglichst kurzer Trassenlänge zu favorisieren. Eine möglichst kurze Trassenlänge ist – unter Beachtung von Zwangspunkten – sowohl hinsichtlich der Minimierung der Flächeninanspruchnahme als auch unter wirtschaftlichen und technischen Aspekten im Rahmen der Neubauabschnitte als Vorzugslösung anzusehen. Als weiterer Aspekt ist auf die Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche hinzuwirken. Sofern diese Gebiete aufgrund der gesamträumlichen Lage nicht umgangen werden können, gilt in erhöhtem Maße das Minimierungsgebot.

Außerdem ist auf die Einhaltung der technischen Grundsätze für den Bau und den Betrieb von Hochspannungsleitungen zu achten. Die grundsätzliche Baubarkeit einer Trassenführung hängt von entsprechenden bau- und sicherheitstechnischen Aspekten ab. Diese bedürfen zwingend der Berücksichtigung bei Trassierungsentscheidungen.

Um all diese Überlegungen von vornherein in die Trassenfindung einzubeziehen, wurden im Vorfeld der RVP in einem besonderen Verfahren im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erste grobe Trassenvarianten zwischen den vordefinierten Netzverknüpfungspunkten/Einbindepunkten der Bestandstrassen entwickelt. Diese großräumigen Grobkorridore wurden einer Raumempfindlichkeitsuntersuchung unterzogen. Hierdurch wurde die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der Grobkorridore die Analyse der Konflikt Risiken zu konkretisieren und zu differenzieren. Ziel war der Ausschluss von offensichtlich für die Trassenkorridorführung nicht in Frage kommenden Räumen und damit verbunden eine erste Eingrenzung des Suchraumes für die „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“.

Anhand von großräumig vorhandenen Daten zur Realnutzung, zu Schutzgebietsausweisungen und zu raumordnerischen Festlegungen und unter Verwendung der für diese Planungsebene entscheidungsrelevanten Kriterien wurden besonders konfliktträchtige Räume, die durch besondere Schutzbedürftigkeit oder vorrangige Nutzungen definiert sind, frühzeitig identifiziert.

Die bei der Ermittlung des Raumwiderstandes zu berücksichtigenden Belange ergaben sich aus den betroffenen Schutzgütern und Nutzungen des Raumes. Für die ermittelten Grobkorridore fand eine Analyse des Raumwiderstandes auf der Basis vorhandener Daten statt. Durch einen Vergleich der Grobkorridore wurde ein Vorschlagskorridor ermittelt, der als solcher in den Antrag auf Durchführung einer RVP in einem besonderen Verfahren aufgenommen wurde.

Im Ergebnis des Grobkorridorvergleichs wurde unter dem Aspekt der raumordnerischen und umweltrelevanten Wirkungen der Grobkorridor 2 oder Mittelkorridor (S. 21, Abbildung 7 der Antragsunterlage) als vorzugswürdig eingestuft und empfohlen, diesen der weiteren RVP in einem besonderen Verfahren zugrunde zu legen. Innerhalb des Mittelkorridors wurden **drei Korridorvarianten** auf der Basis der Raumwiderstände entwickelt, die Gegenstand der vorliegenden RVP in einem besonderen Verfahren sind, die in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellt sind. Im Rahmen der Vorbereitung der Planung hat die Vorhabenträgerin verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der bestehenden Aufgaben geprüft. Planerische Fixpunkte für Beginn und Ende der Trassenführung sind im Süden der Einbindepunkt Steinberg (Mast 75 für **alle drei Korridorvarianten**) zur bestehenden Hochspannungsleitung Herlasgrün – Schönheide und im Norden die Einbindepunkte Mast 34 (**Korridorvarianten 2 und 3**) oder Mast 38 (**Korridorvariante 1**) der ebenfalls bestehenden Hochspannungsleitung von Silberstraße nach Herlasgrün in Kirchberg, OT Wolfersgrün.

Bei der Betrachtung im Vorfeld waren bestehende Restriktionen und raumordnerische Belange zu berücksichtigen. Das Gebiet ist relativ dicht besiedelt und es bestehen diverse Schutzgebiete.

Der Neubau der 110-kV-Hochspannungsleitung soll sich nach der Trassenfindung an die o.g. Hauptkriterien anlehnen, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Andere Varianten sind aus Sicht der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Kosten für Planung und Realisierung des Vorhabens in jedem Fall teurer und mit erheblicheren Eingriffen in die Landschaft, Beeinträchtigungen der Umwelt sowie mit größeren Konflikten in Bezug auf raumbedeutsame Restriktionen verbunden. Dies würde dem raumordnerischen Bündelungsprinzip sowie dem raumordnerischen Grundsatz einer kostengünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung widersprechen.

Im Rahmen des vorliegenden Planungsstandes beschreiben die **drei Korridorvarianten** jeweils einen Korridor, dessen Breite bis 600 m entlang des möglichen Trassenverlaufs betragen kann. Diese **Korridorvarianten** bieten so ausreichend Raum, um eine weitere Optimierung der Linienführung im Rahmen der Feintrassierung zu ermöglichen.

### 2.2.1. Nullvariante

Die Nullvariante betrachtet die Auswirkungen der Nichtverwirklichung des Vorhabens. Hier wären aufgrund der trotz langjähriger Planungsbemühungen der Vorhabenträgerin bisher nicht erfolgten Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit des gesamten Vogtlandraumes und des Zwickauer Südraumes zu befürchten, was bereits unter **Kap. 2.1 – Projektbeschreibung** dieser Raumordnerischen Beurteilung angeklungen ist und im Folgenden noch einmal ausgeführt und begründet wird.

So wird schon bisher wegen der geringen Übertragungsfähigkeit der Leitungsverbindung Silberstraße – Herlasgrün und des vergleichsweise großen Blindleistungsflusses diese in Herlasgrün offen gefahren und nur bei Bedarf zugeschaltet. Da das UW Herlasgrün 220-kV-seitig nur als Stich aus dem UW Weida betrieben wird, hängt die Stromversorgung des gesamten vogtländischen Netzes im Normalschaltzustand nur an einer einzigen 220-kV-Doppelleitung. Über die sehr alte und dünn beseilte Hochspannungsleitung Silberstraße – Herlasgrün kann das Vogtland nachweislich dauerhaft nicht vollständig mit Elektroenergie versorgt werden und dies würde bei Nichtrealisierung des Vorhabens auf unabsehbare Zeit auch so bleiben und könnte ggf. zu einem wenig erbaulichen Szenario für Anwohnerschaft und Gewerbetreibende führen.

Das gilt umso mehr, da nach Planungsrichtlinie der **MITNETZ STROM** der Aufbau eines vermaschten Netzes mit zweiseitig gespeisten Leitungen zwischen Schwerpunkt- bzw. Knotenumspannwerken gefordert wird, was in den beiden betrachteten NG bisher wenig (NG Südsachsen Süd) bis nicht (NG Herlasgrün) umgesetzt wurde. Dies ist, wie bereits erwähnt, historisch und geografisch bedingt (waldreiche Kammlagen des Erzgebirges bzw. des oberen Vogtlandes). Neu hinzu gekommen ist die Problematik mangelnder Standsicherheit in Gebieten mit erhöhter Eislast- und Windanfälligkeit, wozu die höheren Lagen des Vogtlandes unzweifelhaft zählen. Zusätzlich hinzu getreten sind auch erhöhte Einspeise- (Wind- und PV-) und Belastungsprognosen (E-Mobilität, Wärmewende, Elektrolyseure usw.) des Stromversorgungsnetzes in den letzten Jahren, die das bestehende Netz inzwischen an seine Belastungsgrenze gebracht haben.

Deshalb ist es Ziel des Netzkonzeptes Zwickau – Vogtland (Südsachsen Süd/Herlasgrün) von 2007 und der Aktualisierung 2013, ein Zielnetz zu erstellen, bei dem die NG Herlasgrün besser an das übrige Netz angebunden und die nach Planungsrichtlinie ge-

forderte Beherrschung des Ausfalls der 220-kV-Einspeisung in Herlasgrün erreicht wird. Diesem langfristigen und belastbaren Versorgungskonzept der **MITNETZ STROM** nicht zu folgen und damit auch den dafür zwingend erforderlichen Schritt des Baus der „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ nicht zu realisieren, hieße dauerhaft mit den genannten Risiken zu spielen, was perspektivisch auch einen kompletten Versorgungsausfall zur Folge haben könnte.

Zusammenfassend kann also bei Nichtverwirklichung des beantragten Vorhabens festgestellt werden, dass das bestehende Leitungsnetz zukünftig nicht in der Lage wäre, die Versorgungssicherheit des Raumes südlich von Zwickau und des Vogtlandes zu gewährleisten. Dies gilt in besonderer Weise beim im Zuge des Klimawandels vermehrten Auftreten von Schnee- und Eisbruch sowie bei Sturmschäden. Ein weiteres Verharren in diesem Zustand könnte schwerwiegende Folgen hinsichtlich der Versorgungssicherheit für die Region und bei entsprechender Konstellation bis hin zu einem längerfristigen Stromausfall im Südraum von Zwickau und im Vogtland haben.

Ausgehend von der Begründung des Vorhabens ist die Nullvariante keine Option und daher auszuschließen.

### 2.2.2 Kabellegung

Grundsätzlich gilt die Regelung des § 43 h des EnWG, wonach Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen sind, soweit die Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Insofern hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des sich an die RVP in einem besonderen Verfahren anschließenden PFV, das die **Planfeststellungsbehörde** bei der **LDS** zu führen hat, die im vorliegenden Verfahren herausgearbeitete **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** auch als Erdkabelvariante durchzurechnen, um den Vergleichsfaktor zur Freileitungsvariante zu ermitteln und diese zur Planfeststellung einzureichen.

Dabei kann die **Planfeststellungsbehörde** bei der **LDS** auf Antrag der Vorhabenträgerin auch die Errichtung der Hochspannungsleitung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

In der vorliegenden RVP in einem besonderen Verfahren spielt die Prüfung einer Erdkabelvariante dagegen keine Rolle, weil diese RVP in einem besonderen Verfahren nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG i.V.m § 1 Nr. 14 RoV für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen, erfolgt, wenn sie raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Die Prüfung einer Hochspannungserdkabelvariante ist in einer RVP in einem besonderen Verfahren somit nicht vorgesehen und wird deshalb im weiteren Verfahren auch nicht verfolgt. Das entbindet die Vorhabenträgerin jedoch nicht davon, eine Erdverkabelung für das nachfolgende Zulassungsverfahren für die in diesem Verfahren raumgeordnete **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** zu planen.

### 2.2.3 Vorgeschlagene Korridorvarianten

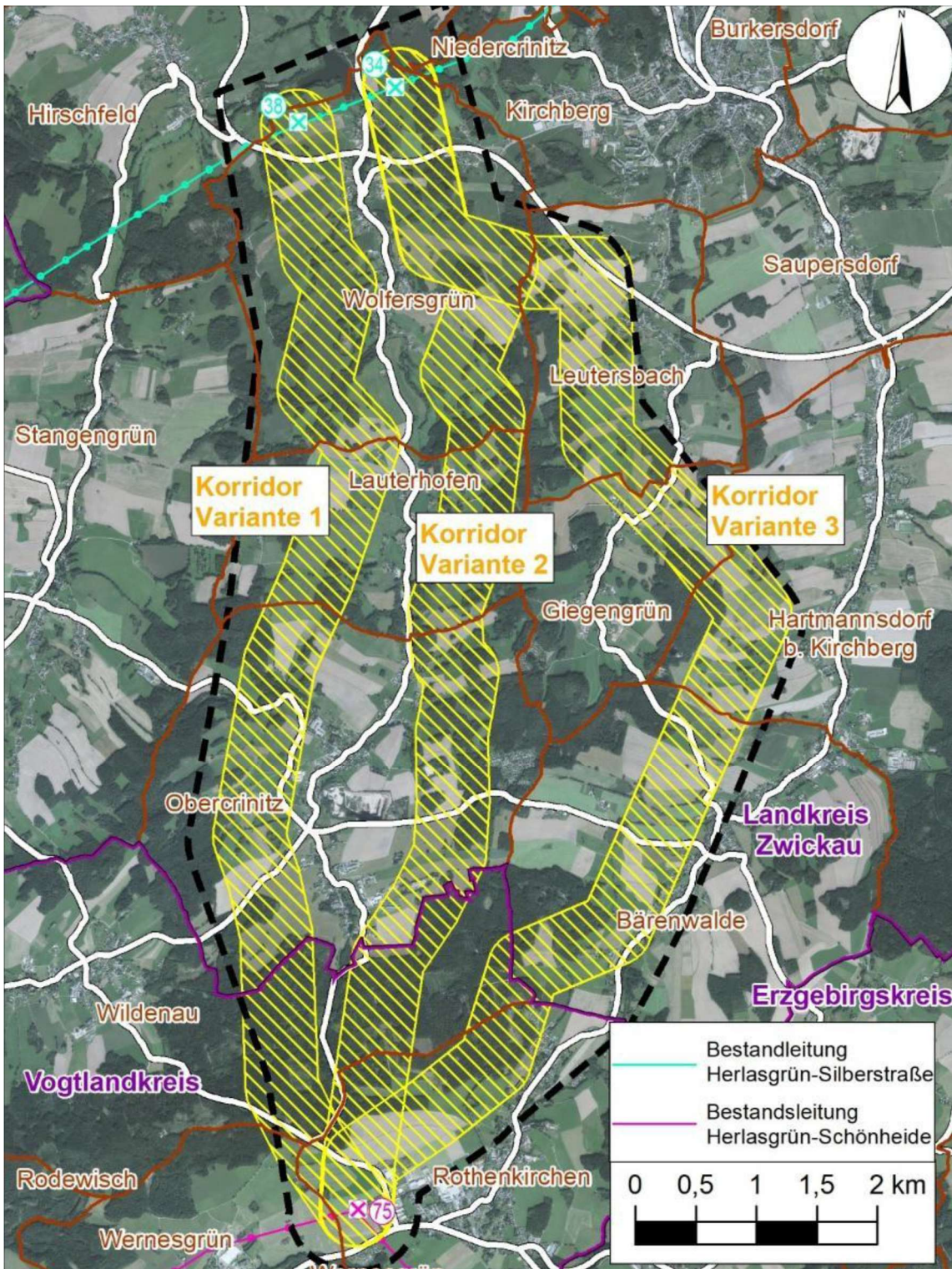


Abbildung 1: Korridorvarianten, die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen zur Durchführung der RVP in einem besonderen Verfahren vorgeschlagen worden sind.

### 2.2.3.1 Korridorvariante 1

Die **Korridorvariante 1** weist eine Neubaulänge von ca. 9,6 km auf, die Breite beträgt 600 m. Der Korridor verläuft vom Einbindepunkt 38 (Mast 38) der Bestandsleitung Herlasgrün – Silberstraße im Norden zum Einbindepunkt 75 (Mast 75) der Bestandsleitung Herlasgrün – Schönheide im Süden. Vom Einbindepunkt 38 aus erfolgt die Nachnutzung der Bestandstrasse Herlasgrün – Silberstraße in Richtung Silberstraße auf einer Länge von ca. 8 km.

Die **Korridorvariante 1** quert den **Landkreis Zwickau** und den **Vogtlandkreis**. Betroffen sind die Gemarkungen Wolfersgrün der **Stadt Kirchberg**, Lauterhofen und Obercrinitz der **Gemeinde Crinitzberg** (jeweils **Landkreis Zwickau**) sowie Wildenau, Wernesgrün und Rothenkirchen der **Gemeinde Steinberg (Vogtlandkreis)**, gereiht von Norden nach Süden.

Die **Korridorvariante 1** beginnt am Einbindepunkt 38 (Mast 38) westlich der Gemarkung Wolfersgrün der **Stadt Kirchberg** und südlich der Talsperre Wolfersgrün. Sie nimmt ihren Verlauf in südlicher Richtung parallel zur Mischbebauung in der Ortslage Wolfersgrün in einem Abstand von ca. 250 bis 300 m und quert zunächst die S 282 und das Fließgewässer „Crinitzer Wasser“. Anschließend führt die **Korridorvariante 1** östlich vorbei am FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ und dann weiter in südwestliche Richtung. Nördlich des Burkertsbaches schwenkt die **Korridorvariante 1** in südöstliche Richtung ab und quert diesen östlich der Gemarkung Stangengrün der **Stadt Kirchberg**. Nach der Querung der Gemeindegebietsgrenze der **Stadt Kirchberg** und der **Gemeinde Crinitzberg** mit den Gemarkungen Wolfersgrün und Lauterhofen nimmt die **Korridorvariante 1** ihren Verlauf in südwestlicher Richtung parallel zur Siedlung Lauterhofen. Sie führt anschließend weiter westlich der Gemarkung Obercrinitz der **Gemeinde Crinitzberg** zu den Taufsteinen Obercrinitz und quert die S 279. Zur S 279 verläuft die **Korridorvariante 1** parallel und quert südlich die sich anschließende S 280 in südöstlicher Richtung, quert weiterhin den großflächigen Wald westlich des Mausberges innerhalb der Gemarkung Wildenau der **Gemeinde Steinberg** parallel zur K 7801. Südlich des Waldes quert die **Korridorvariante 1** dann schließlich die K 7802 und bindet in der Gemarkung Rothenkirchen der **Gemeinde Steinberg** in den Einbindepunkt 75 (Mast 75) der Bestandsleitung im westlichen Bereich der **Gemeinde Steinberg** (Gemarkung Rothenkirchen) in Richtung Herlasgrün ein.

### 2.2.3.2 Korridorvariante 2

Die **Korridorvariante 2** hat eine Neubaulänge von ca. 10,2 km und eine Breite von 600 m. Sie beginnt im Norden beim Einbindepunkt 34 (Mast 34) der Bestandsleitung Silberstraße – Herlasgrün und verläuft bis zum Einbindepunkt 75 (Mast 75) der Bestandsleitung Herlasgrün – Schönheide im Süden. Zusätzlich werden ca. 7 km der Bestandsleitung Silberstraße – Herlasgrün vom Einbindepunkt 34 aus in Richtung Silberstraße nachgenutzt.

Die **Korridorvariante 2** verläuft durch den **Landkreis Zwickau** und den **Vogtlandkreis**. Betroffen sind die Gemarkungen Wolfersgrün der **Stadt Kirchberg**, Lauterhofen und Obercrinitz der **Gemeinde Crinitzberg** (jeweils **Landkreis Zwickau**) sowie Wildenau und Rothenkirchen der **Gemeinde Steinberg (Vogtlandkreis)**, gereiht von Norden nach Süden.

Die **Korridorvariante 2** bindet im Norden an die Bestandsleitung am Einbindepunkt 34 (Mast 34) östlich der Gemarkung Wolfersgrün der **Stadt Kirchberg** und südlich vom Filzteich ein, verläuft von da an südlich parallel zur Gemarkung Wolfersgrün der **Stadt Kirchberg** bis zur Gemarkung Lauterhofen der **Gemeinde Crinitzberg** und quert dabei die S 282. Südlich der **Stadt Kirchberg** (Pfarrberg) knickt die **Korridorvariante 2** in südwestlicher Richtung ab und verläuft weiter parallel zur Gemarkung Lauterhofen der **Gemeinde Crinitzberg** in einem Abstand von ca. 300 m zur Bebauung in der Ortslage. Südlich davon, innerhalb der Gemarkung Obercrinitz der **Gemeinde Crinitzberg**, führt die **Korridorvariante 2** westlich vorbei am NSG „Moosheide Obercrinitz“ und quert anschließend die S 279 östlich des „Granitbruches Obercrinitz“. Anschließend verläuft die **Korridorvariante 2** in südwestlicher Richtung durch den Wald innerhalb der Gemarkung Wildenau der **Gemeinde Steinberg** und quert den bewaldeten Mausberg. Südlich des Waldes quert die **Korridorvariante 2** schließlich die K 7802 und bindet in der Gemarkung Rothenkirchen der **Gemeinde Steinberg** in den Einbindepunkt 75 (Mast 75) der Bestandsleitung im westlichen Bereich der **Gemeinde Steinberg** (Gemarkung Rothenkirchen) in Richtung Herlasgrün ein.

### 2.2.3.3 Korridorvariante 3

Die **Korridorvariante 3** weist eine Neubaulänge von ca. 12,3 km auf und ist 600 m breit. Sie beginnt wie die **Korridorvariante 2** im Norden beim Einbindepunkt 34 (Mast 34) der Bestandsleitung Silberstraße – Herlasgrün und verläuft bis zum Einbindepunkt 75 der Bestandsleitung Herlasgrün – Schönheide. Zusätzlich werden identisch zur **Korridorvariante 2** ca. 7 km der Bestandsleitung Silberstraße – Herlasgrün vom Einbindepunkt 34 aus in Richtung Silberstraße nachgenutzt.

Die **Korridorvariante 3** verläuft ebenfalls durch den **Landkreis Zwickau** und den **Vogtlandkreis**. Betroffen sind die Gemarkungen Wolfersgrün und Leutersbach der **Stadt Kirchberg**, die Gemarkungen Giegengrün und Hartmannsdorf bei Kirchberg der **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg**, die Gemarkungen Bärenwalde und Obercrinitz der **Gemeinde Crinitzberg** (jeweils **Landkreis Zwickau**) sowie die Gemarkungen Wildenau und Rothenkirchen der **Gemeinde Steinberg (Vogtlandkreis)**, ebenfalls gereiht von Norden nach Süden.

Die **Korridorvariante 3** verläuft von Norden kommend bis südlich der **Stadt Kirchberg** (Pfarrberg) identisch zur **Korridorvariante 2**. Anschließend führt diese in südöstlicher Richtung in die Gemarkung Leutersbach der **Stadt Kirchberg**. An der S 282 schlägt die **Korridorvariante 3** eine südliche Richtung ein (westlich der Ortslage Leutersbach). Östlich des „Hartmannsdorfer Teichgebietes“ (FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Kirchberger Granit“) biegt die **Korridorvariante 3** in südöstliche Richtung ab und quert östlich der Gemarkung Giegengrün der **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg** den Giegengrüner Bach sowie Offenlandbereiche des FFH-Gebietes „Crinitzer Wasser und Kirchberger Granit“ sowie die K 9307. Die **Korridorvariante 3** verläuft zwischen dem Lenkberg (westlich) und dem „Hartmannsdorfer Teichgebiet“ (östlich) in Offenlandberei-

chen und nimmt ihren Weg anschließend in südwestliche Richtung. Die **Korridorvariante 3** bleibt im weiteren Verlauf westlich parallel zu den Gemarkungen Hartmannsdorf bei Kirchberg der **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg** und Bärenwalde der **Gemeinde Crinitzberg** und quert dabei abermals die K 9307. Südlich des Crinitzberges verläuft die **Korridorvariante 3** randlich durch das großflächige Waldgebiet „Steinberg-Mausberg“ mit einem Abstand von ca. 100 m zur Waldsiedlung der Gemarkung Rothenkirchen der **Gemeinde Steinberg**. Südlich des Waldgebiets verläuft die **Korridorvariante 3** parallel zu einem großflächigen Gewerbegebiet und bindet ebenfalls nach der Querung der K 7802 in der Gemarkung Rothenkirchen der **Gemeinde Steinberg** in den Einbindepunkt 75 (Mast 75) der Bestandsleitung im westlichen Bereich der **Gemeinde Steinberg** (Gemarkung Rothenkirchen) in Richtung Herlasgrün ein.

#### 2.2.4 Raumgeordnete Vorzugskorridorvariante

Die **Korridorvariante 1** wurde im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung als **Vorzugskorridorvariante** identifiziert. Zu begründen ist dies nach summarischer Prüfung der Konfliktintensität mit den Belangen der Raumordnung als auch der Konfliktintensität mit den einzelnen Schutzgütern. Dabei ist festzustellen, dass jede der **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** Stärken und Schwächen aufweist, dass sich also keine von vornherein aufdrängt, dass aber die Konfliktintensitäten bei der **Korridorvariante 1** in Summe am geringsten sind.

Wenn man nun zunächst von den Belangen der Raumordnung ausgeht, so hat die **Korridorvariante 1** bei den Belangen Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz, Wirtschaftsentwicklung, Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung und insbesondere beim Belang Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung die Nase vorn. Gleiches gilt für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft.

Dicht gefolgt wird die **Korridorvariante 1** allerdings von der **Korridorvariante 2**, die dem raumgeordneten Korridor in den Belangen Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Immissions- und Gesundheitsschutz, Wirtschaftsentwicklung, Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung sowie beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ebenbürtig ist, während die **Korridorvariante 3** hier doch eher andere Stärken aufweist.

Entscheidende Argumente für die **Raumordnungsbehörde** hier der **Korridorvariante 1** den Vorrang einzuräumen waren, dass zum einen der aktive „Granitbruch Obercrinitz“ direkt westlich an die **Korridorvariante 2** angrenzt, wo in engen zeitlichen Abständen Sprengarbeiten stattfinden, die Bau und Betrieb der Hochspannungsleitung nachhaltig beeinträchtigen könnten. Das **Sächsische Oberbergamt** empfahl deshalb in seiner Stellungnahme neben einer umfangreichen Abstimmung mit der Vorhabenträgerin des „Granitbruchs Obercrinitz“ im Falle der Auswahl der **Korridorvariante 2** nicht zu Unrecht, auch nach einer Alternativvariante Ausschau zu halten. Diese Alternativvariante stellt zweifellos der hier raumgeordnete **Vorzugskorridor Korridorvariante 1** dar, denn hier ist die Entfernung zum „Granitbruch Obercrinitz“ doch erheblich größer und die mögliche wechselseitige Beeinflussung entsprechend geringer.

Ein weiterer Aspekt für die **Korridorvariante 1** gegenüber der **Korridorvariante 2** war das Schutzgut Landschaft. Mit dem raumgeordneten **Vorzugskorridor Korridorvariante 1** ist es möglich, die Hochspannungsleitung im südlichen Bereich durch die Tallage des Lohbachs zu führen und damit dafür zu sorgen, dass das Landschaftsbild weit weniger beeinträchtigt wird als bei den anderen **Korridorvarianten**.

Aber auch die **Korridorvariante 3** hat ihre Stärken. So wäre hier die dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung von Wald, wie sie bei den anderen beiden **Korridorvarianten** vorliegt, am geringsten. Dafür ist die Lage zu ausgewiesenen Siedlungsbereichen und siedlungsnahen Grünflächen am ungünstigsten zu bewerten. Gleiches gilt für Auswirkungen auf Biotoptypen besonderer Wertigkeit wie für Auswirkungen auf Lebensräume von schutzbedürftigen Tierarten. Dafür hat die **Korridorvariante 3** bei der Frage des Belangs Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz wie beim Schutzgut Wasser die Nase deutlich vorn, denn bedingt durch die geringere Beeinträchtigung von Waldflächen besteht auch eine bedeutend geringere Gefahr der Funktionsbeeinträchtigung von Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion. Gleiches kann man auch aus der dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung klimaschutzrelevanter Vegetationskomplexe innerhalb der betroffenen Waldflächen ableiten. Dafür liegt die **Korridorvariante 3** bei der Frage der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wiederum am Ende der Rangfolge der vorgeschlagenen **Korridorvarianten**, denn durch die Nähe zu bebauten Flächen wäre die **Korridorvariante 3** im Landschaftsbild wesentlich präsender und prägender.

Auf weitere Ausführungen zur Begründung, warum die **Korridorvariante 1 als Vorzugskorridorvariante** raumgeordnet wurde, wird an dieser Stelle mit Blick auf die Ausführungen unter dem **Kap. 4 – Begründung der Raumordnerischen Beurteilung** verzichtet, in dem ausführlich und separat jeder für das Vorhaben relevante raumordnerische Belang und jedes Schutzgut betrachtet werden.

### 3 Angaben zum Verfahren

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

##### 3.1.1 Aktuelle Rechtsgrundlagen

Die Antragsunterlagen wurden auf folgenden Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88), verbindlich seit 28. September 2023;
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, verbindlich seit 1. März 2023;
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013;
- Regionalplan Region Chemnitz (2024), der als Satzung durch die Verbandsversammlung des **Planungsverbandes Region Chemnitz** am 20. Juni 2023 beschlossen wurde, in der Fassung des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des **Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung** vom 22. Februar 2024, der mit der Bekanntmachung der Genehmigung im SächsABl. AAz. Nr. 4/2025 vom 23. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

##### 3.1.2 Ergänzende, ehemals gültige Rechtsgrundlage

- Regionalplan Südwestsachsen (2008) in der Fassung des Satzungsbeschlusses der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen vom 10. Juli 2008, genehmigt am 17. Juli 2008, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 6. Oktober 2011, außer Kraft getreten am 23. Januar 2025.

##### 3.1.3 Verfahrensunterlagen

- Antrag der **enviaM Mitteldeutsche Energie AG** auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung in einem besonderen Verfahren für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ vom 10. März 2025 samt Begründung des Antrages mit den entsprechenden Verfahrensunterlagen vom 28. Februar 2025
- Stellungnahmen der TÖBs im Rahmen der TÖB-Beteiligung vom 31. März 2025 sowie Einwendungen betroffener Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen vom 3. April bis zum 9. Mai 2025 in den vom Vorhaben betroffenen Kommunen
- Zusammenfassende und abschließende Gegenstellungnahme der Antragstellerin zu den Stellungnahmen der TÖBs und zu den Einwendungen betroffener Bürgerinnen und Bürger, jeweils vom 3. November 2025.

### 3.2 Rechtscharakter der RVP in einem besonderen Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG ist für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 RoV die Raumverträglichkeit in einer RVP in einem besonderen Verfahren zu prüfen. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten entsprechend den in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG genannten Belangen zu untersuchen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Entsprechend § 1 Nr. 14 RoV trifft diese Regelung als Sollvorschrift auf die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zu, soweit die Errichtung nicht auf Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen erfolgt. Diese Einschränkungen sind bei vorliegendem Antrag nicht erkennbar, so dass die Vorschrift des § 1 Nr. 14 RoV greift.

Raubedeutsam sind Planungen und Maßnahmen, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

Von einer überörtlichen Bedeutung eines Vorhabens ist in der Regel auszugehen, wenn sich das Vorhaben entweder territorial auf mindestens zwei Gemeinden tatsächlich erstreckt oder sich in mindestens zwei Gemeinden auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB auswirken kann.

Entsprechend den Ausführungen in **Kap. 2.1 – Projektbeschreibung** dieser Raumordnerischen Beurteilung ist die **MITNETZ STROM** als eingesetzter Verteilnetzbetreiber der **envia Mitteldeutsche Energie AG** lt. EnWG verpflichtet, ihr Verteilnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Auf der Grundlage prognostizierter Bedarfe, wie Elektromobilität, Wärmewende, Elektrolyseure, EEG-Einspeisungen Wind und PV wurde für das Netzgebiet der **MITNETZ STROM** ein Netzausbauplan 2024 entsprechend den Anforderungen des § 14 EnWG erarbeitet. Der Netzausbauplan 2024 weist aus, dass bis ins Jahr 2045 ein Großteil der bestehenden Leitungstrassen zu verstärken sind und auch neue Leitungstrassen benötigt werden. Das Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG weist aus, dass „... eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität... die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“... zu realisieren ist.

Dabei gelten für Planung, Bau und Betrieb einer funktionsfähigen Hochspannungsleitung einige Prämissen, als da wären aktiver Beitrag zum Klimaschutz, Einhaltung der vorgegebenen Übertragungsleistung, Einhaltung der Standsicherheit (Wind- und Eislastzonen), Einhaltung der gesetzlichen, technischen und genehmigungsrechtlichen Maßgaben, möglichst geringe Beeinträchtigung aller Schutzgüter und frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit mit Bürgerbeteiligung.

Nun hat die **envia Mitteldeutsche Energie AG** am 10. März 2025 entsprechend der Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG folgerichtig einen Antrag auf Durchführung einer RVP in einem besonderen Verfahren für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ gestellt, so dass vor der Durchführung ei-

nes solchen Verfahrens festzustellen ist, ob das Vorhaben raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist.

Bei einer Streckenlänge der ins Verfahren eingebrachten **drei Korridorvarianten** zwischen 9,6 km und 12,3 km, die allesamt mehr oder weniger direkt durch einen sehr dicht besiedelten Raum mit gleichzeitiger naturräumlicher Sensibilität, gekennzeichnet durch die Lage in Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz, Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes mit besonderen Waldfunktionen, insbesondere für die Erholung, für den Hochwasserschutz und für das Klima sowie Grünzäsuren, führen, ist eine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens auf jeden Fall zu bejahen, zumal auch zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope und LRT, aber auch zahlreiche Klein- und Kleinstgewässer von dem Vorhaben betroffen wären. Ohne an dieser Stelle alle Betroffenheiten aufzuzählen wird in jedem Fall Raum beansprucht und es wird auch die Funktion des betroffenen Gebietes beeinflusst werden.

Auch die Frage der überörtlichen Bedeutung des Vorhabens ist zu bejahen, denn unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind die **Stadt Kirchberg** sowie die **Gemeinden Hartmannsdorf bei Kirchberg, Crinitzberg und Steinberg**. Weitere mittelbare Betroffenheiten durch das Vorhaben im weiteren Umfeld sind ebenfalls wahrscheinlich. Da in jedem Falle mehr als zwei Gemeinden vom Vorhaben direkt betroffen sind, ist der Befund klar, so dass auf die Durchführung einer RVP in einem besonderen Verfahren nicht verzichtet werden kann.

Gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 und 3 SächsLPIG ist die **LDS** als Raumordnungsbehörde sachlich und örtlich für die Durchführung der RVP in einem besonderen Verfahren zuständig.

Das Ergebnis einer RVP in einem besonderen Verfahren ist eine Raumordnerische Beurteilung, die weder unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber der Vorhabenträgerin und den Beteiligten entfaltet noch Genehmigungen und sonstige behördliche Entscheidungen ersetzt.

Im Unterschied zu dem nachfolgenden PFV können in einer RVP in einem besonderen Verfahren ausschließlich die für den groben Maßstab der Raumordnungsebene erheblichen Belange unter den Gesichtspunkten der Überörtlichkeit in die Prüfung eingehen. Privatrechtliche Belange sind nicht Gegenstand von raumordnerischen Abstimmungen. In einer RVP in einem besonderen Verfahren werden daher keine grundstücksscharfen Aussagen und keine verbindlichen Festlegungen gegenüber privaten Grundstückseigentümern getroffen.

Es ist im Interesse eines reibungslosen Verfahrensfortgangs im PFV aber bereits im Rahmen einer RVP in einem besonderen Verfahren möglich, offenkundige Fehler in der Planung, die im Rahmen der Beteiligung der TÖBs und der Öffentlichkeit zu Tage treten, mit der Vorhabenträgerin zu klären und von Bürgerinnen und Bürgern angesprochene Belange der Raumordnung in der Raumordnerischen Beurteilung zu berücksichtigen, sofern sie von allgemeinem Belang sind.

### 3.3            **Verfahrensablauf**

#### 3.3.1         **Eröffnung der RVP in einem besonderen Verfahren**

Im Vorfeld der RVP in einem besonderen Verfahren wurden im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erste grobe Trassenvarianten zwischen den vordefinierten Netzverknüpfungspunkten/Einbindepunkten der Bestandstrassen entwickelt. Diese bildeten die Grundlage für die Festlegung der Grobkorridore zur Durchführung einer Raumempfindlichkeitsuntersuchung. Die großräumigen Grobkorridore wurden eben dieser Raumempfindlichkeitsuntersuchung unterzogen. Hierdurch wurde die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der Grobkorridore die Analyse der Konfliktrisiken zu konkretisieren und zu differenzieren. Ziel war der Ausschluss von offensichtlich für die Trassenkorridorführung nicht in Frage kommenden Räumen und damit verbunden eine erste Eingrenzung des Suchraumes für eine 110-kV-Hochspannungsleitung von Herlasgrün nach Silberstraße.

Anhand von großräumig vorhandenen Daten zur Realnutzung, zu Schutzgebietsausweisungen und zu raumordnerischen Festlegungen und unter Verwendung der für diese Planungsebene entscheidungsrelevanten Kriterien wurden besonders konfliktträchtige Räume, die durch besondere Schutzbedürftigkeit oder vorrangige Nutzungen definiert sind, frühzeitig identifiziert.

Die bei der Ermittlung des Raumwiderstandes zu berücksichtigenden Belange ergaben sich aus den betroffenen Schutzgütern und Nutzungen des Raumes. Für die ermittelten Grobkorridore fand eine Analyse des Raumwiderstands auf der Basis vorhandener Daten statt. Durch einen Vergleich der Grobkorridore wurde ein Vorschlagskorridor ermittelt, der als solcher in den Antrag auf Durchführung einer RVP in einem besonderen Verfahren aufgenommen wurde.

Im Ergebnis des Grobkorridorvergleichs wurde unter dem Aspekt der raumordnerischen und umweltrelevanten Wirkungen der Grobkorridor 2 (Mittelkorridor) als vorzugswürdig eingestuft und empfohlen, diesen der weiteren RVP in einem besonderen Verfahren zugrunde zu legen.

Innerhalb dieses Grobkorridors 2 (Mittelkorridor) wurden **drei Korridorvarianten** auf der Basis der Raumwiderstände entwickelt, die Gegenstand der RVP in einem besonderen Verfahren sind und unter **Kap. 2.2.3 – Vorgeschlagene Korridorvarianten** dieser Raumordnerischen Beurteilung bereits umfänglich beschrieben worden sind.

Zur Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung in einem besonderen Verfahren zum Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ der **envia Mitteldeutsche Energie AG** hat die Raumordnungsbehörde am 13. März 2024 im Ratssaal der **Stadtverwaltung Kirchberg**, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Durchführung eines Scopingverfahrens eine Antragskonferenz durchgeführt.

Die Raumordnungsbehörde wies bei diesem Termin darauf hin, dass eine RVP in einem besonderen Verfahren durchzuführen sein wird. Diese Aussage stützte die Raumordnungsbehörde auf § 15 Abs. 1 ROG, wonach für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 RoV die Raumverträglichkeit in einem besonderen Verfahren zu prüfen ist und hierbei die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Übereinstim-

mung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen sind. Da diese Regelung entsprechend § 1 Nr. 14 RoV als Sollvorschrift auf die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zutrifft und das Vorhaben zudem raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG hat, war entsprechend zu argumentieren.

Die Einschätzung der Raumordnungsbehörde, dass das Vorhaben raumbedeutsam ist und eine überörtliche Bedeutung hat, stützte sich auf die Länge der **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** zwischen 9,6 und 12,3 km, die Betroffenheit von **vier Gemeinden** und **zwei Landkreisen** und die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen insbesondere auf die Belange von Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz, Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz, Abfall, Altlasten und Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Wirtschaftsentwicklung, Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung, Tourismus und Erholung sowie Verkehr i.V.m. der naturschutzfachlich sehr sensiblen Lage im FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes bzw. im NSG „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“ und im FFH-Gebiet „Steinberggebiet“ im mittleren und südlichen Bereich des Vorhabengebietes.

Die Vorhabenträgerin, in deren Auftrag die **MITNETZ STROM** die Planung des Vorhabens federführend übernommen hatte, wurde auf das Erfordernis der Berücksichtigung der Empfehlungen der **Raumordnungsbehörde** bei der **LDS** zur Erarbeitung der Antragsunterlagen zu einer RVP in einem besonderen Verfahren hingewiesen.

Während der Antragskonferenz wurde vom Bürgermeister der betroffenen **Gemeinde Crinitzberg**, Steffen Pachan, die sogenannte Ost-Ost-Variante ins Spiel gebracht und darum gebeten, diese unabhängig von den **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** auf Machbarkeit zu prüfen. In einem weiteren Termin in Fortsetzung der Antragskonferenz vom 14. März 2024 wurde am 14. November 2024 das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben und diese Variante verworfen.

Auf Antrag der **envia Mitteldeutsche Energie AG** vom 10. März 2025 hatte die **Raumordnungsbehörde** bei der **LDS** am 31. März 2025 für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ die RVP in einem besonderen Verfahren eröffnet. Dazu wurden die Antragsunterlagen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG an 62 durch das Vorhaben berührte TÖBs versandt.

Diese wurden in einem beiliegenden Anschreiben aufgefordert, das Vorhaben entsprechend den jeweils wahrzunehmenden öffentlichen Belangen zu prüfen und bis zum 23. Mai 2025 eine schriftliche Stellungnahme an die verfahrensführende **Raumordnungsbehörde** zu senden.

Die **Stadt Kirchberg** sowie die **Gemeinden Hirschfeld, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Crinitzberg** im **Landkreis Zwickau** sowie die **Gemeinde Steinberg** im **Vogtlandkreis** wurden zudem gemäß § 15 Abs. 3 ROG aufgefordert, eine Veröffentlichung in ihren Amtsblättern vorzunehmen, dass gemäß § 15 Abs. 3 Sätze 2 und 6 die Antragsunterlagen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 3. April bis zum 23. Mai 2025 auf dem Internetbekanntmachungsportal der **LDS** veröffentlicht und dass gemäß § 15

Abs. 3 Sätze 8 und 9 diese Unterlagen zusätzlich in den betroffenen Gemeinden in analoger Form im Zeitraum vom 3. April bis 9. Mai 2025 öffentlich ausgelegt werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in genau diesem Zeitraum in der **Stadtverwaltung Kirchberg**, bekannt gemacht im Amtsblatt der **Stadt Kirchberg**, Ausgabe 03/2025 vom 26. März 2025, in der **Gemeindeverwaltung Crinitzberg**, bekannt gemacht im Amtsblatt der **Gemeinde Crinitzberg**, Ausgabe 03/2025 vom 26. März 2025, in der **Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf bei Kirchberg**, bekannt gemacht im Amtsblatt der **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg**, Ausgabe 03/2025 vom 26. März 2025, in der **Gemeindeverwaltung Hirschfeld**, bekannt gemacht im Amtsblatt der **Gemeinde Hirschfeld**, Ausgabe April 2025 vom 29. März 2025 und in der **Gemeindeverwaltung Steinberg**, bekannt gemacht im Amtsblatt der **Gemeinde Steinberg**, Ausgabe 03/2025 vom 28. März 2025. In den jeweiligen Bekanntmachungen der genannten Kommunen wurde ebenfalls darüber informiert, dass die Verfahrensunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung in einem besonderen Verfahren für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ auf dem Bekanntmachungsportal der **LDS** im Zeitraum vom 3. April bis 23. Mai 2025 unter der Internetadresse <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> unter der Rubrik Infrastruktur – Raumordnung veröffentlicht sind.

### 3.3.2           **Verfahrensbeteiligte**

#### 3.3.2.1         **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen der RVP in einem besonderen Verfahren für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ hat die **Raumordnungsbehörde** der **LDS** gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG mit Schreiben vom 31. März 2025 folgende 62 Stellen beteiligt:

- Landratsamt Zwickau
- Landratsamt Vogtlandkreis
- Landratsamt Erzgebirgskreis
- Stadtverwaltung Kirchberg
- Gemeindeverwaltung Steinberg
- Gemeindeverwaltung Hirschfeld
- Gemeindeverwaltung Crinitzberg
- Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf bei Kirchberg
- Planungsverband Region Chemnitz
- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
- Sächsischer Landkreistag e.V.
- Sächsisches Oberbergamt
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte
- LfULG
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- LTV des Freistaates Sachsen
- IHK Chemnitz
- LASuV

- NABU Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.
- BUND, Landesverband Sachsen e.V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Grüne Liga Sachsen e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e.V.
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- NaSa e.V.
- ProNatur Vogt-Waldburg e.V.
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Sächsischer Landesbauernverband e.V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- BVVG, Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen
- MITNETZ GAS – Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
- Verkehrsverbund Vogtland
- VMS
- DB AG – DB Immobilien
- Kreisentsorgungsgesellschaft mbH Vogtland
- ZV Abfallwirtschaft Südwestsachsen
- SIB
- Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
- Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
- Sächsischer Waldbesitzerverband e.V.
- Deutsche Telekom AG, NL Leipzig
- ZV Fernwasser Südsachsen
- MITNETZ STROM – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
- 50 Hertz Transmission GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- GDMcom – Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- PLEdoc GmbH
- GasLINE GmbH & Co. KG
- Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V.
- Tourismusverband Erzgebirge e.V.
- Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V.
- Tourismusverband Vogtland e.V.
- LDS, Abteilung 4 – Umweltschutz
- LDS, Referat 31 – Wirtschaftsförderung, Energie- und Technologiefragen, Arbeit, Gleichstellung
- LDS, Referat 35 – Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld
- LDS, Referat 36 – Luftverkehr und Binnenschifffahrt
- LDS, Abteilung 5 – Arbeitsschutz

Von den 62 angehört betroffenen Belangträgern gaben 37 zur RVP in einem besonderen Verfahren eine Stellungnahme ab. Weitere 25 beteiligte Belangsträger äußerten sich nicht bzw. teilten mit, dass sie sich nicht äußern werden. Dies waren:

- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
- Sächsischer Landkreistag e.V.
- Landesamt für Denkmalpflege
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- LTV des Freistaates Sachsen
- IHK Chemnitz
- NABU Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.
- BUND, Landesverband Sachsen e.V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Grüne Liga Sachsen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e.V.
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- NaSa e.V.
- ProNatur Vogt-Waldburg e.V.
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Sächsischer Landesbauernverband e.V.
- BVVG, Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen
- VMS
- DB AG – DB Immobilien
- Kreisentsorgungsgesellschaft mbH Vogtland
- Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
- Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V.
- Tourismusverband Vogtland e.V.
- LDS, Referat 36 – Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Von den 37 Belangträgern, die eine Stellungnahme abgaben, haben 13 das Vorhaben positiv beurteilt, da sie keine direkte Betroffenheit feststellen konnten. Zwölf Belangsträger stimmten zu und verbanden das teilweise mit entsprechenden, sie schützenden Auflagen. Neun Belangsträger trugen teilweise erhebliche Bedenken vor, verbanden das aber mit dem Vorschlag für entsprechende Auflagen, um die eigenen Belange berücksichtigt zu sehen.

Dabei favorisierten diese Belangsträger eine oder zwei der **vorgeschlagenen Korridorvarianten**. Konkret plädierten der **ZV Abfallwirtschaft Südwestsachsen** nach Prüfung durch das **Ref. 43 – Abfall, Altlasten, Bodenschutz** der **LDS** für die **Korridorvariante 1**, das **LfULG** für die **Korridorvarianten 1** oder **2** und unter strengen Auflagen auch für die **Korridorvariante 3**, die **Wasserwerke Zwickau** stellvertretend für den **Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau** vorzugsweise für die **Korridorvarianten 2** oder **3** und unter strengen Auflagen auch für die **Korridorvariante 1**, der **Planungsverband Region Chemnitz** für die **Korridorvariante 1** und unter strengen Auflagen für die **Korridorvariante 3**, die **Gemeindeverwaltung Steinberg** für die **Korridorvarianten 1** oder **2**, der **Vogtlandkreis** für alle **Korridorvarianten** unter Verweis auf den jeweiligen raumordnerischen Belang unter entsprechenden diesbezüglichen

Auflagen, das **Sächsische Oberbergamt** für die **Korridorvarianten 1** oder **3** und unter strengen Auflagen auch für die **Korridorvariante 2**, der **Landkreis Zwickau** für die **Korridorvariante 1** und unter Auflagen für die **Korridorvariante 2** und der **Sächsische Waldbesitzerverband** ausschließlich für die **Korridorvariante 3**.

Drei Belangträger lehnten das Vorhaben in Gänze für **alle drei Korridorvarianten** ab. Im Einzelnen sind dies die **Stadtverwaltung Kirchberg**, die **Gemeindeverwaltung Crinitzberg** und die **Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf bei Kirchberg**, die im Falle einer positiven Behördenentscheidung für eine der **vorgeschlagenen Korridorvarianten** allesamt entsprechende, sehr strenge Auflagen formulierten.

Zu den Inhalten der Stellungnahmen der TÖBs im Einzelnen wird auf **Kap. 4.1 – Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung** dieser Raumordnerischen Beurteilung verwiesen, in dem die jeweiligen Punkte der einzelnen Stellungnahmen den jeweils betroffenen Erfordernissen der Raumordnung zugeordnet und umfassend bewertet worden sind.

### 3.3.2.2 Einbeziehung der Öffentlichkeit

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG hat die Raumordnungsbehörde bei der Durchführung von RVPs in einem besonderen Verfahren die Öffentlichkeit einzubeziehen. Dies hat die Raumordnungsbehörde beim Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ getan.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 13 Stellungnahmen mit und ohne anwaltliche Vertretung, Einwendungen und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern fristgemäß bei der **LDS** oder den betroffenen Kommunen ein, die im Falle der Abgabe bei den Kommunen allesamt der **Raumordnungsbehörde** von den adressierten Kommunen nach Ablauf der Auslegungsfrist am 23. Mai 2025 übergeben worden sind. Ein Bürger äußerte sich sowohl ohne als auch mit anwaltlicher Vertretung in ähnlicher Weise. Diese Stellungnahme wird als eine Stellungnahme gewertet. Darüber hinaus äußerten sich 61 Bürgerinnen und Bürger der **Gemeinde Crinitzberg** über einen Sammelwiderspruch sowie weitere 148 Bürgerinnen und Bürger aus dem Einzugsbereich des Reiterhofes Seifert. Außerdem positionierte sich die Bürgerinitiative 110-kV-Leutersbach/Giegrün i.V.m. dem Ortschaftsrat Leutersbach mit insgesamt 179 Unterschriften gegen das Vorhaben.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der 13 Einwender sowie der Vertreter der beiden Bürgersammelwidersprüche und der Bürgerinitiative werden hinsichtlich des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten deren Klarnamen sowie weitere Daten, wie etwa der Wohnort mit Adresse, an dieser Stelle durch die Bezeichnungen **Einwender A, Einwender B, Einwender C, Einwender D, Einwender E, Einwender F, Einwender G, Einwender H, Einwender I, Einwender J, Einwender K, Einwender L, Einwender M, Einwender N, Einwender O** und **Einwender P** anonymisiert. Selbstverständlich sind der **Raumordnungsbehörde** die entsprechenden Daten vollumfänglich bekannt und können bei Bedarf im weiteren Verfahren entsprechend den einschlägigen Datenschutzbestimmungen abgerufen werden.

Die **Einwender A** (Stellungnahme vom 16. Mai 2025), **B** (Stellungnahme vom 8. Mai 2025), **C** (Stellungnahme vom 3. Juli 2025), **D** (Stellungnahme vom 3. Juni 2025), **E**

(Stellungnahme vom 26. Mai 2025), **F** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) und **L** (Stellungnahme vom 6. Mai 2025) beanstanden, dass alle Trassenvarianten durch die LSG „Kirchberger Granit“ und „Crinitzberg“ führen und in ihnen wiederum das NSG „Moosheide Obercrinitz“ sowie das FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ sowie mit der „Obercrinitzer Lohe“ sensible Mischwälder und geschützte Strukturen wie Steinrücken, Natursteinmauern, Bachläufe und Steinbrüche betroffen sind und dadurch Natur und Landschaft nachhaltig geschädigt würden. Es sei nicht nachvollziehbar, wie man eine 110-kV-Hochspannungsleitung durch ein solches Gebiet bauen könne, zumal die **Korridorvariante 3** von vornherein überhaupt nicht umsetzbar sei.

**Einwender N** (Stellungnahme vom 27. April 2025) fordert den Ausschluss des LSG „Crinitzberg“ aus der Trassenplanung.

Zudem kritisieren die **Einwender A, M** (Stellungnahmen vom 23. und 26. Mai 2025), **B, I** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025), **D** und **E**, dass Arten wie Schwarzstorch, Turmfalke, die gehaltenen Pferde und Lebensräume in den Schutzgebieten, insbesondere im NSG „Moosheide“, durch den Freileitungsbau gefährdet seien und das alles vor dem Hintergrund des vom Freistaat Sachsen initiierten Artenvielfaltprogramms aus dem Jahre 2022.

**Einwender G** beanstandete in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2025 zudem, dass **alle drei Korridorvarianten** die östliche Hälfte des großen zusammenhängenden Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ stark beeinträchtigen würden. Er kritisiert, dass eine östliche Umgehung (Grobkorridor 3) möglich und bereits vor etwa fünf Jahren als Vorzugsvariante favorisiert worden war, aber nun doch nicht berücksichtigt werde. Diese Umgehung würde deutlich weniger Wald tangieren und Landschaftszerstörung sowie große Rodungsflächen vermeiden. Die Variantenabwägung bezüglich des Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ habe nicht stattgefunden. Zudem würden Rand- und Folgeschäden durch die Rodungen in den **Korridorvarianten 1** und **2** nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere bei labilen Standorten mit entsprechender Hauptwindrichtung.

Weiterhin teilt **Einwender G** mit, dass die Entscheidung zur Grobkorridorfestlegung ohne detaillierte Abwägung und ohne transparente Begründung getroffen worden sei. Die Priorisierung einer längeren Leitung (ca. 14,3 km) mit höheren Investitionskosten sei seiner Ansicht nach in Betracht zu ziehen, sofern dadurch keine Beeinträchtigungen des Menschen einhergehen würden, jedoch eine große Waldzerstörung vermieden werden könnte. Es sei nach seiner Ansicht beim Grobkorridor 3 möglich gewesen, für eine Minimierung von Umweltbelastungen und sozialen Belastungen bei wesentlich geringerer Waldbeeinträchtigung zu sorgen. Obwohl die **Korridorvarianten 1** und **2** durch sehr sensible Gebiete verlaufen würden, seien Alternativprüfungen nicht ausreichend erfolgt.

Des Weiteren führt **Einwender G** aus, dass in der bisherigen Raumwiderstandsanalyse zwar viele Ökosysteme benannt worden seien, die durch die Leitung beeinträchtigt werden könnten, jedoch die großflächige Zerstörung des Waldes nicht ausreichend gewürdigt werde. Die Folge- und Randschäden des aufgerissenen Waldsaums würden eben nicht berücksichtigt, ebenso fehlten Ausführungen zur Ersatzaufforstung der betroffenen Flächen.

Deshalb schlägt **Einwender G** vor, die Trassenführung so anzulegen, dass sie möglichst wenig Wald durchschneidet, etwa am östlichen Rand des Waldgebietes mit minimaler Höhenüberwindung, zudem sollte nach seiner Ansicht die Linie entlang der K 7801 mit Erdkabel geführt werden, um ökologische und soziale Belastungen zu reduzieren.

Die **Einwender A, L und N** beanstanden die fehlende transparente Prüfung alternativer Routen (z.B. Ost-Ost oder West) außerhalb des LSG, während man eine Durchschneidung des LSG zulasse, was die regionale Entwicklung behindere. **Einwender N** fordert daher die transparente Prüfung von Alternativen außerhalb der vorgeschlagenen, ins Verfahren eingebrachten Korridorvarianten. **Einwender L** fordert den sofortigen Ausschluss der **Korridorvariante 1**, die vollumfängliche Offenlegung und Nachprüfung der bisher ausgeschlossenen Alternativen und die Einbeziehung der Bevölkerung in die Alternativenbewertung.

**Einwender P** (Stellungnahme vom 22. Mai 2025) teilt dagegen mit, dass er die **Korridorvariante 1** voll unterstütze und insbesondere die **Korridorvariante 3** vollumfänglich ablehne.

**Einwender K** (Stellungnahme vom 22. Mai 2025) moniert, dass keine ernsthafte Überprüfung einer alternativen Erdverkabelung vorgenommen worden sei, so dass er sich durch die eingereichte Planung in seinen Eigentumsrechten beeinträchtigt fühle und zudem die geplante Trasse zu massiven optischen und landschaftlichen Beeinträchtigungen führe. Dem pflichten auch die **Einwender F und J** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) bei. Sowohl die visuelle Belastung als auch mögliche Lärmemissionen seien unzumutbar. Außerdem weist **Einwender K** darauf hin, dass elektromagnetische Felder gesundheitliche Risiken bergen würden, die die Lebensqualität mindern und generell Grundstückswerte entwerten würden.

Auch die **Einwender M, B, H** (Stellungnahme vom 25. Mai 2025) und **O** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) bemängeln, dass elektromagnetische Felder Risiken für Menschen (z.B. Herzschrittmacher-Träger, Wanderer, Kinder) und Tiere bergen würden.

In den **Kap. 4.1.2.1 – Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, 4.1.2.5 – Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz** sowie **4.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit** und **4.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** werden die hier vorgetragene Einwände umfassend erläutert. Insbesondere wird auf die FFH-Gebiete „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ und „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“, auf die LSG „Kirchberger Granit“ und „Obercrinitz“ sowie auch auf die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotop und LRT eingegangen.

Auch auf die Betroffenheit der ausgedehnten Waldflächen im „Steinberg-Mausberg-Gebiet“ wird Bezug genommen. Die Kritik hinsichtlich des Ausscheidens des Grobkorridors 3 in einer früheren Planungsphase wird thematisiert. Es ist unzweifelhaft möglich gewesen, dass die östliche Umgehung dieser Waldflächen durch Nutzung einer Variante des Grobkorridors 3 hätte erfolgen können, allerdings waren andere Belange der Raumordnung weit stärker betroffen als bei Grobkorridor 2, so dass ein Ausscheiden des Grobkorridors 3 nach summarischer Prüfung unausweichlich war. Es geht nicht

darum, keine Betroffenheit im Zuge des Leitungsverlaufs zu generieren, sondern einen **Vorzugskorridor** zu finden, der summarisch betrachtet über alle Belange den geringstmöglichen Eingriff darstellt. Das ist vorliegend geschehen.

Hinsichtlich des Vorschlags von Einwender G, eine Erdkabeltrasse entlang der K 7801 zu errichten, verweist die Raumordnungsbehörde auf die Ausführungen unter **Kap. 2.2.2 – Kabellegung**, wo dargestellt ist, dass in der RVP in einem besonderen Verfahren Erdkabelvarianten nicht geprüft werden und dass eine potenzielle Prüfung nach Vorlage einer entsprechenden Berechnung durch die Vorhabenträgerin der PFV vorbehalten sind.

Daraus erwachsen sind die **Maßgaben 1 bis 4** und **7 bis 9**, die auch im Sinne der Einwendungen der **Einwender A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O und P** die Gewähr dafür bieten sollen, dass die durch das Vorhaben betroffene Natur und Landschaft, auch mit Blick auf den betroffenen Wald, wie auch der Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit so geschützt werden, dass Beeinträchtigungen weitgehend vermieden bzw. bei ihrem Eintritt jeweils umfassend kompensiert werden.

**Einwender H** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass Mastfundamente mit 10 m Tiefe das schützenswerte Grundwasser gefährden würden. Zu bedenken sei weiterhin, dass bei früheren Aufforstungen sehr strenge Grundwasserschutzauflagen erfüllt werden mussten, die hier offenbar nicht gelten würden.

**Einwender G** äußert sich besorgt, dass Waldzerstörung und Bodenverdichtung negative Effekte auf das Ökosystem einschließlich des Grundwassers haben könnten, auch und gerade, weil dies in der vorgelegten Analyse nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Die Belastung und Unterminierung der Schutzfunktion des Waldes hinsichtlich des Hochwasserschutzes spiele eine untergeordnete Rolle in der Bewertung, was kritisch gesehen werde.

In den **Kap. 4.1.2.2 – Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz** und **4.2.3.3 – Bewertung des Schutzgutes Wasser** dieses Papiers wird ausführlich auf alle Fragen zum Thema Wasser eingegangen. Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass Beeinträchtigungen des Grundwassers wie der Oberflächengewässer bei der Errichtung der Mastfundamente aus der Erfahrung heraus bei geschickter Standortwahl eher eine untergeordnete Rolle spielen. Dies ist auch vorliegend der Fall.

Die **Stadt Kirchberg** äußerte allerdings die Befürchtung, dass die seitens der Einwohnerschaft im Zuge des Leitungsbaus befürchteten Probleme bei der Wasserhaltung und der Wasserqualität bei den hier genutzten Privatbrunnen Realität werden könnten. Dem Rechnung tragend hat die **Raumordnungsbehörde** die **Maßgabe 5** eingeführt, die auch diesbezügliche Befürchtungen der **Einwender G** und **H** zerstreuen sollte.

Viel gravierender wird seitens der Raumordnungsbehörde die mögliche Beeinflussung der Hochwasserschutzfunktion und der Wasserhaushaltsfunktion des Waldes im „Steinberg-Mausberg-Gebiet“ eingeschätzt, da bei Umsetzung der **Korridorvariante 1** durch die hier notwendige Abholzung von Waldflächen mitten durch das benannte Gebiet Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Deshalb wurden die **Maßgaben 2, 3** und **6** eingeführt, die die Gewähr dafür bieten sollen, dass die Beeinträchtigung der

genannten Waldfunktionen durch die Minimierung des Eingriffs in das Ökosystem Wald durch Nutzung der bereits bestehenden Schneise entlang der K 7801 und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen so ausfällt, dass sie in einem erträglichen Rahmen bleibt. Insofern sollten die eingeführten Maßgaben ganz im Sinne der Einlassungen der **Einwender G** und **H** sein.

Die **Einwender I** und **H** beanstanden, dass landwirtschaftliche Flächen für Mutterkuhhaltung, Schafbeweidung, Teichwirtschaft und Wald durch Bodenverdichtung, Wasserdynamikstörungen, Lärm und visuelle Beeinträchtigungen (inklusive Rodungen auf den Flurstücken 481/5, 481/7, 482/3 und damit auf Flächen, deren Aufforstung staatlich gefördert worden sei) massiv gestört würden.

**Einwender G** teilt mit, dass die Trasse große Waldflächen (mindestens 4,5 bis 7 ha) zerstöre, wodurch wertvolle Altholzbestände mit klimaresilienten Voranbauten vernichtet würden. Zudem werde auf ein hohes Windwurf- und Schneebruchrisiko aufgrund der exponierten Topographie und der labilen Standortverhältnisse hingewiesen. Die Rodung vernichte langjährige Aufforstungen, die mit staatlichen Fördermitteln erfolgt seien.

Die **Einwender M, C, I, H** und **L** monieren insbesondere gegenüber der **Korridorvariante 1**, dass Waldrodungen CO<sub>2</sub>-Speicher zerstören, Böden verdichten, den Wasserhaushalt stören und die Landschaft optisch entstellen würden.

In den **Kap. 4.1.2.3 – Abfall, Altlasten und Bodenschutz, 4.1.2.4 – Land- und Forstwirtschaft, 4.2.3.2 – Bewertung der Schutzgüter Fläche, Boden, Luft und Klima und 4.2.3.4 – Bewertung des Schutzgutes Landschaft** wird ausführlich auf das Thema einer möglichen Beeinträchtigung des Bodens und der Landschaft durch den Hochspannungsleitungsbau eingegangen. Gleichzeitig wird in entsprechenden **Maßgaben** festgelegt, dass durch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, welches detailliert auf die einzelnen natürlichen Bodenfunktionen (Wasserspeichervermögen, Filter und Puffer für Schadstoffe, natürliche Bodenfruchtbarkeit), das Vorliegen von Archivböden sowie von erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Steillagen eingehen soll, und die zwingende Verpflichtung einer „Bodenkundlichen Baubegleitung“ dafür Sorge zu tragen ist, dass der Bodenverlust, auch mit Blick auf die bergbauliche Vorgeschichte des Plangebietes mit Hohlräumen und potenziell noch nicht festgestellten kontaminierten Flächen, so gering wie möglich ausfällt.

Auf diese Weise sollte es während der gesamten Planungsphase, aber auch während der Bauphase möglich sein, die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu minimieren. Das betrifft insbesondere die Auswahl der Maststandorte, die dafür Sorge tragen soll, dass Rest- und Splitterflächen vermieden werden, so dass Nutzungseinschränkungen bei Land- und Forstwirtschaft minimiert werden, als auch die Fragen von baubedingten Flächeninanspruchnahmen hinsichtlich Baustelleneinrichtung und Zuwegung und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die außerhalb der Land- und Forstwirtschaftsflächen durchzuführen sind.

Mit Einführung der **Maßgaben 1 bis 3** und **7 bis 9** wird aus Sicht der **Raumordnungsbehörde** der Grundstein dafür gelegt, dass sowohl das Schutzgut Boden wie auch das Schutzgut Landschaft soweit wie möglich geschont und unvermeidliche Beeinträchtigungen kompensiert werden. Dabei wird auch den Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen. Gleichzeitig wurden die berechtigten Einwendungen der

**Einwender C, G, H, I, M** und **L** in die Festlegung der genannten Maßgaben einbezogen, um die genannten Störungen der Schutzgüter erst gar nicht eintreten zu lassen bzw. unvermeidliche Störungen so zu minimieren, dass sie im Zuge des Gesamtvorhabens vertretbar sind.

Die **Einwender M, E, F, J, O** und **L** kritisieren unisono, dass die Obercrinitzer Lohe als Naherholungsgebiet mit Wander-, Rad- und Reitwegen, Rastplätzen sowie pädagogischem Lernort für den Kindergarten zerstört werde sowie Reiterhof und Tourismus leiden würden. Stattdessen müsse ihr dauerhafter Schutz sichergestellt werden.

Der **Einwender J** kritisiert zudem, dass Obercrinitz bereits durch den „Steinbruch Obercrinitz“ belastet sei, dessen Halden weit in die Natur hineinragen und die Abbaufläche bereits einen großen Teil unserer Landschaft zerstört habe und jetzt ein erneuter Einschnitt in die Naherholungszwecken dienende Fläche drohe.

Die **Einwender M** und **O** teilen außerdem mit, dass sie die **Korridorvariante 1** ablehnen, weil das LSG „Crinitzberg“ und die hier im besonderen Maße betroffene „Obercrinitzer Lohe“ als Naherholungsgebiet für Erholungssuchende aus nah und fern mit Reitwege- und Wanderwegenetz und fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Rahmen von Naturprojekten, Waldtagen und Bewegungsangeboten genutzt werde und man mit der Errichtung einer Hochspannungsanlage Sicherheitsbedenken habe, so dass dieser Rückzugsraum nicht mehr genutzt werden könne, was wiederum durch den Verlust der pädagogischen Ressource zu einem pädagogischen Schaden für die betreuten Kinder führen werde.

In den **Kap. 4.1.3.3 – Erholung und Tourismus** und **4.2.3.4 – Bewertung des Schutzgutes Landschaft** dieser Raumordnerischen Beurteilung wird ausführlich auf die aufgeworfenen Fragen zu den Themenfeldern Erholung und Tourismus im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft eingegangen. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf den Schutz und die Erhaltung des umfangreichen Rad- und Wanderwegenetzes im Plangebiet und auf den möglichst schonenden Umgang mit dem Schutzgut Landschaft gelegt. Auch wurde der Blick auf den „Granitbruch Obercrinitz“ gerichtet, der bereits seit vielen Jahren vor allem im Bereich der heutigen **Korridorvariante 2** existiert und einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild hat, so dass nicht zuletzt deshalb in einiger Entfernung die **Korridorvariante 1** raumgeordnet worden ist, was im Hinblick auf die bergbauliche Nutzung auf jeden Fall, auch vor dem Hintergrund der Einpassung in die Landschaft im Bereich des Lohbachs, den geringeren Eingriff darstellt. In der Folge wurden die **Maßgaben 1 bis 3** und **13** eingeführt, die neben den Einwendungen der TÖBs auch den Forderungen und Hinweisen der **Einwender E, F, J, L, M** und **O** Rechnung tragen.

- 4 Begründung der Raumordnerischen Beurteilung**
- 4.1 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung**
- 4.1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Regionalentwicklung des Teilraumes durch Schaffung von Rahmenbedingungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bevölkerung, hier insbesondere die Herstellung und die Erhaltung einer dauerhaften Versorgungssicherheit mit Elektroenergie als überfachlicher Belang der Raumordnung**
- 4.1.1.1 Erfordernisse der Raumordnung**

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG	Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. (...) Demografischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen. (...) Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.
§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ROG	Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (...) für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG	Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.
§ 3 Abs. 2 SächsLPIG	Es wird daher an der Landesregelung zur Festlegung von „Räumen mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben“ festgehalten.
G 1.1.3 LEP 2013	Die innerhalb der Teilräume bestehenden unterschiedlichen infrastrukturellen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten und Potenziale sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und durch den abgestimmten Einsatz der Planungsinstrumente sowie durch eine gezielte Regionalentwicklung erschlossen werden.

<p>G 1.2.2 LEP 2013</p>	<p>Der ländliche Raum soll unter Berücksichtigung seiner siedlungsstrukturellen Besonderheiten und seiner Vielfalt als attraktiver Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum weiterentwickelt und gestärkt werden. Hierzu sollen die Siedlungsstruktur des ländlichen Raumes durch die funktionale Stärkung seiner Zentralen Orte gefestigt, die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihren Verflechtungsbereichen gesichert, die besonderen Herausforderungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge, sowohl durch Anpassung als auch durch Gegenstrategien bewältigt sowie staatliches, kommunales und privates Handeln stärker miteinander vernetzt werden.</p>
<p>G 1.2.3 LEP 2013</p>	<p>Zur Entwicklung des ländlichen Raumes und seiner eigenständigen Potenziale sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen unterstützt werden, die die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung, Stärkung und zeitgemäße Fortentwicklung einer vielfältig strukturierten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der damit verbundenen Arbeitsplätze schaffen, die Erwerbsgrundlagen für Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen erweitern, zur Stärkung der Funktionen als Freizeit- und Erholungsraum beitragen, die regionale Handlungsfähigkeit und Verantwortung stärken und die Eigeninitiative und das lokale Engagement der Bevölkerung befördern.</p>
<p>Z 5.1.1 LEP 2013</p>	<p>Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass (...) die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird.</p>
<p>LEP 2013</p>	<p>Karte 1 – „Raumstruktur“ (Festlegungskarte) und Karte 3 – „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ (Festlegungskarte)</p>
<p>Leitbild RPIRC 2024</p>	<p>Die Region Chemnitz ist ein weltoffener, attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum. Ihre weitere räumlich ausgewogene und nachhaltige Entwicklung ist unter den Bedingungen und Herausforderungen des demografischen Wandels, des globalen Wettbewerbes, der sich ändernden klimatischen Verhältnisse sowie des notwendigen Umbaus des Energiesystems zukunftsweisend zu gestalten.</p> <p>Die Region Chemnitz verfügt über vielfältige Teilräume mit unterschiedlichen Potenzialen und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie eine ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur ist in allen Teilräumen der Region zu gewährleisten. Die räumliche Differenzierung der Region begründet dabei sowohl unterschiedliche Herangehensweisen als auch Chancen.</p> <p>Eine bedarfsgerecht, effizient und umweltverträglich auszubauende Energie- und Verkehrsinfrastruktur sowie nachhaltige Strukturen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und öffentliche Daseinsvorsorge sind zentrale Standortfaktoren, welche die Position der Region Chemnitz im Wettbewerb der Regionen stärken.</p>

Z 1.1.1 RPIRC 2024	Die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region mit dem punktaxialen System aus Zentralen Orten und Achsen als Grundgerüst ist zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Dabei ist auf die Nutzung und den Ausbau vorhandener sowie die Erschließung weiterer Potenziale für funktionsteilige Entwicklungen im regionalen Interesse besonders hinzuwirken.
G 1.1.9 RPIRC 2024	Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standortbedingungen in der Region sollen durch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Profilierung von Aus- und Weiterbildungszentren, Forschungseinrichtungen, Technologietransferstellen und Gründerzentren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für betriebliche Neugründungen, Ansiedlungen und Umstrukturierungen geschaffen werden.
G 1.8.1.1 RPIRC 2024	Räume und Initiativen der Regionalentwicklung sollen durch eine abgestimmte Mitwirkung der regionalen und überregionalen Akteure bei der Erarbeitung und Umsetzung der jeweiligen Aufgabenstellungen unterstützt werden. Eine regelmäßige gegenseitige Information soll angestrebt werden.
Z 1.8.1.2 RPIRC 2024	Maßnahmen aus Räumen und Initiativen der Regionalentwicklung, die überregionale Ausstrahlung besitzen oder die im Entscheidungsprozess innerhalb der regionalen Akteure gemeinsam abgestimmt und festgelegt sind, sollen prioritär umgesetzt werden.
Z 1.8.1.3 RPIRC 2024	Auf eine enge Verzahnung der informellen Planungen mit den formellen Planungen sowie den landesweit geltenden strategischen Programmen und Strategien ist hinzuwirken.
Z 2.1.3.6 RPIRC 2024	Integrierte Strategie- und Handlungskonzepte in Räumen und Initiativen der Regionalentwicklung sind darauf auszurichten, dass die Umsetzung raumplanerischer Vorgaben verbessert und die Steuerungswirksamkeit räumlicher Planungen erhöht wird.
G 3.2.1 RPIRC 2024	In der Region soll ein ausgewogener Energiemix unter Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energiearten, insbesondere durch den verstärkten Ausbau der Photovoltaik und der Windenergie, angestrebt werden. Dazu sollen die ökonomisch nutzbaren Potenziale regenerativer Energien zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Energiekonzepten der Landkreise und Kreisfreien Städten aufgezeigt und auf ihre umfassende Nutzbarmachung hingewirkt werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 2 – „Siedlungswesen“ und Karte 3 – „Raumstruktur“

#### 4.1.1.2 Ergebnis der Anhörung

Die **MITNETZ STROM** führt im Auftrag der **envia Mitteldeutsche Energie AG** das Bauvorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ durch.

In der Begründung zum Vorhaben heißt es, dass wegen der geringen Übertragungsfähigkeit der Leitungsverbindung Silberstraße – Herlasgrün und des vergleichsweise großen Blindleistungsflusses diese in Herlasgrün offen gefahren und nur bei Bedarf zugeschaltet wird. Da das UW Herlasgrün 220-kV-seitig ebenfalls nur als Stich aus dem UW Weida betrieben wird, hänge die Stromversorgung des gesamten vogtländischen Netzes im Normalschaltzustand nur an einer 220-kV-Doppelleitung. Über die sehr alte und dünn beseilte Hochspannungsleitung Silberstraße – Herlasgrün könne das Vogtland dauerhaft nicht vollständig versorgt werden.

Weiter heißt es, dass der nach der Planungsrichtlinie der **MITNETZ STROM** geforderte Aufbau eines vermaschten Netzes mit zweiseitig gespeisten Leitungen zwischen Schwerpunkt- bzw. Knotenumspannwerken in den beiden betrachteten Netzgruppen wenig (NG Südsachsen Süd) bis nicht (NG Herlasgrün) umgesetzt ist.

Ziel des Netzkonzeptes Zwickau – Vogtland (Südsachsen Süd/Herlasgrün) von 2007 und der Aktualisierung von 2013 war es gewesen, ein Zielnetz zu erstellen, bei dem die Netzgruppe Herlasgrün besser an das übrige Netz angebunden und die nach Planungsrichtlinie geforderte Beherrschung des Ausfalls der 220-kV-Einspeisung in Herlasgrün erreicht wird. Neu hinzu gekommen sei die Problematik mangelnder Standsicherheit in Gebieten mit erhöhten Eislastanforderungen.

In dem Netzausbauplan wurden Einspeise- (Wind- und PV-) als auch Belastungsprognosen (E-Mobilität, Wärmewende, Elektrolyseure usw.) berücksichtigt und Ableitungen für die perspektivisch notwendige Übertragungsfähigkeit aller Hochspannungsleitungen getroffen. Daraus erwachsen ist nun der vorliegende Antrag mit den **drei Korridorvarianten** als eine Säule der Umsetzung dieses Netzkonzeptes.

Unter Beachtung aller genannten Prämissen und nach Prüfung des Raumwiderstandes für jede der **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** ist die **MITNETZ STROM** zu dem Ergebnis gekommen, dass die **Korridorvariante 1** als **Vorzugskorridorvariante** vorgeschlagen und als solche in das Verfahren eingebracht wird.

Der **Planungsverband Region Chemnitz** (Stellungnahme vom 20. Mai 2025) teilt mit, dass es aus regionalplanerischer Sicht gegen das von der Vorhabenträgerin vorgelegte Ergebnis zur ermittelten **Korridorvariante 1** als **Vorzugskorridorvariante** für den Bau der „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ keine Bedenken gibt. Die im Ergebnis des schutzgutübergreifenden Korridorvergleiches ermittelte Rangfolge der **drei untersuchten Korridorvarianten** sei aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar begründet.

Die durch die **Vorzugskorridorvariante** berührten regionalplanerischen Festlegungen (vgl. Karte 1 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Region Chemnitz (2024)) würden in der Karte 2 – „Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung“ der Raumverträglichkeitsstudie vollständig und korrekt dargestellt.

Im Zusammenhang mit der **Korridorvariante 3** werde in der Raumverträglichkeitsstudie auf eine im Regionalplan Region Chemnitz (2024) nordöstlich der Ortslage Rotenkirchen festgelegte Grünzäsur Bezug genommen (vgl. Kap. 1.5 i.V.m. Karte 1.2 – „Raumnutzung“). Wie in der Begründung zu Kap. 1.5 des Regionalplanes dargestellt, sind Nutzungen, die die Funktion einer Grünzäsur nicht beeinträchtigen, zulässig. Dies treffe im Regelfall auf Maßnahmen der technischen Infrastruktur zu.

#### 4.1.1.3 Bewertung des Vorhabens

Das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ liegt auf den Territorien der **Stadt Kirchberg** sowie der **Gemeinden Crinitzberg** und **Hartmannsdorf bei Kirchberg** im **Landkreis Zwickau** sowie **Steinberg** im **Vogtlandkreis**. Die **Stadt Kirchberg** ist dabei erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft mit den **Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf bei Kirchberg** sowie der antragsgemäß nicht mehr betroffenen **Gemeinde Hirschfeld**, fungiert gemäß Ziel Z 1.2.1.1 des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) als Grundzentrum und versorgt damit die zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Gemeinden, die gleichzeitig den Nahbereich des **Grundzentrums Stadt Kirchberg** bilden.

Während die **Stadt Kirchberg** sowie die **Gemeinde Steinberg** entsprechend Karte 1 – „Raumstruktur“ des LEP 2013 und Karte 1 – „Raumstruktur“ des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) zum verdichteten Bereich im ländlichen Raum gehören, zählen die **Gemeinden Crinitzberg** und **Hartmannsdorf bei Kirchberg** zum ländlichen Raum, wobei die Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg westlich an den Verdichtungsraum „**Städteverbund Silberberg**“, einem interkommunalen Zusammenschluss der **Städte Aue-Bad-Schlema, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg** und **Schwarzenberg** angrenzt. Die **Stadt Kirchberg** und die **Gemeinde Hirschfeld** grenzen direkt im Norden an die **Große Kreisstadt Zwickau** und damit an ein Oberzentrum und somit einen Verdichtungsraum.

Die **Gemeinde Steinberg** grenzt im Süden an den zentralörtlichen Verbund **Stadt Rodewisch, Stadt Auerbach/Vogtl., Gemeinde Ellefeld** und **Stadt Falkenstein/Vogtl.** mit dem Mittelzentrum **Stadt Auerbach/Vogtl.** Darüber hinaus gehört das Plangebiet mit der **Stadt Kirchberg** entsprechend Ziel Z 1.4.1 des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) zur regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Städteverbund Silberberg – Kirchberg – BAB 72, AS Zwickau-West.

Raumstrukturell ist das Plangebiet damit nördlich und westlich in Verdichtungsräume sowie südlich und östlich in verdichtete Bereiche im ländlichen Raum eingebettet, gehört teilweise selbst zu zweiterem und liegt an einer regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse. Damit lässt sich insgesamt feststellen, dass das Plangebiet mit der **Stadt Kirchberg** als Unterzentrum in unmittelbarer Nähe zum **Oberzentrum Große Kreisstadt Zwickau** und damit als Nahbereichsversorger für die in einer Verwaltungsgemeinschaft gebundenen Gemeinden sowie mit der **Gemeinde Steinberg** als direkte Anliegerin zu einem zentralörtlichen Verbund mit der **Großen Kreisstadt Auerbach** als Mittelzentrum mit insgesamt ca. 15 000 Einwohnern in einem privilegierten Raum liegt, der zwar ländlich geprägt, aber zwischen den **Großen Kreisstädten Zwickau** und **Auerbach** sowie dem **Städteverbund Silberberg** liegend dennoch gut angebunden und keinesfalls benachteiligt ist.

Grundzentren wie eben die **Stadt Kirchberg** spielen bei der Entwicklung des ländlichen Raums eine wichtige Rolle. Unter Beachtung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, der demografischen Veränderungen hinsichtlich einer noch immer nicht gestoppten Abwanderung insbesondere von jungen Menschen und einer sinkenden Nachfrage sind gerade hier infrastrukturelle Konzentrationspunkte erforderlich.

Die Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist eng an die wirtschaftliche Entwicklung der Region geknüpft. Dadurch besitzt das Vorhaben bezüglich seines Beitrages zur Sicherung der Versorgung mit Blick auf den steigenden Bedarf an Elektroenergie und damit zur regionalen Wertschöpfung und wegen seiner positiven Arbeitsplatzeffekte einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert für diese an sich aufstrebende Region, um perspektivisch die bis zum Jahr 2025 prognostizierte Abwanderung von ca. 1 500 Menschen zu stoppen und in eine positive Richtung umzukehren. Darüber hinaus werden weitere positive Effekte über das Plangebiet hinaus deutlich werden, denn mit der Realisierung des Vorhabens werden weite Teile des Vogtlandes i.S. Versorgungssicherheit mit Elektroenergie profitieren und damit der gesamte Raum südlich des **Oberzentrums Große Kreisstadt Zwickau**.

Dem trägt die **MITNETZ STROM** als von der **envia Mitteldeutsche Energie AG** beauftragtes Unternehmen zur Durchführung des Vorhabens Rechnung, denn wegen der geringen Übertragungsfähigkeit der Leitungsverbindung Silberstraße – Herlasgrün und des vergleichsweise großen Blindleistungsflusses wird die bestehende Leitung in Herlasgrün offen gefahren und bereits jetzt nur bei Bedarf zugeschaltet. Und da auch das UW Herlasgrün 220-kV-seitig nur als Stich aus dem UW Weida betrieben wird, hängt die Stromversorgung des gesamten vogtländischen Netzes im Normalschaltzustand nur an einer 220-kV-Doppelleitung, was nicht zielführend sein kann. Über die sehr alte und dünn beseilte Hochspannungsleitung Silberstraße – Herlasgrün kann das Vogtland deshalb dauerhaft nicht vollständig versorgt werden, zumal die Störanfälligkeit der bestehenden Leitung mit Blick auf weitere Belastungen wie E-Mobilität, Wärmewende, Elektrolyseure usw. bei gleichzeitig zunehmend endlich werdender Belastbarkeit perspektivisch schnell zunehmen wird.

In diesem Wissen und aufgrund des umfassenden Vorlaufs zum Vorhaben unter frühzeitiger Einbeziehung in die einzelnen Planungsschritte äußert sich der **Planungsverband Region Chemnitz** positiv zum Vorhaben der planmäßigen Ertüchtigung der Technischen Infrastruktur und betont, dass die im Ergebnis des schutzgutübergreifenden Korridorvergleiches ermittelte Rangfolge der **drei untersuchten Korridorvarianten** aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar begründet sei, und bestätigt damit die Favoritenstellung der **Korridorvariante 1** als ins sich anschließende PFV einzubringende **Vorzugskorridorvariante**.

**Auf der Grundlage der vorhandenen Raumstruktur und des Standes der Regionalentwicklung im Vorhabengebiet, des Erfordernisses, die Versorgungssicherheit mit Elektroenergie im Plangebiet und im südlich angrenzenden Vogtland auf eine neue Grundlage zu stellen und dauerhaft uneingeschränkt zu gewährleisten, um damit der einheimischen Wirtschaft auch mit Blick auf die Wärme- und Energiewende die Möglichkeit zu geben, neue Technologien bei erhöhtem Strombedarf einzusetzen und sie damit in der Region zu halten, entspricht das Vorhaben unabhängig von der zum Zuge kommenden Korridorvariante den übergeordneten Zielsetzungen und den Erfordernissen der Raumordnung.**

Für die Zielerreichung sind alle drei Korridorvarianten somit gleichermaßen geeignet, nur die Nichterrichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung im Plangebiet würde nicht zum gewünschten Ziel führen. Aus Sicht der Vorhabenträgerin hat die Korridorvariante 1 aufgrund des vorhandenen Raumwiderstandes der drei Korridorvarianten die Favoritenstellung, was der Plangeber, der Planungsverband Region Chemnitz, bestätigt.

Die Raumordnungsbehörde hat nun im weiteren Verlauf dieses Kap. unter Prüfung sämtlicher, hier in Betracht kommender Erfordernisse der Raumordnung und unter Einbeziehung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter unvoreingenommen zu prüfen, ob sie sich dem Vorschlag der Vorhabenträgerin und dem Votum des Planungsverbandes Region Chemnitz als Plangeber anschließen kann oder ob doch besser die Korridorvariante 2 oder die Korridorvariante 3 zum Zuge kommen sollten. Diese Abwägung ist Gegenstand des vorliegenden Kap. 4 – Begründung der Raumordnerischen Beurteilung.

Im Rahmen dieser RVP in einem besonderen Verfahren gilt es nun also, die o.g., im Rahmen des beabsichtigten Neubaus der „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ erzielbaren wirtschaftlichen Vorteile des Vorhabens mit den sozialen und ökologischen Belangen gleichermaßen in die raumordnerische Gesamtabwägung einzustellen. Das Vorhaben befindet sich erkennbar in einem Spannungsfeld mit weiteren Raumnutzungsansprüchen. Dies betrifft insbesondere die Nutzungen Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz, Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Abfall, Altlasten und Bodenschutz, Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Wirtschaftsentwicklung, Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung, Erholung und Tourismus sowie Verkehrsentwicklung. Das Vorhaben ist nachfolgend an diesen fachlichen Belangen zur räumlichen Entwicklung des Plangebietes zu messen und auch mit Blick auf die jeweilige Betroffenheit der Schutzgüter entsprechend zu bewerten.

#### **4.1.2 Freiraumnutzung und -entwicklung**

##### **4.1.2.1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

###### **4.1.2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung**

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	(...) Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
G 4.1.1.5 LEP 2013	Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Land-

	<p>schaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.</p>
G 4.1.1.15 LEP 2013	<p>Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
LEP 2013	<p>Karte 8 – „Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten“ (Erläuterungskarte), Karte 7 – „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“ (Erläuterungskarte) und Karte 5 – „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ (Festlegungskarte)</p>
G 2.1.2.1 RPIRC 2024	<p>Die Landschaften der Region sollen in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden.</p> <p>Schwerpunkte liegen hierbei in den in der Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sowie in den siedlungsnahen Freiräumen.</p>
G 2.1.2.3 RPIRC 2024	<p>Regional bedeutsame Aussichtspunkte und Aussichtsbereiche sollen als bedeutsame Bereiche für das Landschaftserleben erhalten und vor visuellen Störwirkungen geschützt werden. Vorhaben mit wesentlichen sichtbeeinträchtigenden Wirkungen sollen im Umfeld der festgelegten regional bedeutsamen Aussichtspunkte vermieden werden.</p>
G 2.1.2.7 RPIRC 2024	<p>Beeinträchtigungen des regionalen Landschaftsbildes durch gewerblich-technische Dominanten sollen durch entsprechende Baukörpergestaltung, Farbgebung und Eingrünung begrenzt werden.</p>
Z 2.1.3.1 RPIRC 2024	<p>In den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes ist auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen.</p> <p>Vor allem auf besonders feuchten, trockenen, flachgründigen, hängigen, überschwemmungsgefährdeten und sonstigen, durch geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit oder erschwerende Nutzungsbedingungen gekennzeichneten Böden (Extremstandorte) ist auf eine geringe Nutzungsintensi-</p>

	tät und die Entwicklung standorttypischer Biotope hinzuwirken.
G 2.1.3.3 RPIRC 2024	Ausgehend von dem großräumig übergreifenden Biotopverbund soll ein vielfältiges und engmaschiges Verbundnetz aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen geschaffen werden, das der Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen regionstypischer Arten und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen dient.
Z 2.1.3.4 RPIRC 2024	Mit den Instrumenten der Bauleit- und Landschaftsplanung, der agrarstrukturellen, forst- und wasserwirtschaftlichen Planungen, der Dorferwicklungsplanung und der Flurbereinigung, der Eingriffsregelung des Naturschutzes (Kompensationsflächen) sowie der naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplanung soll der großräumig übergreifende Biotopverbund flächen- und nutzungsbezogen konkretisiert und mit Maßnahmen untersetzt werden.
Z 2.1.3.6 RPIRC 2024	Zur Gewährleistung der räumlich-funktionalen Durchgängigkeit des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sowie zur Sicherung natürlicher Wanderwege wandernder Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen durch bestehende Verkehrsstrassen sowie entsprechende Aus- und Neubaumaßnahmen vermindert werden. Beim Bau von Verkehrsstrassen mit zerschneidenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten geschaffen werden.
G 2.1.3.8 RPIRC 2024	Innerhalb der in der Karte 12 festgelegten Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung ist bei raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungsänderungen die jeweilige Funktion als Lebensraum für Vögel zu berücksichtigen.
G 2.1.3.9 RPIRC 2024	Die in der Karte 13 festgelegten Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden.
G 2.1.4.1 RPIRC 2024	Auf eine Renaturierung der innerhalb der Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegten Moore, organischen Nassstandorte und moortypischen Biotope unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Trinkwasserqualität ist hinzuwirken.
G 2.1.4.2 RPIRC 2024	Die vor allem für das Erzgebirge und für die mittleren und höheren Lagen des Vogtlandes charakteristischen Feldgehölze, Hecken- und Steinrückengebiete sollen erhalten bzw. landschaftsgerecht wiederhergestellt werden.
Z 2.1.4.5 RPIRC 2024	Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere bei Eingriffen durch überörtlich bedeutsame Vorhaben, sollen unter Wahrung des funktionalen Bezugs so konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhande-

	nen Waldes, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung, Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung der spezifischen Schutz- und Entwicklungserfordernisse beitragen.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte), Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte), Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ – (Festlegungskarte), Karte 12 – „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ (Festlegungskarte), Karte 13 – „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ (Festlegungskarte), Karte A – „Kernflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes“, Karte C – „Großräumig naturnahe Waldkomplexe“, Karte D – „Landschaftsbildeinheiten“ und Karte E – „Regionale Schutzgebietskonzeption“

#### 4.1.2.1.2 Ergebnis der Anhörung

Die **untere Naturschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) hat das beantragte Vorhaben geprüft und keine Bedenken geäußert. Im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse wurde das Konfliktpotenzial der verschiedenen **Korridorvarianten** bewertet. Dabei wurde die **Korridorvariante 1** als **Vorzugskorridorvariante** für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ermittelt, da sie mittlere Konfliktdichten aufweise und vor allem geringere Auswirkungen auf avifaunistisch bedeutende Lebensräume habe. Die geringste Trassenlänge im LSG und die Möglichkeit, die Hochspannungsleitung teilweise in Tallage zu führen, um deren Sichtbarkeit zu reduzieren, trügen zur positiven Bewertung bei.

Die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung bestätigt die **Korridorvariante 1** als günstigste Lösung mit der Auflage für entsprechende Artenschutzmaßnahmen, während die **Korridorvariante 3** aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht empfohlen wird. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bevorzugt ebenfalls die **Korridorvariante 1**, da hier nur geringfügige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten seien und Zusatzbelastungen des „Kirchberger Teichgebiets“ vermieden würden.

Insgesamt betrachtet die **untere Naturschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** in der Gesamtschau aller Umweltauswirkungen die **Korridorvariante 1** als **Vorzugskorridorvariante**. Es bestehe die Möglichkeit, die Trasse teilweise mit bestehender Infrastruktur zu bündeln, was die Sichtbarkeit verringere und die Landschaft weniger beeinträchtige. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter und der Landschaft seien in der weiteren Planung, insbesondere im LPB sowie durch CEF-Maßnahmen (zur dauerhaften Sicherung der Funktionen betroffener Lebensstätten von Tieren und Pflanzen) verpflichtend zu berücksichtigen.

Die **untere Naturschutzbehörde** des **Vogtlandkreises** (Stellungnahme vom 19. Mai 2025) teilt mit, dass gegen die vorgelegte RVP keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen oder -rechtlichen Einwände erhoben würden. Der **Vogtlandkreis** sei nur im südlichen Bereich des Vorhabens betroffen. Im gesamten Verlauf und mit Blick auf die Un-

tersuchungsgebiete beider betroffener Landkreise werde aus Raumwiderstandsgründen die **Korridorvariante 1** bevorzugt, während aus rein naturschutzfachlicher Sicht im **Vogtlandkreis** die **Korridorvariante 3** vorzuziehen wäre.

Ein besonders großer Konflikt bestehe durch die großflächige Beeinträchtigung zusammenhängender Waldflächen, die für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt von großer Bedeutung wären und die eine wichtige lokale Klimaschutzfunktion erfüllten. Die **Korridorvarianten 1** und **2** beeinflussten die größte Waldfläche und würden die Waldgebiete zerschneiden, während **Korridorvariante 3** nur Randflächen betreffe. Die **Korridorvarianten 1** und **2** beträfen zudem die meisten Biotopflächen und Lebensräume waldbundener Vogel- und Fledermausarten. Im **Vogtlandkreis** würden jedoch keine Schutzgebiete direkt berührt.

Bei Umsetzung der **Korridorvariante 1** müssten alle möglichen Schutzmaßnahmen für Wälder und Biotope getroffen und Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Spezifisch sollten sensible Lebensräume wie Hainsimsen-Buchenwälder ausgespart oder überspannt werden, um Beeinträchtigungen geschützter Biotope und LRT weitgehend auszuschließen. Der Belangsträger weist darauf hin, dass gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen, verboten sind. Eine Ausnahme könne jedoch zugelassen werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen möglich seien.

Die **untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) informiert, dass keine Belange berührt seien, so dass auch keine Hinweise oder Anmerkungen zum Vorhaben gegeben werden.

Die **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg** (Stellungnahme vom 20. Mai 2025) sieht **alle drei Korridorvarianten** der geplanten Leitungsführung als kritisch und bedenklich an und lehnt sie daher ab. Der Hartmannsdorfer Forst, das UNESCO-Welterbe „Montanregion Erzgebirge“ sowie das weitläufige Naherholungsgebiet im Bereich der Moosheide böten Einwohnern und Gästen bislang ungestörte Erholung. Zudem werde das LSG „Kirchberger Granit“ bei **allen drei Korridorvarianten** durchquert und dieses somit erheblich beeinträchtigt. Nach dem neuen EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur sei eine Leitungsführung durch das LSG nicht vertretbar. Des Weiteren befänden sich in diesem Schutzgebiet großflächige Feuchtgebiete, ausgedehnte Niedermoore sowie teilweise entwässerte Moorzellen, deren Wiedervernässung im Rahmen der nationalen Moorschutzstrategie vorgesehen sei. Der Bau von Infrastrukturprojekten sei in solchen Gebieten grundsätzlich untersagt.

Für die **Gemeindeverwaltung Steinberg** (Stellungnahme vom 20. Mai 2025) hat der Wald um Steinberg und den Mausberg für die Region eine herausragende ökologische und landschaftliche Bedeutung. Das NSG „Steinberg“, das als erstes seiner Art im ehemaligen **Landkreis Auerbach** ausgewiesen wurde, sowie die Vielzahl an FFH- und anderen schutzwürdigen Gebieten würden diesen Wert unterstreichen.

Die Einstufung des „Stein- und Mausberggebietes“ in Stufe 2 der Erholungsfunktion werde als nichtzutreffend eingeschätzt; stattdessen seien die Waldflächen in Stufe 1 einzuordnen. Der Herlagröner Forst sei vollständig als landschaftsbildprägend auszuweisen. Eine Abholzung von Waldflächen, wie in den **Korridorvarianten 1** und **2** vor-

gesehen, werde abgelehnt; Eingriffe in zusammenhängende Waldgebiete seien soweit wie möglich zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Bei den **Korridorvarianten 1 und 2** müsse zudem zwingend berücksichtigt werden, dass sich in unmittelbarer Nähe das NSG „Steinberg“, das FFH-Gebiet „Steinberggebiet“ sowie mehrere kartierte Biotop- und Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz befinden. Diese Schutzgebiete seien aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet sowohl textlich als auch in den Abbildungen (z. B. Abbildung 19) darzustellen und entsprechend zu würdigen.

Ein Leitungsverlauf parallel zur K 7801 könnte als geringstmöglicher Eingriff betrachtet werden, da diese Straße bereits einen bestehenden Eingriff darstellt. Zudem sei im Bereich zwischen den Gemarkungen Obercrinitz der **Gemeinde Crinitzberg** und Wildenau der **Gemeinde Steinberg**, entlang des Höhenrückens an der Kreisgrenze zwischen **Vogtlandkreis** und **Landkreis Zwickau**, auf eine minimale Sichtbarkeit der Trasse zu achten. Die Trasse sollte daher im östlichen Bereich des Korridors verlaufen, während am Einbindepunkt Steinberg – zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets – eine westliche Einbindung erforderlich sei.

Die **Gemeinde Hirschfeld** (Stellungnahme vom 6. Mai 2025) teilt mit, dass sie durch die neue Trassenführung nicht direkt betroffen sei, da diese außerhalb der Gemeindegrenzen verlaufe. Daher bestünden seitens der **Gemeinde Hirschfeld** keine Einwände gegen die geplante Trasse.

Die **Stadtverwaltung Kirchberg** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) und die **Gemeinde Crinitzberg** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) als Mitgliedsgemeinde einer **Verwaltungsgemeinschaft** mit der **Stadt Kirchberg** teilen unisono mit, dass das LSG „Kirchberger Granit“ bei **allen drei Korridorvarianten** durchschnitten und stark beeinträchtigt werde, was eine ablehnende Haltung beider Kommunen zu den vorgelegten **Korridorvarianten** zur Folge habe.

Nach dem EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur sei eine Trassenführung durch dieses Gebiet für die **Stadt Kirchberg** nicht vertretbar. Im LSG lägen ausgedehnte Feuchtgebiete, Niedermoore und entwässerte Moorzellen, die nach der nationalen Moorschutzstrategie wieder vernässt werden sollen. Der Bau von Infrastrukturprojekten sei dort grundsätzlich untersagt. Die **Stadt Kirchberg** und die **Gemeinde Crinitzberg** kritisieren zudem, dass keine alternativen Trassenkorridore außerhalb des Schutzgebiets geprüft wurden, und vermuten, dass wirtschaftliche Faktoren bei der Trassenwahl im Vordergrund gestanden hätten. Eine Erweiterung bzw. Aufrüstung der Bestands-trasse wäre nach wie vor die bestmögliche Lösung. Der Raumwiderstand sei bereits vorhanden, der Mensch habe sich bei der Findung seines Wohnumfeldes und mit Blick auf die gewerbliche Ausrichtung des Raumes auch auf die Trasse eingestellt. Die Kommunen hätten ihre städtebaulichen Raumplanungen ebenfalls an den bestehenden Trassenkorridor angepasst. Das LSG sei in dem Falle nicht weiter betroffen und Fauna wie Flora hätten sich ebenso an die Trasse angepasst.

Die **Gemeinde Crinitzberg** merkt zusätzlich an, dass **bei allen Korridorvarianten** die Beeinträchtigung der Waldflächen so weit wie möglich zu minimieren sei und das NSG „Moosheide“ vollständig von der Trassenführung freigehalten werden müsse.

Der **Sächsische Waldbesitzerverband** (Stellungnahme vom 13. Juni 2025) beklagt, dass **alle drei Korridorvarianten** zu einer erheblichen Beeinträchtigung des großen zusammenhängenden Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ führen würden, wobei zwischen 78 und 180 Hektar Wald betroffen wären. Die geplante Trassenführung erfordere einen mindestens 50 Meter breiten Schutzstreifen, der dauerhaft gerodet und freigehalten werden müsse, was faktisch einen vollständigen Verlust der ökologischen Waldfunktionen bedeute. Das Waldgebiet weise besondere Schutzfunktionen auf, darunter eine hohe Erholungsfunktion, schützenswerte Samenplantagen für den klimaresilienten Waldumbau, landschaftsbildprägende Erhebungen sowie hohen landschaftsästhetischen und kulturhistorischen Wert. Die Raumwiderstandsanalyse stufe die meisten Waldschutzfunktionen lediglich in die mittlere Raumwiderstandsklasse ein, was der tatsächlichen ökologischen Bedeutung großer zusammenhängender Waldgebiete nicht gerecht werde. Daher wird kritisiert, dass keine **Korridorvariante** zur Umgehung des hochsensiblen Waldgebietes in die Abwägung aufgenommen wurde, obwohl eine östliche Umgehung über Freiflächen möglich wäre und bereits in einer früheren Grobkorridorfindung als Vorzugsvariante galt.

#### 4.1.2.1.3 Bewertung des Vorhabens

Die Sensibilität von Natur und Landschaft im Plangebiet „110-kV-Hochspannungseleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ leitet sich aus ihrer Lage und den hier getroffenen Festlegungen im LEP 2013 und im Regionalplan Region Chemnitz (2024) ab. Grundsätzlich ist dabei festzustellen, dass der LEP 2013 das landesplanerische Gesamtkonzept des Freistaates Sachsen für die räumliche Ordnung und langfristige Entwicklung darstellt. Seine Aufgabe ist es, der langfristigen Entwicklung einen Rahmen zu geben, der für die wirtschaftliche Entwicklung den notwendigen Raum schafft, sich unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen optimal zu entwickeln.

Laut Karte 5 – „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ des LEP 2013 ragt südlich von Bärenwalde ein Teil des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes in das Plangebiet hinein, wobei hier vorwiegend die **Korridorvariante 3** betroffen ist.

Nach Karte 7 – „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumigen übergreifenden Biotopverbundes“ des LEP 2013 sind Kern- und Verbindungsflächen für den Biotopverbund bzw. für den überregionalen Biotop- und Artenschutz ausgewiesen. Die „Zwickauer Mulde“ dient als überregionale Verbindung der Fluss- und Bachauen. Im Plangebiet gibt es kleinflächige Kern- und großflächige Verbindungsflächen, deklariert als bedeutende Teichgebiete inklusive Verlandungsbereiche und Nasswiesen. Die Kernflächen liegen in den Gemarkungen Leutersbach der **Stadt Kirchberg** und Giegegrün der **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg**.

Entsprechend Karte 8 – „Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten“ des LEP 2013 sind für das Plangebiet Streifgebiete und Verbindungsflächen ausgewiesen.

An diesen Festlegungen des LEP 2013 orientiert, hat der Plangeber für die Region Chemnitz, der **Planungsverband Region Chemnitz**, ebenfalls entsprechende Festlegungen getroffen.

Entsprechend Karte 1.2 – „Raumnutzung“ des Regionalplans Region Chemnitz (2024) sind demzufolge eine Reihe von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Dabei handelt es sich um das „Gebiet zwischen Talsperre Wolfersgrün und Filzteich“ (sehr starke Betroffenheit der **Korridorvarianten 2 und 3**, marginale Betroffenheit der **Korridorvariante 1**), das Gebiet westlich Wolfersgrün und Lauterhofen (sehr starke Betroffenheit **Korridorvariante 1**), das Gebiet um Giegengrün mit Leutersbach, Lauterhofen, Obercrinitz und Bärenwalde (sehr starke Betroffenheit der **Korridorvariante 3** und starke Betroffenheit der **Korridorvariante 2**), das Gebiet westlich von Obercrinitz (starke Betroffenheit der **Korridorvariante 1**) und das Gebiet vom Süden Bärenwaldes bis zum Osten Rothenkirchens (starke Betroffenheit der **Korridorvariante 3**).

Darüber hinaus sind sieben Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt, die sich auf **alle drei Korridorvarianten** verteilen, sowie ein Vorbehaltsgebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes mit dem „Steinberg-Mausberg-Rücken“ im Südwesten der **Korridorvariante 1**.

Außerdem sind im Plangebiet insgesamt sechs Schutzgebiete ausgewiesen, wobei die **Korridorvarianten** unterschiedliche Anteile der Schutzgebiete umfassen und auch die Betroffenheit der **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** unterschiedlich ausfällt. Diese Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“, das FFH-Gebiet „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“, der Naturpark Erzgebirge/Vogtland, das NSG „Moosheide Obercrinitz“, das LSG „Kirchberger Granit“ und das LSG „Crinitzberg“.

Im Einzelnen ist festzustellen, dass **alle drei Korridorvarianten** das FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ überlappen. Dabei handelt es sich um ein strukturreiches Teich- und Fließgewässer mit einem kleinräumigen Wechsel von Feucht-, Wald- und Offenlandbereichen, Verlandungsvegetation und Vorkommen von Birken-Moorwald und Auwald, das sich auf vier Teilflächen im nördlichen und mittleren Bereich des Untersuchungsraumes nordöstlich von Wolfersgrün, zwischen Wolfersgrün und Lauterhofen sowie nordöstlich von Giegengrün erstreckt, wobei sich der Schwerpunkt innerhalb der **Korridorvariante 3** befindet, gefolgt von den **Korridorvarianten 2 und 1**.

Hier vorkommende geschützte Arten nach Anhang II der FFH-RL sind das Bachneunauge, der Kammmolch und die Groppe. Außerdem sind insgesamt sieben LRT nach Anhang I der FFH-RL verzeichnet: 3150 Eutrophe Stillgewässer (u.a. östlich Wolfersgrün, östlich Lauterhofen nördlich der Kirchberger Str., nördlich Obercrinitz, südöstlich des Crinitzberges), 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Flachland-Mähwiesen, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 91D1\* Birken-Moorwälder und 91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholzwälder (im gesamten Plangebiet verteilt und dabei größtenteils im westlichen Bereich und insbesondere im Bereich der **Korridorvariante 2** entlang des Burkertsbachs, südlich des Buchberges, am östlichen Fuß des Crinitzberges und entlang des Crinitzer Wassers am Steinberg-Mausberg-Rücken).

Das FFH-Gebiet „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“ liegt in Randbereichen innerhalb der **Korridorvarianten 2 und 3** nordwestlich von Crinitzberg. Hierbei handelt es sich um ein naturnahes, strukturreiches montanes Feuchtgebiet mit Zwischenmooren und Moorwäldern sowie bodensaurem Buchenwald. Verzeichnet sind insgesamt sechs LRT

nach Anhang I der FFH-RL: 3160 Dystrophe Sillgewässer, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (östlich des Lenkberges an einem Stillgewässer), 6510 Flachland-Mähwiesen (mehrere kleinflächige sowie einige großflächige Mähwiesen im gesamten Plangebiet verteilt), 7120 Regenerierbare Hochmoore, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder (am Buchberg sowie nordwestlich des Mausberges) und 91D1\* Birken-Moorwälder. Nahezu identisch zum FFH-Gebiet liegt das NSG „Moosheide Obercrinitz“.

Hinzu kommt, dass zwei LSG **alle drei Korridorvarianten** jeweils zu ca. 80 Prozent überlappen. Über dem gesamten nördlichen und mittleren Untersuchungsraum liegt das LSG „Kirchberger Granit“. Südlich des LSG „Kirchberger Granit“ befindet sich auf kleinerer Fläche das LSG „Crinitzberg“ weitgehend auf Flächen der **Korridorvariante 3** im Westen von Bärenwalde. Nur der südliche Bereich bei der vogtländischen **Gemeinde Steinberg** ist bei **allen drei Korridorvarianten** nicht betroffen. Der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ umfasst schließlich den gesamten Untersuchungsraum.

Außerdem existieren eine ganze Reihe von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die sich auf das gesamte Plangebiet und damit auf die **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** weitgehend gleichmäßig verteilen und in denen alle Maßnahmen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten sind.

Schließlich sind auch vier FND betroffen. Dies sind im nordwestlichen Randbereich von **Korridorvariante 1** der „Endersteich Wolfersgrün“, im mittleren östlichen Randbereich von **Korridorvariante 3** das FND „Hauptteich Hartmannsdorf“, im südlichen Zentralbereich von **Korridorvariante 3** das FND „Erlenbruch am Bummerloch in Bärenwalde“ und schließlich im südlichen Zentralbereich der **Korridorvariante 2** das FND „Demmlers Steinbruch Obercrinitz“.

Dagegen sind im Plangebiet keine SPA-Gebiete vorhanden. Das nächstliegende ist das SPA-Gebiet „Westerzgebirge“ in neun Kilometer Entfernung südöstlich der in Rede stehenden Flächen. Dennoch existieren im nordwestlichen Randbereich der **Korridorvariante 1** ein Offenlandlebensraum für Rastvögel sowie im nördlichen Randbereich der **Korridorvarianten 2 und 3** und im mittleren Bereich der **Korridorvariante 3** Standgewässerlebensräume für Vögel. Dies ist in Karte 12 – „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des Regionalplans Region Chemnitz (2024) dokumentiert.

In Karte 13 – „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ (Festlegungskarte) des Regionalplans Region Chemnitz (2024) sind zudem Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse dargestellt. Als sehr relevante und relevante Multifunktionsräume gelten innerhalb der **Korridorvarianten** die nördlichen und zentralen Bereiche. Weitere für Fledermäuse relevante Strukturen liegen bei Wolfersgrün und Obercrinitz und verteilen sich diffus im zentralen Plangebiet, wobei der Schwerpunkt bei den **Korridorvarianten 2 und 3** liegt, während es sich bei **Korridorvariante 1** meist nur um relevante Räume handelt.

Während die **untere Naturschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** die **Korridorvariante 1** als vorgeschlagenen **Vorzugskorridor** für den Belang Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bestätigt, weil diese ermittelt habe, dass er mittlere Konfliktintensitäten aufweise und vor allem geringere Auswirkungen auf avifaunistisch bedeutende Lebensräume habe, die geringste Trassenlänge im LSG aufweise,

und die Möglichkeit sieht, die Hochspannungsleitung teilweise in Tallage zu führen, um deren Sichtbarkeit zu reduzieren, sieht die **untere Naturschutzbehörde** des **Vogtlandkreises** für das eigene betroffene Kreisgebiet im südlichen Bereich des Plangebietes die **Korridorvariante 3** im Vorteil, weil die **Korridorvarianten 1** und **2** eine viel größere Waldfläche zerschneiden würden, während **Korridorvariante 3** nur Randflächen betreffe. Die **Korridorvarianten 1** und **2** betreffen zudem im benannten Bereich auch Biotopflächen und Lebensräume waldbundener Vogel- und Fledermausarten.

Grundsätzlich ist seitens der Raumordnungsbehörde festzustellen, dass sie nicht einzelne Betroffenheiten im Blick haben kann, sondern sich auf die Gesamtschau konzentrieren muss. Und hier ist den Ausführungen der **unteren Naturschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** gegenüber denen der **unteren Naturschutzbehörde** des **Vogtlandkreises** eher zu folgen, weil der **Landkreis Zwickau** zu ca. 80 Prozent betroffen ist, während sich das Plangebiet nur zu ca. 20 Prozent auf Flächen des **Vogtlandkreises** befindet. Damit ist auch dem begründeten Plädoyer der **unteren Naturschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau**, die **Korridorvariante 1** als **Vorzugskorridor** zum Zuge kommen zu lassen, das Primat einzuräumen, zumal die **untere Naturschutzbehörde** des **Vogtlandkreises** trotz ihres Plädoyers für die **Korridorvariante 3** einräumt, dass nach Raumwiderstandsanalyse tatsächlich der **Korridorvariante 1** der Vorzug zu geben wäre, aber eben aus rein naturschutzfachlicher Sicht auf das betroffene Kreisgebiet bezogen die **Korridorvariante 3** vorn gesehen wird.

Die **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg**, die **Gemeinde Crinitzberg** und die **Stadt Kirchberg** erklären, dass sie mit den Trassenverläufen **aller drei Korridorvarianten** nicht einverstanden sind, und begründen dies mit naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und befürworten im Falle der **Gemeinde Crinitzberg** und der **Stadt Kirchberg** stattdessen ein Auf- und Nachrüsten der Bestandstrassen, um die Tatsache zu nutzen, dass sich die Anwohnerschaft an die Situation des Vorhandenseins von Hochspannungsleitungen bereits gewöhnt habe.

Aus raumordnerischer Sicht kann dies jedoch kein Kriterium sein, zumal die technischen Gegebenheiten einen Leitungsneubau im Plangebiet zwingend erforderlich machen, um die Versorgungssicherheit mit Elektroenergie auch im Havariefall südlich der **Großen Kreisstadt Zwickau** sowie im **Vogtlandkreis** dauerhaft zu gewährleisten. Hierfür sind Stickleitungen ganz einfach nicht die richtige Antwort. Ein weiteres Zuwarten hinsichtlich der Realisierung des von der **MITNETZ STROM** vorgelegten plausiblen Netzkonzeptes könnte dramatische Folgen für die Einwohnerschaft wie für die Wirtschaft in der Region haben. Deshalb sind die genannten Einlassungen der **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg**, der **Gemeinde Crinitzberg** und der **Stadt Kirchberg** nicht zielführend.

Der **Sächsische Waldbesitzerverband** kritisiert zudem, dass **keine Korridorvariante** zur Umgehung des hochsensiblen Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ in die Abwägung aufgenommen wurde, obwohl eine östliche Umgehung über Freiflächen möglich gewesen wäre.

Es ist richtig, dass ein östlicher Grobkorridor bei den vorgelagerten Planungsschritten betrachtet worden ist. Hierdurch wurde die Möglichkeit eröffnet, innerhalb dieses Grobkorridors die Analyse der Konfliktrisiken zu konkretisieren und zu differenzieren. Ziel war der Ausschluss von offensichtlich für die Trassenkorridorführung nicht in Frage

kommenden Räumen und damit verbunden eine erste Eingrenzung des Suchraumes für eine „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“.

Anhand von großräumig vorhandenen Daten zur Realnutzung, zu Schutzgebietsausweisungen und zu raumordnerischen Festlegungen und unter Verwendung der für diese Planungsebene entscheidungsrelevanten Kriterien wurden besonders konfliktträchtige Räume, die durch besondere Schutzbedürftigkeit oder vorrangige Nutzungen definiert sind, frühzeitig identifiziert.

Die bei der Ermittlung des Raumwiderstandes zu berücksichtigenden Belange ergaben sich aus den betroffenen Schutzgütern und Nutzungen des Raumes. Für den östlichen Grobkorridor fand eine Analyse des Raumwiderstands auf der Basis des vorhandenen Datenmaterials statt.

Durch einen Vergleich wurde der vorliegende Grobkorridor als Vorschlagskorridor mit den **drei in Rede stehenden Korridorvarianten** ermittelt, der als solcher in den Antrag auf Durchführung einer RVP in einem besonderen Verfahren aufgenommen wurde. Im Ergebnis des Grobkorridorvergleichs – es gab auch einen westlichen – wurde unter dem Aspekt der raumordnerischen und umweltrelevanten Wirkungen der mittlere Grobkorridor als vorzugswürdig eingestuft und empfohlen, diesen der weiteren RVP in einem besonderen Verfahren zugrunde zu legen. Daraus erwachsen dann die **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten**.

Im Rahmen des Scopingverfahrens wurde dann zusätzlich noch der sogenannte Ost-Ost-Korridor auf Bitten der **Gemeinde Crinitzberg** geprüft, jedoch wegen seiner immensen Länge von ca. 22 km, aber insbesondere wegen seines in manchen Bereichen nahezu unüberwindlichen Raumwiderstandes wieder verworfen. Insofern sind die Einlassungen des **Sächsischen Waldbesitzerverbandes**, dass keine **Korridorvariante** zur Umgehung des hochsensiblen Waldgebietes in die Abwägung aufgenommen wurde, obwohl eine östliche Umgehung über Freiflächen möglich wäre und bereits in einer früheren Grobkorridorfindung als Vorzugsvariante galt, nicht korrekt.

Dennoch sieht die Raumordnungsbehörde sehr wohl, dass die **drei Korridorvarianten** allesamt durch einen sensiblen Naturraum verlaufen sollen, so dass eingedenk der Stellungnahmen der **unteren Naturschutzbehörde** des **Vogtlandkreises** sowie der **Gemeinden Crinitzberg, Steinberg und Hartmannsdorf bei Kirchberg** sowie der **Stadt Kirchberg** und des **Sächsischen Waldbesitzerverbandes** die **Maßgaben 1 bis 4** eingeführt wurden, um mit Blick auf die Realisierung der **Korridorvariante 1** die Gewähr dafür zu bieten, dass die vorgetragenen Bedenken Beachtung finden und eine Realisierung des Vorhabens für Natur und Landschaft so schonend wie möglich abläuft.

**Bei Beachtung der Maßgaben 1 bis 4 mit Blick auf die Realisierung der vorgeschlagenen Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 kann das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Sachen Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gebracht und damit als raumverträglich angesehen werden.**

#### 4.1.2.2 Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz

##### 4.1.2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 2 ROG	Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.
Z 4.1.2.1 LEP 2013	In den Regionalplänen sind regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“, Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen sowie die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken.
Z 2.2.1.1 RPIRC 2024	In den Regionalen Schwerpunkten der Grundwassersanierung sind Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsziele der EU-WRRL umzusetzen.
Z 2.2.1.4 RPIRC 2024	In den Bereichen mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz soll die durch Stoffeinträge bedingte Beeinträchtigung des Grundwassers verringert werden. Der Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen sowie der Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen, insbesondere der Grundwasserneubildung, durch die Folgen des Klimawandels ist durch angepasste Bewirtschaftungsformen und Nutzungen Rechnung zu tragen.
Z 2.2.2.1 RPIRC 2024	Für eine wirksame Hochwasservorsorge sind nachhaltige Formen der Flächennutzung und Freiraumsicherung anzuwenden, bauliche Schutzvorkehrungen zu realisieren sowie das Gefahrenbewusstsein aktuell zu halten.
Z 2.2.2.6 RPIRC 2024	Für Standorte mit Sonderrisiken sind vorrangig Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
Z 2.2.2.7 RPIRC 2024	In Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts ist auf eine Erhaltung und Verbesserung des Retentionsvermögens sowie auf einen verzögerten und gefahrlosen Abfluss des Wassers bei Niederschlagsereignissen hinzuwirken. Es ist darauf hinzuwirken, dass Abflussmindernde Flächennutzungen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden.

Z 2.2.2.8 RPIRC 2024	Maßnahmen des Hochwasserschutzes und ökologisch orientierte Maßnahmen der Gewässerentwicklung sollen unter effektiver Nutzung sich ergebender Synergien harmonisiert werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte), Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte), Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (Festlegungskarte), Karte A – „Kernflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes“, Karte C – „Großräumig naturnahe Waldkomplexe“ und Karte E – „Regionale Schutzgebietskonzeption“

#### 4.1.2.2.2 Ergebnis der Anhörung

Die **untere Wasserbehörde** des **Landkreises Zwickau** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) hat zum aktuellen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Bewertung werde jedoch als noch nicht abschließend angesehen, da im weiteren Planungsverlauf noch bestimmte Nachforderungen an Unterlagen zu realisieren seien, die vom konkreten Trassenverlauf entsprechend der Feinplanung abhängen würden.

Dabei wären insbesondere die Bedeutung der für die Baumaßnahme erforderlichen Wirtschaftswege hinsichtlich der Entstehung von Abflussbahnen bzw. Wasserwegsamkeiten sowie die mögliche Begünstigung von Wassererosion zu berücksichtigen. Die Anforderungen der WRRL seien insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit von Oberflächen- und Grundwasserkörpern durch die Errichtung der Fundamente zu prüfen. Gäbe es hier negative Auswirkungen, werde die Auseinandersetzung mit den wasserrechtlichen Anforderungen des Verschlechterungsverbotes und dem Gebot zur Verbesserung der berichtspflichtigen Wasserkörper erforderlich.

Im Planungsgebiet würden zudem je nach **Korridorvariante** mehrere Oberflächenwasserkörper betroffen sein, wie etwa das „Crinitzer Wasser 1“ und „2“, das „Hirschfelder Wasser“, sowie der „Rödelbach“. Trinkwasserschutzgebiete würden nicht überschritten, aber Wassergewinnungsanlagen seien teilweise im Bereich der Trassen vorhanden oder geplant, wodurch eine konkrete Betroffenheit erst bei Festlegung der letztendlichen Trassenführung abzuschätzen sei. Die Schutzwirkung der ungesättigten Bodenzone als Barriere gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser werde als überwiegend ungünstig bewertet, weshalb ein dauerhafter Abtrag der Grundwasserleiterdeckschichten vermieden werden müsse. Lokale Eingriffe durch Mastfundamente würden als potentiell weniger beeinträchtigend eingestuft im Vergleich zu einem sehr großflächigen Aushub, wie er bei Erdverkabelungen notwendig wäre. Insgesamt werde die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen, insbesondere des Verschlechterungsverbots und der Verbesserungspflicht der Wasserkörper, als wesentlich für die weitere Planung hervorgehoben.

Für potenzielle Gewässerkreuzungen sei eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG erforderlich. Diese Genehmigung müsse rechtzeitig vor Baubeginn bei der **unteren Wasserbehörde** des **Landkreises Zwickau** beantragt werden und mindestens einen kurzen Erläuterungsbericht, einen Lageplan mit Kreuzungskoor-

dinaten sowie einen Querschnitt enthalten, der die Leitung und das jeweilige Gewässer darstellt. Außerdem sei die Zustimmung der Grundstückseigentümer und des Gewässerunterhaltungslasträgers einzuholen. Die Masten und Arbeitsflächen seien grundsätzlich außerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens zu errichten. Dabei wären die Verbote gemäß § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SächsWG zu beachten.

Bezüglich des Grundwassers seien baubedingte Grundwasserentnahmen unverzüglich der **unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau** anzuzeigen (§ 49 WHG). Ggf. sei auch eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Entnehmen, Zutaufördern oder Ableiten von Grundwasser gelte nämlich als Gewässerbenutzung und erfordere nach § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis. Ebenso sei das Einleiten von aus Baugruben abgeführtem Wasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser (Versickerung) genehmigungspflichtig.

Vor Baubeginn sei der **unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau** ein wasserrechtlicher Antrag mit Berechnungen und Angaben zur Wasserhaltung vorzulegen. Ein dauerhafter Abtrag der Grundwasserleiterdeckschichten gelte als wasserrechtlicher Benutzungstatbestand und sei zu vermeiden. Ebenso sei sicherzustellen, dass keine nachteiligen Wirkungen durch ausgetauschtes Bodenmaterial oder eingesetzte Fundamente auf das Grundwasser entstehen; die Eignung der Materialien müsse nachgewiesen werden.

Die **untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises** (Stellungnahme vom 19. Mai 2025) berichtet, dass das Vorhaben nur den südlichen Teil des **Vogtlandkreises** berühre und lt. der umfangreichen Raumverträglichkeitsstudie keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete innerhalb dieses Bereichs betroffen sein werden.

Im vorgelegten Bericht unter den Ziffern 9.6.1.1 und 12.4 würden als Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern der Einsatz von Filtern und Absetzbecken zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen sowie ausreichende Abstände der Maststandorte zu Gewässern genannt. Diese Maßnahmen sollen in der weiteren Planung konkretisiert werden.

Nach § 38 WHG und § 24 SächsWG seien in Gewässerrandstreifen verschiedene Tätigkeiten untersagt, darunter das Errichten von Anlagen, das Ablagern von Materialien, die den Wasserabfluss behindern oder weggeschwemmt werden können, sowie das Entfernen standortgerechter Gehölze. Der Randstreifen betrage in der Regel zehn Meter, in bebauten Gebieten fünf Meter.

Zudem werde darauf hingewiesen, dass selbst temporäre Baumaßnahmen wie Überfahrten oder Gewässerverrohrungen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 26 SächsWG bedürfen. Entsprechende Antragsunterlagen seien bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

Die **untere Wasserbehörde des Erzgebirgskreises** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) informiert, dass keine Belange berührt seien, so dass damit auch keine Hinweise oder Anmerkungen zum Vorhaben gegeben werden.

Die besondere Wasser- und Hochwasserschutzfunktion des Herlagrüner Forstes sei nach Ansicht der **Gemeindeverwaltung Steinberg** (Stellungnahme vom 20. Mai 2025)

nicht hinreichend bewertet und auch nicht umfänglich genug in der Abbildung 28 der Raumverträglichkeitsstudie dargestellt worden. Dies betreffe vor allem die besondere Hochwasserschutzfunktion des gesamten Steinhanges, insbesondere die gesamte Waldfläche und nicht nur einzelne Teile.

Die **Stadtverwaltung Kirchberg** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) betrachte alle drei Trassenvarianten als problematisch, zumal sich Anwohner bei Ortsbegehungen besorgt hinsichtlich negativer Auswirkungen auf private Brunnen und die Wasserhaltung geäußert hätten, was bei der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen sei.

Das Waldgebiet „Steinberg-Mausberg“ erfülle lt. der Stellungnahme **des Sächsischen Waldbesitzerverbandes** (Stellungnahme vom 13. Juni 2025) besondere Boden- und Hochwasserschutzfunktionen, die durch die Trassenführung beeinträchtigt würden. Die meisten der aufgeführten schützenswerten Fließgewässer entsprängen in diesem Waldgebiet und würden durch die Baumaßnahme gefährdet oder in Mitleidenschaft gezogen. Die Querung des Waldes mit Hochwasserschutzfunktion werde in den Planunterlagen als nachrangig eingestuft, obwohl der Waldverlust erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben werde.

#### 4.1.2.2.3 Bewertung des Vorhabens

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Belange des Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutzes berührt werden. Als besonders problematisch ist diese Frage jedoch nicht zu beurteilen.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes ist festzustellen, dass sich dies vor dem Hintergrund erklärt, dass sich das gesamte Vorhabengebiet nach Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (Festlegungskarte) des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) nicht im Bereich eines „Schwerpunktes Grundwassersanierung“ befindet. Auch Trinkwasserschutzgebiete sind bei **allen drei Korridorvarianten** nicht betroffen und es ist festzustellen, dass in keiner der **Korridorvarianten** festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete existieren.

Allerdings liegen **alle Korridorvarianten** nach Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte) des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) nahezu komplett in einem „Gebiet mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz“ und im mittleren Bereich der jeweiligen **Korridorvariante** in einem „Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“.

Außerdem sind mit dem „Crinitzer Wasser“, dem „Rödelbach“ und dem „Hirschfelder Wasser“ hinsichtlich Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Regionalplans Region Chemnitz (2024) ebenfalls in **allen drei Korridorvarianten**, allerdings jeweils nur in den Randbereichen, „Schwerpunkte Fließgewässersanierung“ betroffen.

Die **Landratsämter Zwickau, Vogtlandkreis** und **Erzgebirgskreis** sehen für den Belang Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die **untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau** verweist darauf, dass im Zuge der weiteren Planung noch Veränderungen erfolgen könnten, die eine Auseinandersetzung mit den wasserrechtlichen Anforderungen des Verschlechterungsverbot und des Gebotes zur Verbesserung der berichtspflichtigen

Wasserkörper erforderlich machen könnten. Außerdem verweisen die **unteren Wasserbehörden** der **Landkreise Zwickau** und **Vogtlandkreis** auf die gesetzlichen Regelungen bei Gewässerkreuzungen, Grundwasserentnahmen, dem dauerhaften Abtrag der Grundwasserleiterdeckschichten, dem Umgang mit Gewässerrandstreifen und bei Baumaßnahmen an Gewässern allgemein. Bei der gegenwärtigen Planungstiefe erübrigen sich hier **Maßgaben** der Raumordnungsbehörde.

Dem gegenüber monieren die **Gemeindeverwaltung Steinberg**, dass die besondere Hochwasserschutzfunktion des Herlagrüner Forstes nicht hinreichend bewertet worden sei, die **Stadtverwaltung Kirchberg**, dass **alle drei Korridorvarianten** als problematisch angesehen würden, weil sich Anwohner bei Ortsbegehungen besorgt hinsichtlich negativer Auswirkungen auf private Brunnen und die Wasserhaltung geäußert hätten und der **Sächsische Waldbesitzerverband**, dass die besonderen Boden- und Hochwasserschutzfunktionen durch die Trassenführung beeinträchtigt würden und die Querung des Waldes mit Hochwasserschutzfunktion in den Planunterlagen als nachrangig eingestuft werde, obwohl der Waldverlust erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt habe.

Um diesen berechtigten Anliegen der drei Belangsträger **Gemeindeverwaltung Steinberg**, **Stadtverwaltung Kirchberg** und **Sächsischer Waldbesitzerverband** Rechnung zu tragen, wurden die **Maßgaben 5** und **6** eingeführt, die unisono nahezu gleichrangig **alle drei Korridorvarianten** betreffen.

Hinsichtlich des Belangs Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz nehmen sich die **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** ebenfalls nichts, da sie sowohl in ihren Randbereichen allesamt schützenswerte Fließgewässer beherbergen als auch nahezu komplett in einem „Gebiet mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz“ bzw. im mittleren Bereich der jeweiligen **Korridorvariante** in einem „Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ liegen. Insofern kann hier keine favorisierte **Korridorvariante** herausgearbeitet werden.

**Bei Beachtung der Maßgaben 5 und 6 im Zuge der Feintrassierung im folgenden PFV ist aus Sicht des Belangs Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz festzustellen, dass die beantragte Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.**

#### 4.1.2.3 Abfall, Altlasten und Bodenschutz

##### 4.1.2.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1	Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.
Z 4.1.3.1 LEP 2013	Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste

	Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.
Z 4.1.3.2 LEP 2013	Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.
G 2.1.3.4 LEP 2013	In ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten sind in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.
LEP 2013	Karte 9 – „Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf“ (Erläuterungskarte)
Z 2.1.5.3 RPIRC 2024	In den in der Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegten Gebieten mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung ist darauf hinzuwirken, dass der Bodenerosion durch acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen, landschaftsangepasste Anreicherung mit gliedernden Flurelementen und durch eine erosionshemmende Schlageinteilung sowie ggf. auch durch kulturtechnische Maßnahmen vorgebeugt wird.
Z 2.1.5.4 RPIRC 2024	In den in der Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegten Gebieten mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung sollen in den kommunalen und fachlichen Plänen flächenkonkret vorsorgende Maßnahmen des Erosionsschutzes vorgesehen werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte), Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte), Karte 10 – „Besondere Bodenfunktionen“ und Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.2.3.2 Ergebnis der Anhörung

Die **untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) bewertet das Vorhaben zum jetzigen Planungsstand als noch nicht abschließend beurteilbar. Für eine detailliertere Bewertung müssten insbesondere natürliche Bodenfunktionen wie Wasserspeichervermögen, Schadstofffilterung, Bodenfruchtbarkeit sowie das Vorhandensein von Archivböden und erosionsgefährdeten Flächen in die Konfliktanalyse einbezogen werden. Die bisherige Umweltver-

träglichkeitsstudie beschreibe zwar Beeinträchtigungen durch Überbauung und Verdichtung des Bodens infolge der Hochspannungsleitung, berücksichtige aber nicht umfassend alle bodenschutzrelevanten Aspekte, beispielsweise erosionsgefährdete Steillagen und Abflussbahnen sowie schützenswerte Böden hinsichtlich der Maststandorte.

Unter Einbeziehung des Umweltportals Sachsen unter <https://www.umwelt.sachsen.de> und hier der Bodenfunktionskarte (BK 50) ist nach Ansicht des Belangträgers im weiteren Planungsverlauf auf die einzelnen natürlichen Bodenfunktionen (Wasserspeichervermögen, Filter und Puffer für Schadstoffe, natürliche Bodenfruchtbarkeit), das Vorliegen von Archivböden sowie von erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Steillagen einzugehen. Diese sind in die Konfliktanalyse mit einzubinden.

Zur Bewertung der Altlasten sind nach Angaben des Belangträgers innerhalb der **Korridorvarianten** sechs Altlastenverdachtsflächen registriert, wozu verschiedene Flurstücke mit Koordinaten in den **Korridorvarianten 1 und 3** zählen, während **Korridorvariante 2** keine Verdachtsflächen aufweist. Dem beantragten Vorhaben könne aus altlastenrelevanter Sicht grundsätzlich zugestimmt werden, jedoch kann mit dem derzeitigen Planungsstand keine genaue Bewertung der Altlastenrelevanz des Vorhabens durchgeführt werden. Mit Vorliegen eines konkreten Verlaufes der Leitungstrasse mit den genauen Maststandorten und Angabe der dafür notwendigen Bodeneingriffe sei eine erneute Beteiligung zur konkreten Prüfung der Altlastenrelevanz des Vorhabens erforderlich. Für die konkrete Prüfung der Altlastenrelevanz des Vorhabens wären dann die Maststandorte mit Koordinaten, die Bereitstellungsflächen und die Zuwegungen geeignet darzustellen.

Empfohlen wird eine bodenkundliche Baubegleitung und frühe Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639, das vor Baubeginn den **unteren Bodenschutzbehörden** bei den zuständigen **Landratsämtern Zwickau und Vogtlandkreis** vorzulegen ist. Maßnahmen zur Kompensation der Umweltauswirkungen würden zwar genannt, enthielten jedoch keine detaillierten Vorschläge wie Tiefenlockerungen nach Rückbau temporärer Zuwegungen. Insgesamt seien die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und der Schutz natürlicher Bodenfunktionen vor Versiegelung sei im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zwingend zu gewährleisten.

Für das Bauvorhaben verlangt die **untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde** des **Landratsamtes Vogtlandkreis** (Stellungnahme vom 19. Mai 2025) wegen der erheblichen Eingriffe in den Boden ein Bodenschutzkonzept nach der BBodSchV. Zusätzlich müsse während der gesamten Bauzeit eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 erfolgen.

Ziel dieser Maßnahmen sei es, die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder wiederherzustellen, schädliche Veränderungen zu vermeiden und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Besonders betroffen seien land- und forstwirtschaftliche Flächen, da sie eine wesentliche Rolle als Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushalts und Filter- sowie Pufferzone zum Schutz des Grundwassers spielten.

Bauarbeiten wie Befahren, Aushub und Lagerung von Bodenmaterial könnten das Bodengefüge stark beeinträchtigen und Verdichtungen verursachen, die zum Verlust wichtiger Bodenfunktionen führen. Gemäß den Vorgaben des BBodSchG sei daher sicherzustellen, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die **untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde** des **Erzgebirgskreises** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) informiert, dass keine Belange berührt seien, so dass auch keine Hinweise oder Anmerkungen zum Vorhaben gegeben werden.

Der **Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen** (Stellungnahme vom 8. April 2025) kann aufgrund von unzureichender Technik keine umfassende Analyse zu den vorhandenen Deponiestandorten in Bezug zu den in Rede stehenden **Korridorvarianten** vorlegen und bat daher das **Referat 43 – Abfall, Altlasten, Bodenschutz** bei der **LDS** (Stellungnahme vom 16. Oktober 2025), eine entsprechende Bewertung vorzunehmen. Diese ergab, dass aufgrund der in den **drei Korridorvarianten** in Art und Umfang vorhandenen Deponiestandorten die **Korridorvariante 1** empfohlen wird.

Das **Sächsische Oberbergamt** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) empfiehlt, im Zuge der Baumaßnahmen sämtliche Baugruben und Erdaufschlüsse auf etwaige Altlasten und Verfüllungen hin zu überprüfen, um Risiken durch Altbergbau oder kontaminierte Flächen rechtzeitig zu erkennen und sachgerecht zu behandeln.

#### 4.1.2.3.3 Bewertung des Vorhabens

Es ist unzweifelhaft, dass durch das geplante Vorhaben grundsätzlich ein Bodenverlust bzw. eine Beeinträchtigung von Böden eintritt. Es sind jedoch weder im LEP 2013 noch im Regionalplan Region Chemnitz (2024) Ausweisungen für das Schutzgut Boden erfolgt.

Laut der Waldfunktionenkartierung des **Staatsbetriebes Sachsenforst** befinden sich im Untersuchungsraum mehrere Standorte, die als Bodenschutzwald nach § 29 Abs. 1 SächsWaldG gesetzlich geschützt sind. Der Bodenschutzwald schützt seinen Standort vor Erosion durch Wasser, Wind, Steinschlag und Bodenkriechen. Bodenschutzwald kraft Gesetzes ist Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, insbesondere auf rutschgefährdeten Hängen, felsigen oder flachgründigen Steilhängen oder Flugsandböden. Entsprechende Flächen befinden sich an den Hängen am „Krähensaal“ am „Crinitzer Wasser“, am „Lohbach“ und südlich davon. Darüber hinaus existieren hier Wälder mit besonderer Anlagenschutzfunktion im gesamten Plangebiet mit Schwerpunkt um Wolfersgrün, Leutersbach, Giegengrün und Obercrinitz und Wälder mit besonderer Bodenschutzfunktion an den Fließgewässern im gesamten Untersuchungsraum.

Als ein weiterer Belastungsfaktor ist die Bodenerosion durch Wasser und Wind zu nennen. Besonders wassererosionsgefährdet sind dabei stark geneigte Ackerböden mit schluff- und feinsandreichen Substraten, die zudem keine schützende Vegetationsdecke aufweisen. Für das Einsetzen von wasserbedingter Erosion sind Niederschläge mit entsprechend hoher Menge und Intensität erforderlich, die letztendlich zu Oberflächenverschlammung führen.

Die im Plangebiet weitverbreitete Ackernutzung begünstigt die Bodenerosion in starkem Maße, insbesondere wenn nach der Ackerbestellung noch keine ausreichend schützende Vegetationsdecke ausgebildet ist. So sind vor allem im Bereich der Ackerflächen weite Teile von Abtragungs- und Ablagerungsprozessen durch Erosion beeinflusst. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass **alle drei Korridorvarianten** vor allem im mittleren und südlichen Bereich eine potenzielle Erosionsgefährdung aufweisen, so dass hier keine **Vorzugskorridorvariante** zu nennen ist.

Die betroffenen Flächen für die Maststandorte sind von ihrer Größe her als eher marginal einzuschätzen und stellen kein ernsthaftes Hindernis für die Errichtung derselben dar, wenn man diese denn intelligent und geschickt auswählt. Gleichwohl müssten lt. **unterer Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** für eine detailliertere Bewertung insbesondere natürliche Bodenfunktionen wie Wasserspeichervermögen, Schadstofffilterung, Bodenfruchtbarkeit sowie das Vorhandensein von Archivböden und erosionsgefährdeten Flächen in die Konfliktanalyse einbezogen werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Ähnlich äußerte sich die **untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde** des **Vogtlandkreises**, insbesondere wegen der potenziell erheblichen Eingriffe in den Boden. Daher wird ein Bodenschutzkonzept nach BBodSchV und zusätzlich während der gesamten Bauzeit eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 verlangt.

Diese gemeinsame Forderung der **unteren Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörden** des **Landkreises Zwickau** und des **Vogtlandkreises** inklusive des Hinweises des **Sächsischen Oberbergamtes**, Risiken durch Altbergbau oder kontaminierte Flächen rechtzeitig zu erkennen und sachgerecht zu behandeln, wurde in **Maßgabe 7** verankert.

Die **untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** verweist darauf, dass innerhalb der **drei Korridorvarianten** sechs Altlastenverdachtsflächen in den **Korridorvarianten 1 und 3** registriert sind, während **Korridorvariante 2** außen vor bleibt. Eine genaue Bewertung der Altlastenrelevanz kann jedoch erst mit Vorliegen eines konkreten Verlaufes der Leitungstrasse mit den genauen Maststandorten und Angabe der dafür notwendigen Bodeneingriffe stattfinden, so dass eine erneute Beteiligung zur konkreten Prüfung der Altlastenrelevanz des Vorhabens erforderlich ist. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde die **Maßgabe 8** eingeführt.

**Bei Beachtung der Maßgaben 7 und 8 ist im Zuge der Feintrassierung im folgenden PFV aus Sicht des Belangs Abfall, Altlasten und Bodenschutz festzustellen, dass die beantragte Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.**

#### 4.1.2.4 Land- und Forstwirtschaft

##### 4.1.2.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG	Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG	Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist (...) so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
Z 4.2.1.2 LEP 2013	Es ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung

	der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen.
Z 4.2.2.1 LEP 2013	Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil in der Planungsregion Chemnitz auf 32 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.
Z 4.2.2.2 LEP 2013	In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.
Z 4.2.2.3 LEP 2013	Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen.
G 2.3.1.1 RPIRC 2024	Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie ihren Aufgaben zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Versorgung der Bevölkerung auch unter den Herausforderungen von Klimaveränderungen bzw. des Klimawandels nachkommen und zur Schonung von Natur und Umwelt sowie nachhaltig zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen kann.
Z 2.3.1.2 RPIRC 2024	In allen Teilen der Region soll der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Versiegelung mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft vermieden werden.
G 2.3.1.3 RPIRC 2024	In besonders sensiblen Räumen wie Schutzbereichen für die Trinkwassergewinnung und Grundwasserneubildung, schutzbedürftigen Bereichen für Natur und Landschaft sowie in klimatisch benachteiligten höheren Lagen des Vogtlandes und Erzgebirges soll auf eine ökologische Bewirtschaftung hingewirkt werden.
Z 2.3.2.1 RPIRC 2024	Der Waldanteil ist langfristig durch standort- und funktionsgerechte Erstaufforstungen von derzeit 30 % bis auf 32 % der Gesamtfläche zu erhöhen.
Z 2.3.2.2 RPIRC 2024	Erstaufforstungen an geeigneten Standorten außerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sollen zur strukturreichen Verbesserung des Naturhaushaltes, zur Boden- und Klimaschutzfunktion sowie zur Förderung des Artenschutzes und der Artenvielfalt beitragen. Insbesondere soll mit ihnen der Ausbau und die Funktionsfähigkeit des großräumig übergreifenden Biotopverbundes unterstützt werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte), Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte) und Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.2.4.2 Ergebnis der Anhörung

Die **untere Landwirtschaftsbehörde** des **Landkreises Zwickau** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) sieht aus agrarstruktureller Sicht und hinsichtlich weiterer landwirtschaftlicher Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bezugnehmend auf das Schutzgut Boden zeigten sich keine Unterschiede zwischen den **drei Korridorvarianten**, jedoch würden in jedem Falle landwirtschaftliche Nutzflächen, einschließlich Acker- und Grünland, von den jeweiligen Leitungsabschnitten betroffen sein. Der Neubau der Masten führe zu einer dauerhaften, jedoch kleinflächigen Flächeninanspruchnahme, die keine Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe darstelle. Die Standorte der Masten seien aus Sicht der **unteren Landwirtschaftsbehörde** des **Landkreises Zwickau** so zu wählen, dass Rest- und Splitterflächen vermieden und Nutzungseinschränkungen auf ein Mindestmaß reduziert würden.

Aus Sicht der **unteren Forstbehörde** des **Landkreises Zwickau** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Raumverträglichkeitsstudie zeige die **Korridorvariante 1** als **Vorzugskorridorvariante** trotz einer geringeren Betroffenheit von Waldbeständen bei **Korridorvariante 3**, da die Leitung hier allerdings die meisten hochwertigen Lebensräume durchquere. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen, insbesondere durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen, sollten möglichst über vorhandene Wege erfolgen, temporäre und dauerhafte Zuwegungen sollten nur dort errichtet werden, wo sie zwingend notwendig sind. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen mit Baumverlust seien vorübergehend, während die Flächen für Masten eine dauerhafte Waldumwandlung darstellten, für die eine Genehmigung bei der **unteren Forstbehörde** des **Landkreises Zwickau** gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG zu beantragen sei.

Aus Sicht der **unteren Landwirtschaftsbehörde** des **Vogtlandkreises** (Stellungnahme vom 19. Mai 2025) bestünden gegen das Vorhaben keine Einwände. Im weiteren Verfahren sei jedoch auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen zu achten. Die Inanspruchnahme dieser Flächen sollte auf das notwendige Maß beschränkt und Alternativen zur Flächenumwandlung sollten geprüft werden. Die Umsetzung der Maßnahmen müsse agrarstrukturverträglich erfolgen, und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen sollten nach Möglichkeit außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen geplant werden.

Die **untere Forstbehörde** des **Landratsamtes Vogtlandkreis** (Stellungnahme vom 19. Mai 2025) berichtet, dass das Waldgebiet „Steinberggebiet“ im Vogtland durch **alle drei geplanten Korridorvarianten** der Hochspannungsleitung großflächig zerschnitten werde. Entscheidend für diese starke Betroffenheit sei die Lage des Einbindepunktes Mast 75 der Bestandsleitung Herlasgrün – Schönheide im Süden, unmittelbar vor dem Waldgebiet. Aus forstbehördlicher Sicht stelle diese Zerschneidung einen bedeutenden Raumwiderstandsfaktor dar, insbesondere da große Teile des Waldes als „Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz“ sowie „Vorbehaltsgebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes“ ausgewiesen seien.

Die Flächeninanspruchnahme erfolge nicht nur durch die Leitungsschneise selbst, sondern auch durch die Beeinträchtigung von Waldfunktionen. Schutzstreifen von 15 bis 25 m beidseitig der Trasse (also insgesamt 30 bis 50 m) führten zu einer erheblichen

Belastung, wobei die tatsächliche Querungslänge der Waldgebiete multipliziert mit diesem Streifen eine größere Flächennutzung ergebe, als momentan angegeben.

Gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG stelle die Anlage von Leitungsschneisen keine Waldumwandlung dar, so dass Ersatzmaßnahmen für dauerhafte Waldumwandlungen nicht gefordert würden. Dennoch führe der Verlust alter Waldbestände und die Beeinträchtigung der Biotopfunktion, insbesondere für Vögel und Insekten, zu ökologischen Nachteilen. Die Waldbestände würden durch Aufwuchsbeschränkungen belastet, sodass viele Flächen nur Jungwaldstadien erreichen würden und wichtige Lebensräume für spezialisierte Arten verloren gingen. Darüber hinaus führe die Nutzung der Leitungsflächen als Wiesen oder Wildäsungsflächen zu weiteren Einschränkungen der Waldfunktion als Lebensraum.

Forstbehördlich wird die Länge der Waldquerung als wesentlich für die Auswahl der **Korridorvariante** angesehen. Aufgrund der vorhandenen Alternativen könne den **Korridorvarianten 1 und 2** keine Zustimmung erteilt werden, da **Korridorvariante 3** die geringsten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Wald erwarten lasse. Die bezüglich der **Korridorvarianten 1 und 2** von der Vorhabenträgerin vorgebrachte Bündelungsfunktion zur angrenzenden K 7801 sei dahingehend kritisch zu prüfen, ob die tatsächlichen Waldflächeneinsparungen gegenüber **Korridorvariante 3** auch signifikant seien, was bezweifelt werde.

Die **untere Forstbehörde** des **Landratsamtes Vogtlandkreis** favorisiert daher die **Korridorvariante 3** aufgrund der kürzesten Führung durch das Waldgebiet „Steinberg-Mausberg“, wodurch Beeinträchtigungen minimiert werden könnten. Insgesamt verlangt die Belangträgerin eine planerische Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme.

Weiterhin wiesen nach Ansicht der **unteren Forstbehörde** des **Vogtlandkreises** die Vollzugshinweise des **SMUL** darauf hin, dass bei Rodungen von Waldflächen im Zuge der Leitungsschneisen auch eine Vorprüfung auf die UVP nach dem UVPG erforderlich sei. Neu geschaffene Waldränder durch Trassenverlauf seien anfällig für Windschäden, Borkenkäferbefall und andere biotische Schadfaktoren, was auch nachgelagerte Bestände gefährde. Die Geländestruktur des Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ verstärke diese Gefährdungen bei einem Leitungsverlauf von Nord nach Süd noch zusätzlich.

Die **untere Landwirtschafts- und Forstbehörde** des **Erzgebirgskreises** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) informiert, dass keine Belange berührt seien, so dass auch keine Hinweise oder Anmerkungen zum Vorhaben gegeben werden.

Zur **Korridorvariante 2** merkt die **Gemeindeverwaltung Crinitzberg** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) an, dass im vorliegenden Bericht fälschlicherweise von „größtenteils Fichtenforsten“ die Rede sei, was nichtzutreffend wäre, da rund um den Buchberg ein artenreicher Mischwald aus Buchen, Kiefern und Lärchen bestehe. Der Schutz dieser Wälder und ihrer Klimafunktion habe Vorrang. Eine Prüfung der Naturschutzaspekte in den betroffenen Gemarkungen fehle; die **untere Naturschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** weise zudem darauf hin, dass Steinrücken, Natursteinmauern, Bachläufe und der alte Steinbruch unverändert bleiben müssten.

Für die **Korridorvariante 1** erklärt die **Gemeindeverwaltung Crinitzberg**, dass landwirtschaftliche Betriebe durch den Verlust der Weideflächen in der Tallage Obercrinitz-

Wildenau in ihrer Existenz gefährdet wären. Einige Tierhalter hätten bereits angekündigt, ihre Bewirtschaftung bei Umsetzung dieser Trassenführung aufzugeben.

Die **Gemeindeverwaltung Crinitzberg** fordert zudem, dass die Beeinträchtigung von Waldflächen – insbesondere durch Rodungen und Trassenarbeiten – auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen sei.

Die **Stadtverwaltung Kirchberg** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) besteht darauf, dass Flächeninanspruchnahmen temporär gehalten werden und etwaige dauerhafte Waldumwandlungen gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG gesondert beantragt und genehmigt werden müssten.

Nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der Belange des **Landesjagdverbandes Sachsen** (Stellungnahme vom 22. Mai 2025) erhebt dieser keine Einwände und stimmt dem Vorhaben zu. Gleichzeitig wird gefordert, die örtliche Jägerschaft aktiv in die Planung einzubeziehen.

Der **Sächsische Waldbesitzerverband** (Stellungnahme vom 13. Juni 2025) führt zunächst an, dass eine detailliertere Begründung zur Abwägung und Festlegung für den Grobkorridor 2 i.R. der Raumempfindlichkeitsuntersuchung fehle und dass dies angesichts der **bei allen drei Korridorvarianten** vorliegenden Schädigung der Osthälfte des zusammenhängenden Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ durch östliche Umgehung über den Grobkorridor 3 hätte vermieden werden können. Es fehle an einer detaillierten Begründung, warum dies nicht umgesetzt worden sei.

In der jetzt vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie seien die unter den Leiterseilen liegenden Waldflächen forstwirtschaftlich nicht mehr nutzbar und würden damit eine dauerhaft in Anspruch genommene Fläche darstellen. Bei einer Nord-Süd-Trasse entstünden zudem neue Waldränder auf der Westseite, die zusätzliche Rand- und Folgeschäden durch Wind- und Schneereignisse erleiden würden, was den Schadensumfang am Waldökosystem weiter erhöhe. Die tatsächliche Waldflächenbeanspruchung werde mit mindestens 4,5 ha beziffert, wobei Rand- und Folgeschäden noch nicht berücksichtigt seien. Für die notwendigen Ersatzaufforstungen von mindestens 7 ha im Verhältnis 1:1,5 fehlten in den Antragsunterlagen konkrete Ausführungen zur regionalen Umsetzung. Die **Korridorvariante 3** wird als vorzugswürdig eingestuft, da sie im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen tangiere und die kürzeste Walddurchschneidung am östlichen Rand des Waldgebietes aufweise.

#### 4.1.2.4.3 Bewertung des Vorhabens

Ein Großteil der im Plangebiet vorhandenen Flächen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und kann deshalb durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden, allein schon, weil im Bereich der Maststandorte nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit vorliegt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Bodenbearbeitung das Bodengefüge und der natürliche Bodenaufbau verändert werden. Aufgrund der Zunahme des Bewirtschaftungs- und Befahrungswandes erhöht sich die mechanische Bodenbelastung. Infolgedessen kommt es zu einer verstärkten Bodenverdichtung, was wiederum negative Auswirkungen auf den Luft- bzw. Wasserhaushalt des Bodens hat. Zudem bewirken intensive Düngemaßnahmen eine Anreicherung von Nährstoffen in den Böden. Dies alles ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Daneben spielt auch die Forstwirtschaft eine nicht unerhebliche Rolle. Ausgedehnte Waldflächen kommen mit dem „Steinberg-Mausberg-Gebiet“ vor allem im Süden des Plangebietes vor, wobei **alle drei Korridorvarianten** betroffen sind. Von den betroffenen Waldflächen her ist die bei **Korridorvariante 2** mit ca. 180 ha am größten, gefolgt von **Korridorvariante 1** mit ca. 128 ha und **Korridorvariante 3** mit ca. 78 ha. Hinsichtlich der vom **Sächsischen Waldbesitzerverband** geäußerten Kritik, dass die östliche Umgehung dieser Waldflächen durch Nutzung einer Variante des Grobkorridors 3 möglich gewesen wäre, ist seitens der **Raumordnungsbehörde** nicht zu widersprechen, allerdings waren andere Belange der Raumordnung weit stärker betroffen als bei Grobkorridor 2, so dass ein Ausscheiden des Grobkorridors 3 nach summarischer Prüfung unausweichlich war, was der Belangsträger an dieser Stelle nicht beachtet.

Es geht nicht darum, keine Betroffenheit im Zuge des Leitungsverlaufs zu generieren, sondern eine **Vorzugskorridorvariante** zu finden, die summarisch betrachtet über alle Belange den geringstmöglichen Eingriff darstellt. Dass ein Belang, wie vorliegend die Land- und Forstwirtschaft, stärker betroffen ist, als bei nicht zum Zuge kommenden Konstellationen, ist völlig normal, wird aber durch wesentlich geringere Betroffenheiten anderer Belange mehr als nur weggewogen. So muss jetzt die Auseinandersetzung mit den noch im Spiel befindlichen **Korridorvarianten** erfolgen, ohne nochmal auf bereits ausgeschiedene Trassenverläufe zu schauen. Um jedoch der Sensibilität des betroffenen Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ Rechnung zu tragen wurden die **Maßgaben 2, 3** und **6** eingeführt.

Während sich innerhalb der **Korridorvariante 3** östlich an das Waldgebiet mit unzähligen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und LRT angrenzend Misch- und Wohnbauflächen anschließen, ist das Waldgebiet im südlichen Bereich der **Korridorvarianten 1** und **2** flächendeckend mit Wald bestockt, wobei **Korridorvariante 1** ca. 52 ha Waldfläche weniger aufweist als **Korridorvariante 2**. Beide **Korridorvarianten** enthalten ebenfalls zahlreiche nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und LRT, wenn diese auch als weniger wertvoll anzusehen sind.

Eine Zäsur, d.h. eine Zerschneidung der Waldfläche innerhalb des Waldgebietes, ist im Grenzbereich zwischen den **Korridorvarianten 1** und **2** mit dem Verlauf der K 7801 gegeben. Wie signifikant diese angesichts der sehr schmalen Ausführung ist und der Planungsabsicht, diesen Verlauf für die Hochspannungsleitung zu nutzen, muss im weiteren Verfahren geprüft werden. Um diese Prüfung auch umzusetzen, wurde die **Maßgabe 1** eingeführt.

Die **untere Landwirtschaftsbehörde** des **Landkreises Zwickau** und die **untere Landwirtschaftsbehörde** des **Vogtlandkreises** sehen hinsichtlich der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben und fordern einen sparsamen Umgang mit diesen Flächen bei der Errichtung der Masten, insbesondere eine geschickte Auswahl der Standorte, um die Entstehung von Splitterflächen zu vermeiden, und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hinsichtlich einer Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben bei Umsetzung der **Korridorvariante 1** ist die **Gemeindeverwaltung Crinitzberg** anderer Auffassung, da sie entsprechende Signale von einigen Tierhaltern empfangen habe, die durch den Verlust von Weideflächen von möglichen Existenzgefährdungen

ausgehen. Um insbesondere mit den betroffenen Flächen möglichst sparsam umzugehen und so Flächenverluste zu vermeiden, wurde die **Maßgabe 9** eingeführt.

Während die **untere Forstbehörde** des **Landkreises Zwickau** die **Korridorvariante 1** als **Vorzugskorridorvariante** favorisiert, weil trotz einer geringeren Betroffenheit von Waldbeständen bei **Korridorvariante 3** diese die hochwertigsten Lebensräume durchquere, stellt die **untere Forstbehörde** des **Vogtlandkreises** fest, dass die Länge der Waldquerung als wesentlich für die Auswahl der **Korridorvariante** angesehen werde. Aufgrund der vorhandenen Alternativen könne den **Korridorvarianten 1** und **2** keine Zustimmung erteilt werden, da **Korridorvariante 3** die geringsten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Wald erwarten lasse. Gleiches betont auch der **Sächsische Waldbesitzerverband**. Um hier noch einmal den Nachweis zu führen, dass der Trassenverlauf entlang der K 7801 tatsächlich der geeignetste ist, wurde die **Maßgabe 1** eingeführt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Aufwuchsbeschränkungen bei Errichtung der Hochspannungsleitung und der zu rodenden Waldflächen von ca. 4,5 ha, die der **Sächsische Waldbesitzerverband** ins Feld führt, und des mit einer Rodung verbundenen neu aufgerissenen Waldsaums, der für Windschäden, Borkenkäferbefall und andere biotische Schadfaktoren anfällig sei, was auch nachgelagerte Bestände gefährde, bringt die **untere Forstbehörde** des **Landratsamtes Vogtlandkreis** die Vollzugshinweise des **SMUL** ins Spiel, wo es heißt, dass bei Rodungen von Waldflächen im Zuge der Leitungsschneisen auch eine UVP-Vorprüfung nach dem UVPG erforderlich sei. Um diesen Umstand im weiteren Verfahren zu manifestieren, wurde ebenfalls die **Maßgabe 1** eingeführt.

**Bei Beachtung der Maßgaben 1, 2, 3, 6, und 9 kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf die vorgeschlagene Vorzugskorridorvariante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.**

#### 4.1.2.5 Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz

##### 4.1.2.5.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG	Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
Z 4.1.4.1 LEP 2013	Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.
Z 4.1.4.2 LEP 2013	Innerhalb des Siedlungsgefüges sollen siedlungsklimatisch relevante Strukturen und Räume mit ausgleichender Wirkung hinsichtlich sommerli-

	cher Hitzebelastung geschaffen werden.
Z 2.1.6.1 RPIRC 2024	Siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftbahnen sollen so gesichert werden, dass sie ihre klimaökologische Ausgleichsfunktion erfüllen können. Maßnahmen, die die Entstehung und den Abfluss von Frisch- und Kaltluft verhindern, sollen vermieden werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte) und Karte 14 – „Siedlungsklima“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.2.5.2 Ergebnis der Anhörung

Die **untere Immissionsschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) hat die vorgelegte Raumverträglichkeitsstudie umfassend geprüft und keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Aus ihrer Sicht wurden die Belange des Immissionsschutzes bei der Untersuchung **der drei Korridorvarianten** umfassend berücksichtigt. Im Ergebnis bewertet die Behörde die **Korridorvariante 1** als den konfliktärmsten Korridor aus immissionsschutzfachlicher Sicht, weshalb dieser sowohl von der Behörde als auch vom Gutachter als **Vorzugskorridorvariante** empfohlen wird.

Immissionsschutzrechtlich bestünden lt. der **unteren Immissionsschutzbehörde** des **Vogtlandkreises** (Stellungnahme vom 19. Mai 2025) gegen das Vorhaben keine Einwände. Beim Bau und Betrieb der Anlage seien mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der Vorschriften der 26. BImSchV und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift von 2016 hingewiesen. Auch in Bezug auf den Lärmschutz sei sicherzustellen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte entsprechend der Gebietseinstufung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm eingehalten werden. Geräuschintensive Arbeiten in der Nachtzeit gälten als ordnungsrechtliches Problem und könnten erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen. Wenn nächtliche Arbeiten notwendig wären, müsse eine Schallimmissionsprognose erstellt werden.

Sollten während bestimmter Bauphasen oder durch den Einsatz bestimmter Maschinen die zulässigen Richtwerte nicht eingehalten werden können, seien Lärmschutzkonzepte oder Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** des **Erzgebirgskreises** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) informiert, dass keine Belange berührt seien, so dass auch keine Hinweise oder Anmerkungen zum Vorhaben gegeben würden.

Größere zusammenhängende Waldgebiete wie das „Steinberg-Mausberg-Gebiet“ übernehmen gemäß der Stellungnahme des **Sächsischen Waldbesitzerverbandes** (Stellungnahme vom 13. Juni 2025) wichtige Funktionen als Frischluftgebiete mit Reinigungswirkung und Filterfunktion. Diese Waldbestände erzeugten ein eigenständiges Bestandsinnenklima, das durch eine Hochspannungstrasse quer durch den Bestand

stark beeinträchtigt werde, und wirkten zudem ausgleichend auf den Tagestemperaturverlauf. Die klimatische Bedeutung des Waldgebietes werde als hoch bewertet, zudem binde der Wald in hohem Maße CO<sub>2</sub>, was der Treibhausgassenkung Vorschub leiste und damit einer bedeutenden Klimaschutzfunktion entspreche. In den Antragsunterlagen werde die Wohn- und Mischbebauung mit erforderlichen Abstandszonen von 50 bzw. 200 Metern eingestuft, obwohl dies gesetzlich nicht erforderlich sei und in anderen Raumverträglichkeitsstudien für 110-kV-Leitungen keine vergleichbare Rolle gespielt habe. Hier liege eine unerlaubte Einengung der Korridorbestimmung (S. 44, Abb. 16 der Antragsunterlage) vor, die die **Korridorvariante 3** gegenüber den **Korridorvarianten 1** und **2** benachteilige.

#### 4.1.2.5.3 Bewertung des Vorhabens

Es ist klar, dass durch das geplante Vorhaben der Belang Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz betroffen ist. Da eine Überspannung von Wohnbauflächen jedoch nicht vorgesehen ist und sogar ein Abstand von mindestens 200 m durch die Vorhabenträgerin geplant ist, sollten insbesondere hinsichtlich des Immissions- und Gesundheitsschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohnerschaft zu erwarten sein, soweit die Grenzwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016“ eingehalten werden und während der Bauphase die Bautätigkeit auf die Tageszeit der wöchentlichen Arbeitstage beschränkt wird, denn durch den Einsatz von Baumaschinen mit der Freisetzung von Luftschadstoffen, Staub und Abgasen kann es durchaus zu Beeinträchtigungen kommen.

Hinsichtlich der Frage Luft und Klima hängt viel davon ab, wie intensiv der Eingriff in die von der Trassenführung betroffenen Waldflächen ausfallen wird, insbesondere im „Steinberg-Mausberg-Gebiet“, das eine wichtige Funktion für die Kaltluft- und Frischluftentstehung erfüllt. Das Entfernen von Vegetation ist in diesem Waldgebiet deshalb ein Problem, da eine kurzfristige Entwicklung derselben, insbesondere der Waldschneisenbereiche, nicht zu erwarten ist, weshalb die Vegetation in diesem Bereich soweit wie möglich geschont werden muss.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** bevorzugt mit Blick auf diesen Belang die **Korridorvariante 1** vor der **Korridorvariante 2**, ohne dies weiter zu begründen.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** des **Vogtlandkreises** benennt für diesen Belang **keine Vorzugskorridorvariante**, geht aber auf mögliche schädliche Umweltauswirkungen bei elektromagnetischen Feldern und auf den Lärmschutz ein und fordert insbesondere im Falle von nächtlichen Arbeiten eine Schallemissionsprognose bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Richtwerte nach AVV Baulärm. Um einem möglichen Problem zu begegnen, wurde **Maßgabe 10** eingeführt, die dafür sorgen soll, dass die o.g. Grenzwerte eingehalten werden.

Der **Sächsische Waldbesitzerverband** verweist in seiner Stellungnahme auf die umfangreichen Schutzfunktionen des zusammenhängenden Waldgebietes „Steinberg-Mausberg“ und dass diese vermeintlich gegenüber den anderen Schutzgütern keine große Beachtung gefunden hätten. Die Reinigungswirkung und Filterfunktion, die ausgleichende Wirkung auf den Tagestemperaturverlauf und die hohe Bindungswirkung von CO<sub>2</sub>, was der Treibhausgassenkung Vorschub leiste und damit einer bedeutenden

Klimaschutzfunktion, würden nicht hinreichend berücksichtigt. Stattdessen würden die Abstandszonen zur Misch- und Wohnbebauung mit 50 bzw. 200 Metern sehr hoch eingestuft, obwohl dies gesetzlich nicht erforderlich sei und dies in anderen Raumverträglichkeitsstudien für 110-kV-Leitungen keine vergleichbare Rolle gespielt habe. Hier liege eine unerlaubte Einengung der Korridorbestimmung vor, die die **Korridorvarianten 1 und 2** gegenüber der **Korridorvariante 3** klar in den Vorteil bringe.

Die **Raumordnungsbehörde** erkennt die Einlassungen des Belangträgers hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von Waldfunktionen im Zuge der Umsetzung des beantragten Vorhabens als zutreffend an, kann aber die Betrachtungsweise hinsichtlich der sich von der Vorhabenträgerin selbst auferlegten Abstände zur Wohn- bzw. Mischbebauung in dieser Form nicht nachvollziehen, weil der Belangträger nur und ausschließlich von der eigenen Betroffenheit ausgeht.

Abstände von der Bebauung mit Blick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden jedoch weithin als sehr wesentlich eingeschätzt und führen immer wieder zu Konflikten in solchen Verfahren. Diese Frage wird von den jeweils Betroffenen, seien es nun Anwohner oder gewerbliche Nutzer, immer in den Vordergrund gestellt. Insbesondere Überspannungen von Wohngebäuden oder Annäherungen an diese werden nicht zuletzt wegen der vorhandenen elektromagnetischen Felder als äußerst problematisch erachtet und deshalb allgemein hin als äußerst ungünstig eingeschätzt.

Wenn dann die Vorhabenträgerin mangels einer gesetzlichen Regelung im **Freistaat Sachsen** – auch im LEP 2013 und im Regionalplan Region Chemnitz (2024) gibt es hierzu keine eindeutige Regelung – entsprechend ihren Planungsgrundsätzen auf eine Überspannung von Wohngebäuden verzichtet und stattdessen Abstandsflächen von 50 m für Flächen mit Wohn- und Mischbebauung, Gewerbegebiete und siedlungsnahe Grünflächen sowie für reine Wohnbauflächen von 200 m festlegt, ist eine solche Vorgehensweise im Sinne der Anwohnerschaft einschließlich der ortsansässigen Gewerbetreibenden mit Blick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu begrüßen. Deshalb kann die **Raumordnungsbehörde** da von vornherein keine Bevorteilung einer bestimmten **Korridorvariante** erkennen. Vielmehr erkennt sie das Bemühen der Vorhabenträgerin an, hier auftretendes Konfliktpotenzial – Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit stellen ein sehr hohes Konfliktpotenzial dar – von vornherein zu minimieren.

Wir als **Raumordnungsbehörde** sehen uns deshalb im Spannungs- und Konfliktfeld zwischen verschiedenen Belangen der Raumordnung, wie Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz, aber eben auch Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Schutz, Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft sowie Land- und Forstwirtschaft, die es unter einen Hut und damit in einen Interessenausgleich zu bringen gilt.

Fakt ist, dass die Hochspannungsleitung irgendwo zwischen den beiden Bestandsleitungen Silberstraße – Herlasgrün und Herlasgrün – Schönheide entlanggehen muss, um sowohl den nördlichen als auch den südlichen Einbindepunkt zu erreichen und das mit möglichst wenigen Konflikten mit den Belangen der Raumordnung und den Schutzgütern, aber auch mit einem für alle Beteiligten vertretbaren Aufwand.

Im Vorlauf zum Scopingverfahren wurden zwei Grobkorridore nach intensiver Prüfung begründet ausgeschlossen, so dass wir uns auf die vorgeschlagenen **drei Korridorvarianten** zu konzentrieren haben. Und hier ist aus Sicht des **Sächsischen Waldbesitzerverbandes** aus nachvollziehbaren Gründen die **Korridorvariante 3 die Vorzugskorridorvariante**. Das ist sie aus ebenso nachvollziehbaren Gründen aus Sicht des **Sächsischen Oberbergamtes**, des **Landkreises Zwickau** oder der **Gemeinde Steinberg** aber nicht, denn diese Belangsträger favorisieren die **Korridorvariante 1**.

Deshalb führt die Raumordnungsbehörde die **Maßgaben 2 und 3** ein, um sicherzustellen, dass bei Umsetzung der **Korridorvariante 1** alles für diesen angesprochenen Interessenausgleich getan wird und insbesondere die Waldflächeninanspruchnahme so gering wie möglich ausfällt und hierfür ein angemessener Ausgleich erfolgt, mit dem alle Beteiligten tatsächlich gut leben können.

**Bei Beachtung der Maßgaben 2, 3 und 10 kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Belange Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz bei Umsetzung der Vorzugskorridorvariante 1 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden kann.**

#### 4.1.2.6 Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung

##### 4.1.2.6.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG	Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.
G 4.2.3.1 LEP 2013	In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. ...
G 4.2.3.2 LEP 2013	Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.
LEP 2013	Karte 10 – „Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau“ (Erläuterungskarte)
Z 2.4.1 RPIRC 2024	Die Rohstoffgewinnung soll in den in der Karte 1 – „Raumnutzung“ festgelegten Vorranggebieten für den Rohstoffabbau erfolgen.

G 2.4.2 RPIRC 2024	Eine Überlastung einzelner Teilräume infolge der Konzentration von Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe soll vermieden werden.
Z 2.4.4 RPIRC 2024	Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist auf eine umfassende Ausnutzung der Lagerstätte hinzuwirken.
Z 2.4.6 RPIRC 2024	Der Erweiterung bestehender Abbaugebiete soll bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonendem Abbau der Vorzug vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten gegeben werden.
G 2.4.7 RPIRC 2024	Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll unter Berücksichtigung der Belange Sicherung der Rohstoffversorgung, Wiedernutzbarmachung der Abbauflächen, Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Schutz prägender Landschaftsbilder, Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume, Vorhandensein oder zeitgleiche Errichtung einer geeigneten Verkehrsinfrastruktur, vor allem unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege, Archäologie und Denkmalschutz, Immissionsschutz, Walderhaltung und Tourismus erfolgen.
Z 2.4.8 RPIRC 2024	Entsprechend dem Abbaufortschritt sollen abgebaute Teilflächen so früh wie möglich wieder nutzbar gemacht werden.
Z 2.4.9 RPIRC 2024	Bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbauflächen ist auf die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Erhöhung des Waldanteils, die Ausweisung ausreichend großer Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Schaffung von Sukzessionsflächen und die Aufwertung des Landschaftsbildes entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzerfordernissen hinzuwirken.
G 2.4.11 RPIRC 2024	Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte), Karte 6 – Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen“ (Erläuterungskarte), Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte), und Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.2.6.2 Ergebnis der Anhörung

Das **LfULG, Abteilung Geologie** (Stellungnahme vom 15. Mai 2025) teilt mit, dass aus geologischer Sicht mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben bestehen. Bezüglich der in Karte 8 der Antragsunterlage dargestellten **Korridorvarianten** bestünden aus geologischer Sicht keine Präferenzen. Es wird je-

doch darauf hingewiesen, dass insbesondere im Verlauf der **Korridorvariante 3** im Untergrund mit dem Vorkommen bergbaulicher Hohlräume zu rechnen ist.

Weiterhin weist der Belangträger darauf hin, dass im neu aufgestellten und im Januar 2025 in Kraft getretenen Regionalplan Region Chemnitz (2024) die noch im Regionalplan Südwestsachsen (2008) aufgeführten „Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe Nr. 32 Granit Pfarrberg“ und „Nr. 33 Granit Giegingrün“ keine Berücksichtigung mehr gefunden haben.

Aufgrund der morphologischen Gegebenheiten existieren im Plangebiet Steillagen und Abflussbahnen, in denen bei starken oder langanhaltenden Niederschlägen die Gefahr des Ab- bzw. Eintrages von Lockermassen bestehe. Diesbezüglich bestünden keine relevanten Unterschiede zwischen den dargestellten **Korridorvarianten**. Die entsprechenden Bereiche könnten unter der URL <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/> (unter dem Stichwort Boden) recherchiert werden. Im Extremfall könnten solche oberflächigen Massenbewegungen auch in den geologischen Untergrund eingreifen und zu Rutschungen, Geröll- und Schlammlawinen, Steinschlägen oder Felsstürzen führen. Dieser Umstand sollte bei den folgenden Planungsschritten durch die Wahl einer niederschlagsarmen Bauzeit oder durch entsprechende bauzeitliche Schutzmaßnahmen beachtet werden.

Geologische Untersuchungen (wie z.B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten seien spätestens zwei Wochen vor Beginn dem **LfULG** als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung wären die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des **LfULG** Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, seien diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG). Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Das **Sächsische Oberbergamt** (Stellungnahme vom 26. Mai 2025) hebt hervor, dass das Bauvorhaben in einem Gebiet mit historischer Bergbautätigkeit liegt. Die mittlere **Korridorvariante 2** berühre an seiner Ostgrenze den „Granitbruch Obercrinitz“, dessen Sprengarbeiten potenzielle Konflikte verursachen könnten. Daher sollte der Betreiber, die **Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG**, frühzeitig einbezogen oder eine **alternative Korridorvariante** bevorzugt werden.

Im Bereich der östlichen **Korridorvariante 3** existieren nach Angaben des Belangträgers zahlreiche Erkundungsbohrungen der ehemaligen **SDAG Wismut** aus den 1960er/1970er Jahren. Diese gelten größtenteils als gesichert, bei unverfüllten Bohrungen könnten jedoch Einsackungen und Tagebrüche auftreten. Eine Abstimmung mit der **Wismut GmbH** in Chemnitz wird in jedem Fall empfohlen.

Zudem befinden sich auf den Flächen **aller drei Korridorvarianten** alte Tagebaurestlöcher und verfüllte Bereiche. Bei Bauarbeiten seien diese auf Hinweise früherer Berg-

bautätigkeit zu prüfen. Entdeckte Spuren sind gemäß § 4 SächsHohlrVO an das **Sächsische Oberbergamt** zu melden.

#### 4.1.2.6.3 Bewertung des Vorhabens

Das Vorhaben berührt entsprechend den Antragsunterlagen und den Einlassungen der Antragstellerin den Belang Bergbau und Rohstoffsicherung. Diese Berührung findet bei **allen drei Korridorvarianten** statt und ist zumindest für die **Korridorvariante 2** als problematisch einzuschätzen.

Es ist festzuhalten, dass der im Januar 2025 in seinen nicht strittigen Teilen in Kraft getretene Regionalplan Region Chemnitz (2024) die beiden im Regionalplan Südwestsachsen (2008) festgelegten „Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe Nr. 32 Granit Pfarrberg“ auf Kirchberger Flur mit teilweiser Überlappung im nördlichen Bereich der **Korridorvariante 3** und „Nr. 33 Granit Giegengrün“ südöstlich von Giegengrün mit Überlappung im mittleren Bereich der **Korridorvariante 3** nicht mehr berücksichtigt, so dass **alle Korridorvarianten** damit frei von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau oder von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind.

Auf der anderen Seite ist jedoch im Falle der Realisierung insbesondere der **Korridorvariante 2** mit erheblichen Problemen zu rechnen, da im unmittelbar westlich angrenzenden aktiven „Granitbruch Obercrinitz“ Sprengarbeiten durchgeführt werden. Entsprechend der Stellungnahme des **Sächsischen Oberbergamtes** sollte sich die Vorhabenträgerin mit dem Betreiber des „Granitbruchs Obercrinitz“, den **Hartsteinwerken Vogtland GmbH & Co. KG**, hierzu frühzeitig ins Benehmen setzen. Besser wäre es jedoch nach Ansicht der **Raumordnungsbehörde**, auf eine **alternative Korridorvariante** auszuweichen und auf **Korridorvariante 2** gänzlich zu verzichten.

Es handelt sich bei dem „Granitbruch Obercrinitz“ um einen Steinbruch, der in Karte 1 – „Raumnutzung“ des Regionalplans Region Chemnitz (2024) als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Nr. 54 – Obercrinitz“ festgelegt ist, welcher nach Karte 10 – „Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau“ (Erläuterungskarte) des LEP 2013 in der Klassifizierung Festgesteine inklusive Karbonatgesteine in der Klasse 4 mit der höchsten Wertigkeit eingeordnet und als aktiver Steine-Erden-Bergbaustandort festgelegt ist.

Da der weitere Aufschluss im „Granitbruch Obercrinitz“ in West-Ost-Richtung erfolgen wird und die noch vorhandenen Rohstoffvorräte entsprechend der aktuellen Festlegung des „Vorranggebietes für den Rohstoffabbau“ in Karte 1 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) im östlichen Bereich des Steinbruchs nahe der **Korridorvariante 2** lagern, wird sich das Abbaugeschehen in den nächsten Jahren immer weiter an die **Korridorvariante 2** annähern und von der **Korridorvariante 1** entfernen, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Beeinträchtigungen durch Sprengarbeiten bei **erstgenannter Korridorvariante** immer weiter verstärken werden, was für die Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung und deren Betrieb durchaus mit erheblichen Problemen einhergehen könnte.

Darüber hinaus erklären **LfULG** und **Sächsisches Oberbergamt** unisono, dass im Bereich von **Korridorvariante 3** zahlreiche Erkundungsbohrungen der **SDAG Wismut** und damit eine Reihe von bergbaulichen Hohlräumen existieren. Diese befinden sich

östlich von Giegengrün nahe des noch im Regionalplan Südwestsachsen (2008) ausgewiesenen „Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Nr. 33 – Granit Giegengrün“ sowie östlich, südöstlich und südlich von Crinitzberg. Darüber hinaus befinden sich im Bereich **aller drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** Tagebaurestlöcher und verfüllte Bereiche. Insofern ist der Altbergbau im Plangebiet durchaus präsent, aber je nach **Korridorvariante** mit unterschiedlich starken Ausprägungen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Baumaßnahmen, die anderen Zweckbestimmungen dienen, dem Belang Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht entgegenstehen dürfen. Vor diesem Hintergrund favorisiert das **Sächsische Oberbergamt** als obere Bergbehörde den Trassenverlauf entlang der **Korridorvariante 2** nicht, sondern lässt es offen, ob man sich mit dem Vorhabenträger des „Granitbruchs Obercrinitz“, den **Hartsteinwerken Vogtland GmbH & Co. KG**, ins Benehmen setzt oder eine **Alternativkorridorvariante** zum Zuge kommen lässt. Für das **LfULG** sind dagegen alle drei Korridorvarianten möglich, es fordert aber, dass Geologische Untersuchungen (wie z.B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten spätestens zwei Wochen vor Beginn dem **LfULG** als zuständiger Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG) und spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln sind.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass sich das Vorhabengebiet komplett innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ und im südwestlichen Bereich unter weitgehender Betroffenheit **aller Korridorvarianten** in den bergbaulichen Erlaubnisfeldern „Auerbach“ und „Pechtelsgrün“ befindet.

In der Gesamtabwägung des Belangs Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung stellt die **Raumordnungsbehörde** fest, dass **alle drei Korridorvarianten** in unterschiedlichen Ausprägungen eine bergbauliche Betroffenheit aufweisen.

Aufgrund der Lage der **Korridorvariante 2** in unmittelbarer Nähe zum „Granitbruch Obercrinitz“, wo regelmäßig Sprengarbeiten durchgeführt werden und sich diese immer weiter der **Korridorvariante 2** annähern werden, legt die **Raumordnungsbehörde** an dieser Stelle fest, dass die **Korridorvariante 2** nicht zum Zuge kommen soll und plädiert stattdessen für eine **Alternativvariante** zu **Korridorvariante 2**. Aufgrund der zu erwartenden größeren Hohlraumdicke bei **Korridorvariante 3** mit Blick auf die Errichtung der Fundamente der Leiterseilmasten favorisiert die **Raumordnungsbehörde** für diesen Belang ganz eindeutig die **Korridorvariante 1**. Auch sie weist bergbauliche Berührungspunkte auf, diese sind jedoch am ehesten beherrschbar, so dass diese hier ganz eindeutig die Nase vorn hat.

**In der Gesamteinschätzung ist festzustellen, dass die beantragte Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 entsprechend ihrer Trassenführung unter Beachtung der Maßgabe 11 bei der Feintrassierung im folgenden PFV aus Sicht des Belangs Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung am ehesten in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung zu bringen ist.**

#### 4.1.3 Raum- und Siedlungsstruktur

##### 4.1.3.1 Wirtschaftsentwicklung

##### 4.1.3.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG	Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturelle Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.
G 1.1.3 LEP 2013	Die innerhalb der Teilräume bestehenden unterschiedlichen infrastrukturellen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten und Potenziale sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und durch den abgestimmten Einsatz der Planungsinstrumente sowie durch eine gezielte Regionalentwicklung erschlossen werden.
G 1.2.3 LEP 2013	Zur Entwicklung des ländlichen Raumes und seiner eigenständigen Potenziale sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen unterstützt werden, die die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung, Stärkung und zeitgemäße Fortentwicklung einer vielfältig strukturierten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der damit verbundenen Arbeitsplätze schaffen, die Erwerbsgrundlagen für Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen erweitern, zur Stärkung der Funktionen als Freizeit- und Erholungsraum beitragen, die regionale Handlungsfähigkeit und Verantwortung stärken und die Eigeninitiative und das lokale Engagement der Bevölkerung befördern.
Z 2.3.1.3 LEP 2013	Durch die Träger der Regionalplanung ist die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung zu unterstützen. Dazu sollen Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen im Regionalplan festgelegt werden
Z 2.3.1.4 LEP 2013	Der Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe ist eine am voraussichtlichen Bedarf orientierte Konzeption zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind Festlegungen zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Vorsorgestandorte zu treffen.
LEP 2013	Karte 1 – „Raumstruktur“ (Festlegungskarte)
G 1.1.9 RPIRC 2024	Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standortbedingungen in der Region sollen durch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Profilierung von Aus- und Weiterbildungszentren, Forschungseinrichtungen, Technologietransferstellen und Gründerzentren Voraussetzungen und Rahmenbedin-

	gungen für betriebliche Neugründungen, Ansiedlungen und Umstrukturierungen geschaffen werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 2 – „Siedlungswesen“ (Erläuterungskarte) und Karte 3 – „Raumstruktur“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.3.1.2 Ergebnis der Anhörung

Die **LDS, Referat 31 – Regionale Wirtschaftsentwicklung und -förderung** (Stellungnahme vom 14. April 2025) stellt fest, dass keine nennenswerten Infrastrukturfördermittel in den in Rede stehenden Bereich geflossen sind, so dass es gegen keine der **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** Einwände gibt. Lediglich in der **Gemeinde Steinberg** liegt das Gewerbegebiet Rothenkirchen, das jedoch nur den Randbereich die Trassenführung tangiert, so dass bei keiner **der drei Korridorvarianten** mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Der **Bereich Wirtschaftsförderung des Vogtlandkreises** (Stellungnahme vom 19. Mai 2025) erklärt, dass die **drei Korridorvarianten** jeweils einen unterschiedlich großen Anteil der Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes Rothenkirchen umfassen. Die geringsten Auswirkungen auf diese Flächen und die dort ansässigen Unternehmen werden bei der **Korridorvariante 1** erwartet, weswegen diese Variante von dem Belangsträger vor der **Korridorvariante 2** bevorzugt wird. **Korridorvariante 3** werde aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der weiteren Gewerbeansiedlung auf den freien Flächen des Industriegebiets abgelehnt.

Für die kurzfristig beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes Rothenkirchen-Nord sollen die Sichtbarkeit der neuen Trasse so gering wie möglich gehalten werden und keine Einschränkungen entstehen.

#### 4.1.3.1.3 Bewertung des Vorhabens

Das Vorhaben berührt entsprechend den Antragsunterlagen und den Einlassungen der Antragstellerin wie der befragten Belangsträger den Belang Wirtschaftsentwicklung. Betroffen ist insbesondere im südlichen Bereich des Plangebietes das Gewerbegebiet Rothenkirchen, wobei ein möglichst westlicher Verlauf für die geringstmögliche Betroffenheit sorgt.

Daher äußert sich der **Bereich Wirtschaftsförderung des Vogtlandkreises** dahingehend, dass die geringsten Auswirkungen auf die im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen bei der Umsetzung der **Korridorvariante 1** erwartet werden, gefolgt von der **Korridorvariante 2**, während die **Korridorvariante 3** abgelehnt wird. Die **LDS, Referat 31 – Regionale Wirtschaftsentwicklung und -förderung** sieht dagegen keine Beeinträchtigungen bei keiner der **vorgeschlagenen Korridorvarianten**.

Aufgrund der Situation vor Ort, die die Landkreisbehörde am besten einschätzen kann, und vor dem Hintergrund, dass eine Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Norden im Raume steht, teilt die **Raumordnungsbehörde** deren Einschätzung, dass die zu errichtende 110-kV-Hochspannungsleitungsneubautrasse so weit wie möglich von dem Gewerbegebiet Rothenkirchen weggeführt werden sollte, um Beeinträchtigungen der ortansässigen Unternehmen zu verhindern bzw. gar nicht erst aufkommen zu

lassen und die Möglichkeiten einer weiteren Ansiedlung von Unternehmen im Industriegebiet in Richtung Norden nicht zu behindern.

In der Gesamtabwägung des Belangs Wirtschaftsentwicklung stellt die **Raumordnungsbehörde** fest, dass **alle drei Korridorvarianten** von Osten nach Westen das Gewerbegebiet Rothenkirchen in unterschiedlichen Ausprägungen tangieren.

Daher wird hier wegen der größten Entfernung zu eben diesem Wirtschaftsstandort Rothenkirchen und mit Blick auf die mögliche weitere Ansiedlung von Unternehmen die **Korridorvariante 1** als am ehesten geeignet eingestuft.

In der Gesamteinschätzung ist festzustellen, dass die beantragte **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** entsprechend ihrer Trassenführung unter Beachtung der **Maßgabe 12** bei der Feintrassierung im folgenden PFV aus Sicht des Belangs Wirtschaftsentwicklung am ehesten in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung zu bringen ist.

#### 4.1.3.2 Regionale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung

##### 4.1.3.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 und 6 ROG	Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. (...) Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
G 2.2.1.1 LEP 2013	Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden.
Z 2.2.1.9 LEP 2013	Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
Z 1.1.2. RPIRC 2024	Im Rahmen der Siedlungsentwicklung in der Region sind die Funktionen Wohnen – Arbeiten – Versorgen – Erholen einander so zuzuordnen, dass kurze Wege erhalten bleiben bzw. entstehen, räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert, der weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird und Nutzungskonflikte vermieden werden.
Z 1.1.7 RPIRC 2024	Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren, die historisch wertvollen Siedlungs- und Bauformen zu erhalten, zu sanieren und angepasst weiterzuentwickeln, die Wohngebiete unter Berücksichtigung städtebaulicher, denkmalpflegerischer und sozialer Belange, in städtebaulich integrierten Lagen, entsprechend dem Bedarf und den künftigen Anforderungen umzustrukturieren, um der demographischen Entwicklung hinreichend Rechnung zu tragen, nicht mehr benötigte Flächenbebauungen in randstädtischen Bereichen zurückzubauen und zu entsiegeln bzw. zu renaturieren oder bei nachgewiesenem Bedarf für gewerbliche und/oder touristische Entwicklungen zu nutzen.

Z 1.2.1.1 RPIRC 2024	Grundzentren sind die Gemeinden ... Kirchberg ...
Z 1.2.2.1 RPIRC 2024	Als Versorgungs- und Siedlungskerne der Grundzentren werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der nachfolgenden Gemeindeteile der Grundzentren festgelegt. ... Kirchberg ...
G 2.1.3.5 RPIRC 2024	Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Funktion locker bebauter und von Grünflächen durchsetzter Siedlungen als Verbundstrukturen gesichert und entwickelt werden. Die örtlichen Grünflächensysteme sollen mit dem großräumig übergreifenden Biotopverbund verknüpft werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 2 – „Siedlungswesen“ (Erläuterungskarte) und Karte 3 – „Raumstruktur“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.3.2.2 Ergebnis der Anhörung

Die **LDS, Referat 35 – Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld** (Stellungnahme vom 20. Juni 2025) teilt mit, dass der Erläuterungsbericht zur Raumverträglichkeitsstudie in Kap. 7.2.3.1 ausführt, dass „im Zuge der Biotopkartierung [...] die Ausweisungen der Flächennutzungspläne im Untersuchungsraum überprüft und teilweise erweitert bzw. verifiziert und an die aktuelle Biotopabgrenzung angepasst wurden“, wobei die Abbildung 15 als „Siedlungsbereiche innerhalb des Untersuchungsraumes gemäß FNP (RAPIS)“ erläutert wird. Nach Ansicht des Belangträgers umfassen die zeichnerisch dargestellten Flächen jedoch überwiegend Einzelgehöfte, Streubebauung und Splittersiedlungen im Außenbereich. Daher wird zur Klarstellung der gemeindlichen Bauleitplanung empfohlen, Darstellungen der betroffenen Bauflächen der Flächennutzungspläne von der übrigen Bestandsbebauung zu unterscheiden.

Der **SIB** mit dem zentralen Flächenmanagement in Sachsen (Stellungnahme vom 8. Mai 2025) informiert, dass nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die **obere Flurbereinigungsbehörde** und die **untere Vermessungsbehörde** des **Landkreises Zwickau** (Stellungnahme vom 2. Juni 2025) äußern grundsätzlich keine Einwände. Das Planungsvorhaben wird von Verfahren nach dem FlurbG bzw. dem LwAnpG nicht berührt. Demnach bestehe keine Überschneidung mit laufenden oder geplanten Flurbereinigungsverfahren, und es seien keine ergänzenden Anforderungen aus diesen Bereichen zu berücksichtigen.

Das **Landesamt für Geobasisinformation Sachsen** (Stellungnahme vom 23. Mai 2025) informiert, dass im Bereich des Bauvorhabens acht RBP, elf HFP und ein SFP vermarktet worden sind. Die Festpunkte sind nach Angaben des Belangträgers grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass sie beeinträchtigt werden, müssten sie durch geeignete Maßnahmen so geschützt werden, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, seien mit dem Belangträger vorab zu besprechen. Alle Aspekte

des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, seien während der Planungsphase ebenfalls mit dem Belangträger abzustimmen. Es wird darum gebeten, das **Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Ref. 32** weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die **Korridorvariante 3** stelle aus Sicht der **Gemeindeverwaltung Steinberg** (Stellungnahme vom 20. Mai 2025) für die geplante und genehmigte Erweiterung des Wohngebietes Waldsiedlung in Rothenkirchen einen erheblichen Nachteil dar, der sogar aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Verzicht auf diese Erweiterung führen könne. Gleiches gelte für die in Aufstellung befindliche Erweiterung des Gewerbegebietes Rothenkirchen-Nord. Es sollten durch die neue Trasse dort keinerlei Einschränkungen entstehen und die Gewerbegebietserweiterung sollte bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden. Dies sollte auch in den Planungsunterlagen ergänzt werden.

#### 4.1.3.2.3 Bewertung des Vorhabens

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Belange der Regionalen Siedlungsentwicklung und der Bauleitplanung berührt werden. Insbesondere im südlichen Bereich der **vorgeschlagenen Korridorvarianten** kann es zu gravierenden Auswirkungen kommen.

Von einem Hochspannungsleitungsbau in Siedlungsnähe können Wirkungen ausgehen, die die Siedlungsentwicklung beeinflussen. Raumordnerisch ist in diesem Zusammenhang der Abstand von Bebauungen relevant. Allerdings gibt es dazu keine einheitlichen Grenzabstände. Auch der LEP 2013 und der Regionalplan Region Chemnitz (2024) führen hierzu nichts aus. Fakt ist aber, dass bereits existierende Bauten bzw. vor der Beantragung einer RVP in einem besonderen Verfahren für eine Hochspannungsfreileitung schon genehmigte Wohnbaumaßnahmen nicht signifikant beeinträchtigt werden dürfen. Signifikant beeinträchtigt heißt auch, dass bereits zugesagte Investitionen deshalb nicht erfolgen, weil der Bauträger von der Errichtung einer Hochspannungsleitung im direkten Umfeld der Baumaßnahme zwischenzeitlich Kenntnis erlangt und dadurch die Umsetzung des Bauvorhabens bis hin zur Vermietung bzw. zum Verkauf gefährdet sieht und dies auch tatsächlich zu befürchten ist.

Insofern wird die durch die Vorhabenträgerin sich selbst auferlegte Festlegung, Abstandsflächen von 50 m für Flächen mit Wohn- und Mischbebauung, Gewerbegebiete und siedlungsnahen Grünflächen und von 200 m für reine Wohnbauflächen zu beachten, nochmals ausdrücklich seitens der **Raumordnungsbehörde** begrüßt.

Vorliegend ist ein solcher Fall nämlich in der Ortslage Rothenkirchen der **Gemeinde Steinberg** zu besorgen, sollte die **Korridorvariante 3** zum Zuge kommen. Betroffen wäre in diesem Fall die geplante und genehmigte Erweiterung des Wohngebietes Waldsiedlung in Rothenkirchen, bei der aus wirtschaftlichen Gründen sogar ein Verzicht auf diese Erweiterung im Raume steht. Gleiches gilt für die in Aufstellung befindliche Erweiterung des Gewerbegebietes Rothenkirchen-Nord.

Da es für das vorliegende Vorhaben **drei** ins Verfahren eingebrachte **Korridorvarianten** gibt, wovon sich **Korridorvariante 2** bereits beim Belang Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung wegen des in unmittelbarer Nähe befindlichen „Steinbruchs Obercrinitz“ als ungeeignet erwiesen hat, ist dieses in Bezug auf den Belang Regionale

Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung nun auch bei der **Korridorvariante 3** festzustellen. Sowohl die Erweiterung des Wohngebietes „Waldsiedlung“ als auch die Erweiterung des Gewerbegebietes „Rothenkirchen-Nord“ ragen weit in die **Korridorvariante 3** hinein, so dass die **Raumordnungsbehörde** hier ganz klar für das Primat einer **Alternativvariante** plädiert. Daher erweist sich die **Korridorvariante 1** auch hier als die Variante der Wahl.

In der Gesamteinschätzung ist festzustellen, dass die beantragte **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** entsprechend ihrer Trassenführung unter Berücksichtigung der *Raumordnerischen Hinweise 1* und *2* bei der Feintrassierung im folgenden PFV aus Sicht des Belangs Regionale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung am ehesten in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung zu bringen ist.

#### 4.1.3.3 Tourismus und Erholung

##### 4.1.3.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG	Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.
G 2.3.3.4 LEP 2013	Historisch wertvolle städtebauliche Strukturen mit überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen und Sakralbauten sowie Dörfer mit überregional bedeutsamen Kulturgütern oder Sakralbauten sollen als Schwerpunkte des Städte- und Kulturtourismus und des Tourismus im ländlichen Raum weiterentwickelt und entsprechend vermarktet werden.
Z 4.2.3.4 RPIRC 2024	In den Tourismusregionen bzw. den zu bildenden Destinationen sind die touristischen Funktionen unter Wahrung ihrer natur- und kulturräumlichen Eigenarten sowie unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts so weiterzuentwickeln, dass diese in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und überregionalen Bedeutsamkeit als Wirtschaftsfaktor gestärkt werden. Die quantitative Ergänzung und der qualitative Ausbau der touristischen Infrastruktur sind auf saisonale Angebotsschwerpunkte (z.B. Winter- und Wassersport) sowie auf eine saisonunabhängige Nutzbarkeit der Tourismuseinrichtungen zu richten.
Z 1.7.4 RPIRC 2024	Die thematischen Straßen, Routen, Wege und Gebiete sollen mit ihren architektonischen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und/oder landschaftlich attraktiven Anziehungspunkten erhalten und touristisch nutzbar gemacht werden.
Z 1.7.5 RPIRC 2024	Die Bestandteile des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří“ sollen in ihrer denkmalpflegerischen, landschaftlichen, (wasser-)wirtschaftlichen, künstlerischen, industriekulturellen und wissenschaftlichen Bedeutung erhalten, durch zielgerichtete Aktivitäten weltweit bekannt gemacht und damit von unverträglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Analog gilt

	dies für die assoziierten Objekte.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte) und Karte 4 – „Tourismus und Erholung“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.3.3.2 Ergebnis der Anhörung

Die **LDS, Referat 31 – Regionale Wirtschaftsentwicklung und -förderung** (Stellungnahme vom 14. April 2025) stellt fest, dass keine nennenswerten touristischen Fördermittel in den in Rede stehenden Bereich geflossen sind, so dass es gegen keine der **drei vorgeschlagenen Korridorvarianten** Einwände gibt.

Der **Tourismusverband Erzgebirge e.V.** (Stellungnahme vom 23. April 2025) informiert, dass er aus tourismusfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben vorbringe, sofern sichergestellt werde, dass das vorhandene Wander- und Radwegenetz im Plangebiet nicht in Mitleidenschaft gezogen werde. Es wird daher darum gebeten, die touristische Bedeutung der Region in der weiteren Planung des Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

Die **Gemeindeverwaltung Steinberg** (Stellungnahme vom 20. Mai 2025) plädiert dafür, dass bei der weiteren Planung sichergestellt werden muss, dass das touristisch bedeutende Ziel auf dem Steinbergplateau – die seit 1903 bestehende Berggaststätte mit Aussichtsturm – uneingeschränkt erhalten bleibt. Die neue Trasse sollte in diesem Bereich möglichst unauffällig gestaltet werden, etwa durch reduzierte Masthöhen, Erdkabelverlegung oder eine angepasste räumliche Einordnung im Korridor. Außerdem betont die Belangträgerin, dass Verkehrsflächen jeglicher Art, besonders die ehemalige Strecke der Schmalspurbahn Wilkau-Haßlau – Carlsfeld (noch als Eisenbahnstrecke gewidmet) unbedingt vom Leitungsverlauf freizuhalten sind.

Das Waldgebiet „Steinberg-Mausberg“ verfügt lt. Stellungnahme des **Sächsischen Waldbesitzerverbandes** (Stellungnahme vom 13. Juni 2025) über eine besondere Erholungsfunktion der Stufe II mit identifizierten Konfliktschwerpunkten, die als hoch eingestuft werde. Dem Wald mit besonderer Erholungsfunktion wird jedoch in den Antragsunterlagen keine hervorgehobene Bedeutung beigemessen, da fälschlicherweise angenommen werde, dass durch eine weiterhin mögliche Gehölzbestockung die Erholungsfunktion nicht verloren gehe.

#### 4.1.3.3.3 Bewertung des Vorhabens

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Belange von Tourismus und Erholung berührt werden. Als besonders problematisch ist diese Frage jedoch nicht einzuschätzen.

Das Plangebiet liegt nach Karte 4 – „Tourismus und Erholung“ (Festlegungskarte) des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) innerhalb der Destination „Chemnitz-Zwickau-Erzgebirge“ sowie im südlichen Bereich innerhalb der Destination „Vogtland“. Schwerpunkte für den Städtetourismus, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ sowie staatlich anerkannte Kurorte oder Erholungsorte oder raumordnerisch festgelegte Erholungs- und Tourismusgebiete sind im Vorhabengebiet jedoch entsprechend o.g. Karte nicht eingetragen.

Des Weiteren existieren in der **Stadt Kirchberg** und in der **Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg** Bestandteile des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří“, wobei eine Beeinträchtigung durch den Hochspannungsleitungsbau nicht gesehen wird.

Der ebenfalls in der Karte ausgewiesene Radfernweg „Zwickauer Mulde Radweg“ sowie weitere Wander- und Radwege im Plangebiet werden vom Vorhaben berührt. Eine Beeinträchtigung ist durch die Nähe zum Vorhabengebiet möglich und temporär auch wahrscheinlich, allerdings als nicht signifikant einzuschätzen.

Dennoch möchte der **Tourismusverband Erzgebirge e.V.** sichergestellt wissen, dass das vorhandene Wander- und Radwegenetz im Plangebiet nicht in Mitleidenschaft gezogen wird und die touristische Bedeutung der Region bei der weiteren Planung berücksichtigt wird.

Die **Gemeindeverwaltung Steinberg** fokussiert auf das touristisch bedeutende Ziel auf dem Steinbergplateau und die seit 1903 bestehende Berggaststätte mit Aussichtsturm und mahnt deren uneingeschränkte Erhaltung an und führt weiter aus, dass die Leitungstrasse durch geschickte Einpassung in die Landschaft möglichst unauffällig im Plangebiet gestaltet werden sollte. Auch ist die ehemalige, aber noch gewidmete Schmalspurbahn Wilkau-Haßlau – Carlsfeld, die u.a. über Kirchberg, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Obercrinitz und Rothenkirchen führt, hinsichtlich möglicher neuer touristischer Aktivitäten im Plangebiet seitens der **Gemeindeverwaltung Steinberg** ein Thema. Deshalb soll sie von Beeinträchtigungen durch den Hochspannungsleitungsbau freigehalten werden. Da diese jedoch im Gegensatz zu den anderen beiden **Korridorvarianten 2 und 3** nicht von der **Vorzugskorridorvariante 1** berührt wird, bedarf dieser Einwand keiner weiteren Bewertung.

Auch der **Sächsische Waldbesitzerverband** fokussiert auf das Waldgebiet „Steinberg-Mausberg“ hinsichtlich einer besonderen Erholungsfunktion der Stufe II und moniert, dass das Waldgebiet in den Planunterlagen diesbezüglich nicht den Stellenwert erhalte, der ihm zusteht, weil fälschlicherweise angenommen werde, dass durch eine weiterhin mögliche Gehölzbestockung die Erholungsfunktion nicht verloren gehe.

Aus dieser Gesamtkonstellation heraus ist nach Ansicht der **Raumordnungsbehörde** dafür Sorge zu tragen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Tourismus- und Erholungsfunktion des Plangebietes nicht eintritt. Hierzu wurden die **Maßgaben 2, 3 und 13** eingeführt. Damit sollen die touristischen Ambitionen der **Stadt Kirchberg** und der **Gemeinden Hartmannsdorf bei Kirchberg, Crinitzberg und Steinberg** innerhalb der Destinationen „Chemnitz-Zwickau-Erzgebirge“ und „Vogtland“ sowohl während der Bauphase, aber insbesondere im Betriebszustand der Hochspannungsleitung gesichert werden.

**Bei Beachtung der Maßgaben 2, 3 und 13 im Zuge der Feintrassierung im folgenden PFV ist aus Sicht des Belangs Tourismus und Erholung festzustellen, dass die beantragte Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 am ehesten in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden kann.**

#### 4.1.4 Verkehrsentwicklung

##### 4.1.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG</p>	<p>Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, (...) ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten (...). Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. (...) Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.</p>
<p>G 3.2.1 LEP 2013</p>	<p>Die vorhandene Straßeninfrastruktur soll zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten werden.</p>
<p>G 3.4.1 LEP 2013</p>	<p>Der gesamte Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll infrastrukturell und organisatorisch weiterentwickelt werden. Dazu soll der ÖPNV mit den Netzen der anderen Verkehrsträger zu einem integrierten Verkehrssystem verknüpft werden. Die Übergangsstellen sollen entsprechend den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und mobilitätseingeschränkten Personen ausgestaltet und städtebaulich integriert werden.</p>
<p>G 3.1.1.1 RPIRC 2024</p>	<p>Das Gesamtverkehrssystem in der Region Chemnitz soll unter Zugrundelegung der zentralörtlichen Struktur so entwickelt werden, dass der Anschluss an und die Vernetzung mit den großräumigen nationalen und europäischen Verkehrsnetzwerken gesichert und ausgebaut wird, die Standortqualität im Wirtschaftsraum Chemnitz-Zwickau als Teil der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland nachhaltig aufgewertet, dabei die Verflechtungsbeziehungen mit dem Oberzentrum Plauen weiter ausgebaut und gleichwertige Entwicklungsvoraussetzungen unterstützt werden, die Angebote im Schienenpersonenverkehr durch die weitere Einbindung in den Integralen Taktverkehr verbessert werden, vorhandene grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen gesichert und erforderliche zusätzliche grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen zur Tschechischen Republik realisiert werden, bestehende Erreichbarkeitsdefizite für zentralörtliche Einrichtungen, verkehrsintensive Gewerbe- und Industriestandorte und bedeutsame Erholungsgebiete abgebaut werden und die Erreichbarkeit strukturschwacher sowie dünn besiedelter Gebiete bedarfsgerecht gesichert wird, die Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen der Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in vertretbarem Zeitaufwand gewährleistet wird, verkehrsbedingte Umweltbelastungen minimiert und umweltfreundliche Mobilität gefördert werden, differenzierte Mobilitätsansprüche der Bevölkerung verkehrssicher und sozial verträglich erfüllt werden können.</p>

G 3.1.5.1 RPIRC 2024	Die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur ist langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Sie ist auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen. Nicht mehr benötigte Straßen sollen zurückgebaut werden.
Z 3.1.7.1 RPIRC 2024	In der Region ist ein flächendeckendes, mit den angrenzenden Regionen abgestimmtes Radwegenetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr zu schaffen und auszubauen. Dazu sollen das touristische Hauptradroutennetz der Radfernwege und Regionalen Hauptradrouten und Straßen begleitende Radverkehrsanlagen auf der Grundlage der jeweils aktuellen Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen ausgebaut und weitere Netz ergänzende Maßnahmen sowie Routenanpassungen auf der Grundlage der vorliegenden abgestimmten Radwegekonzeptionen der Landkreise und Gemeinden der Region umgesetzt werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 2 – „Siedlungswesen“ (Erläuterungskarte) und Karte 3 – „Raumstruktur“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.4.2 Ergebnis der Anhörung

Der **ZV ÖPNV Vogtland** (Stellungnahme vom 7. Mai 2025) informiert, dass sich aus Sicht des ZV keine Anmerkungen zur vorgelegten Planung ergeben.

Die **Gemeindeverwaltung Steinberg** betont, dass Verkehrsflächen jeglicher Art, besonders die ehemalige Strecke der Schmalspurbahn Wilkau-Haßlau – Carlsfeld (noch als Eisenbahnstrecke gewidmet) unbedingt vom Leitungsverlauf freizuhalten sind.

Das **LASuV** (Stellungnahme vom 23. Mai 2025) teilt mit, dass durch das Vorhaben Belange des **LASuV** berührt seien. Es gäbe in **allen drei Korridorvarianten** planfestgestellte noch nicht umgesetzte, begonnene oder vollständig umgesetzte LPB-Maßnahmen. Außerdem sei der Straßenbaumbestand betroffen.

Konkret handele es sich bei **Korridorvariante 1** um die Betroffenheit trassennaher LPB-Maßnahmen und/oder des Straßenbaumbestandes entlang der S 279, der S 280, der S 282 und der B 169. Darüber hinaus seien weitere externe LPB-Maßnahmen betroffen, wie die Maßnahme 1 E – Erstaufforstung in der Gemarkung Rothenkirchen, die Maßnahme A 1 – Pflanzung von Einzelbäumen/Baumreihen in der Gemarkung Wolfersgrün, die Maßnahme A 2 – Pflanzung von Einzelbäumen/Baumreihen in der Gemarkung Wolfersgrün, die Maßnahme A 4 – Entsiegelung – Bodenentsiegelung in der Gemarkung Wolfersgrün, die Maßnahme G 1 – Grünland – Rasenansaat in der Gemarkung Wolfersgrün und die Maßnahme A (Ä) 13 – Erstaufforstung in der Gemarkung Wolfersgrün.

Bei der **Korridorvariante 2** handelt es sich um die Betroffenheit trassennaher LPB-Maßnahmen und/oder des Straßenbaumbestandes entlang der S 279, der S 282 und der B 169. Darüber hinaus seien weitere externe LPB-Maßnahmen betroffen, wie die Maßnahme 1 E – Erstaufforstung in der Gemarkung Rothenkirchen, die Maßnahme A 7

– Entwicklung von Waldrändern in der Gemarkung Wolfersgrün, die Maßnahme A 8 – Erstaufforstungen in der Gemarkung Wolfersgrün, die Maßnahme A 9 – Grünland-Extensivierung in der Gemarkung Wolfersgrün und die Maßnahme A 9 – Anlage eines Teiches mit Ufersaum in der Gemarkung Wolfersgrün

Bei der **Korridorvariante 3** handelt es sich um die Betroffenheit trassennaher LPB-Maßnahmen und/oder des Straßenbaumbestandes entlang der S 279, der S 282 und der B 169. Darüber hinaus seien weitere externe LPB-Maßnahmen betroffen, wie die Maßnahme 1 E – Erstaufforstung in der Gemarkung Rothenkirchen, die Maßnahme A 7 – Entwicklung von Waldrändern in der Gemarkung Wolfersgrün, die Maßnahme A 8 – Erstaufforstungen in der Gemarkung Wolfersgrün, die Maßnahme A 9 – Grünland-Extensivierung in der Gemarkung Wolfersgrün und die Maßnahme A 9 – Anlage eines Teiches mit Ufersaum in der Gemarkung Wolfersgrün.

Darüber hinaus seien auch Flächen betroffen, die im LASuV als LPB-Maßnahmen geplant und auch bereits konkreten Baumaßnahmen des LASuV fest zugeordnet seien. Dies wären bei der **Korridorvariante 1** Erstaufforstungen in der Gemarkung Wolfersgrün zum Bauvorhaben B 173 – Plauen – A 72 AS Plauen-Ost (2. Fahrbahn), Erstaufforstung in der Gemarkung Wolfersgrün zum Bauvorhaben S 282 – OU Kirchberg, Anlage einer Streuobstwiese in der Gemarkung Wolfersgrün, zum Bauvorhaben S 282 – OU Kirchberg, die Pflanzung von Einzelbäumen/Baumreihen in der Gemarkung Wolfersgrün zum Bauvorhaben S 282 – OU Kirchberg, Grünlandextensivierung mit Heckenpflanzung in der Gemarkung Wolfersgrün zum Bauvorhaben S 282 OU – Kirchberg und die Erstaufforstung (4.2 E) in der Gemarkung Rothenkirchen zum Bauvorhaben S 255 – Ausbau nördlich Heinrichsort.

Dies seien bei der **Korridorvariante 2** die Grünlandextensivierung mit Heckenpflanzung und Einzelbäumen in der Gemarkung Wolfersgrün zum Bauvorhaben S 282 – OU Kirchberg und die Erstaufforstung in der Gemarkung Rothenkirchen zum Bauvorhaben S 255 – Ausbau nördlich Heinrichsort.

Schließlich sei die **Korridorvariante 3** betroffen durch die Grünlandextensivierung mit Heckenpflanzung und Einzelbäumen in der Gemarkung Wolfersgrün zum Bauvorhaben S 282 – OU Kirchberg, die Pflanzung von Einzelbäumen/Baumreihen in der Gemarkung Leutersbach zum Bauvorhaben S 282 – OU Kirchberg und die Erstaufforstung in der Gemarkung Rothenkirchen zum Bauvorhaben S 255 – Ausbau nördlich Heinrichsort.

Es wird seitens der Belangträgerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Eingriffe in LPB-Maßnahmen und in den Gehölzbestand, die zu einer Beeinträchtigung oder zum Wegfall der Bereiche führen, im nachfolgenden PFV in der Ausgleichsbilanz des Vorhabens Berücksichtigung finden müssen. Dem **LASuV, NL Plauen** sei in dem Fall eine Freistellung von der Kompensationspflicht zu erklären.

#### 4.1.4.3 Bewertung des Vorhabens

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Belange des raumordnerischen Belangs Verkehrsentwicklung berührt werden. Besonders problematisch ist diese Frage jedoch nicht zu beurteilen.

Das **LASuV, NL Plauen** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass durch das Vorhaben Belange des **LASuV** berührt seien. Und zwar gäbe es in **allen drei Korridorvarianten**

planfestgestellte noch nicht umgesetzte, begonnene oder vollständig umgesetzte LPB-Maßnahmen. Außerdem sei der Straßenbaumbestand betroffen. Konkret wären das Projekte an der S 279, der S 280, der S 282 und der B 169, wobei sich die Betroffenheit auf **alle drei Korridorvarianten** weitgehend gleichmäßig verteilt, so dass eine Priorisierung einer **Korridorvariante** an dieser Stelle nicht ohne weiteres möglich ist.

Festzustellen ist, dass die genannten Staatsstraßen die **drei Korridorvarianten** queren, aber in keinem Fall in Längsrichtung durchschneiden, so dass die Beeinträchtigungsmöglichkeiten überschaubar bleiben. Die B 169 verläuft südlich und unweit des Einbindepunktes in die 110-kV-Hochspannungsbestandsleitung Herlasgrün – Schönheide und tangiert somit lediglich den südlichen Bereich **aller drei Korridorvarianten** gleichermaßen.

Ein weiterer Punkt, der seitens der **Gemeindeverwaltung Steinberg** eingeführt wurde, ist die gewünschte Freihaltung der ehemaligen, aber noch gewidmeten Schmalspurbahn Wilkau-Haßlau – Carlsfeld, die u.a. über Kirchberg, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Obercrinitz und Rothenkirchen verläuft, vom Verlauf der Hochspannungsneubautrasse. Betroffen wären hier die **Korridorvarianten 2** und **3**, während die **Korridorvariante 1** den Verlauf der derzeit außer Betrieb befindlichen Schmalspurbahn weder schneidet noch tangiert. Da die **Korridorvariante 1** als **Vorzugskorridor** mit dieser Raumordnerischen Beurteilung raumgeordnet wird, ist eine **Maßgabe** zur dieser Schmalspurbahntrasse obsolet.

Um den beiden berechtigten Hinweisen in Sachen Verkehrsentwicklung der beiden Belangsträger **LASuV** und **Gemeindeverwaltung Steinberg** Rechnung zu tragen, wurde die **Maßgabe 14** eingeführt.

**Bei Beachtung der Maßgabe 14 im Zuge der Feintrassierung im folgenden PFV ist aus Sicht des Belangs Verkehrsentwicklung festzustellen, dass die beantragte Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.**

#### 4.1.5 Technische Infrastruktur

##### 4.1.5.1 Energieversorgung und Telekommunikation

##### 4.1.5.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ROG	Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (...) für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.
Z 5.1.1 LEP 2013	Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass (...) die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird.
Z 5.3.1 LEP 2013	In allen Landesteilen ist auf eine flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem Breitbandinternet nach dem Stand der Technik, hinzuwirken.

	Der Ausbau der Breitbandversorgung soll technologieoffen erfolgen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen sind mögliche Synergien zu nutzen.
G 3.2.1 RPIRC 2024	In der Region soll ein ausgewogener Energiemix unter Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energiearten, insbesondere durch den verstärkten Ausbau der Photovoltaik und der Windenergie, angestrebt werden. Dazu sollen die ökonomisch nutzbaren Potenziale regenerativer Energien zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Energiekonzepten der Landkreise und Kreisfreien Städten aufgezeigt und auf ihre umfassende Nutzbarmachung hingewirkt werden.
G 3.3.1 RPIRC 2024	In den noch unterversorgten Gemeinden oder Ortsteilen soll ein Zugang zu einer leistungsfähigen Breitband-Internetversorgung erreicht werden.
G 3.3.2 RPIRC 2024	Soweit erforderliche fachplanerische Voraussetzungen bestehen, sollen neue Standorte für Antennen- und Sendeanlagen so eingeordnet werden, dass Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild verträglich sind und Konflikte in der öffentlichen Akzeptanz der Anlagen vermieden werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 2 – „Siedlungswesen“ (Erläuterungskarte) und Karte 3 – „Raumstruktur“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.5.1.2 Ergebnis der Anhörung

Die **MITNETZ STROM mbH** (Stellungnahme vom 5. Mai 2025) teilt mit, dass sie von der **envia Mitteldeutsche Energie AG** als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte bevollmächtigt wurde, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die **MITNETZ STROM mbH** führt im Auftrag der **envia Mitteldeutsche Energie AG** das Bauvorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ durch.

Die **inetz GmbH** (Stellungnahme vom 21. Mai 2025) als Unternehmen von **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** teilt für ihr Mutterunternehmen mit, dass die **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** vom **Landkreis Zwickau** beauftragt wurde, im Rahmen des Wirtschaftslückenprogramms in einzelnen Orten des **Landkreises Zwickau** ein Breitbandnetz zu errichten. Die Ausführung werde voraussichtlich 2025 – 2027 erfolgen. Aktuell plane und baue die **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** im angefragten Bereich. Als zuständiger Generalunternehmer ist die Firma **MRK Media AG** tätig. Nähere Auskünfte zur Planung und zum Bau könnten bei Bedarf bei der **MRK Media AG** unter [lk.zwickau@mrk-media.de](mailto:lk.zwickau@mrk-media.de) eingeholt werden. Die Errichtung des Breitbandnetzes habe keinen Einfluss auf die Auswahl der **Korridorvariante** der 110-kV-Leitung, jedoch seien die Anlagen der Telekommunikation im Rahmen der Baudurchführung zwingend zu beachten.

Es würden dabei für die Anlagen der Telekommunikation Bau- und Nutzungsbeschränkungen gelten. So sei vor Baubeginn die Schachterlaubnis einzuholen. Bei Näherung im Bereich von 1,5 m rechts und links von Kabelanlagen und einer Tiefe  $> 0,3$  m sei Handschachtung erforderlich. Eine örtliche Einweisung wäre darüber hinaus unbedingt notwendig. Ein sorgsamer Schutz der Anlagen sei notwendig und Überbauungen der Anlagen sowie der Schutzstreifen nicht zulässig – dies gelte sowohl für Versorgungsleitungen wie auch für sonstige Einbauten, Bordsteine usw.

Weiterhin seien bei der Verlegung in räumlicher Nähe Abstände einzuhalten. Dies sind bei Kreuzung  $\geq 0,3$  m, bei Parallellage  $\geq 0,2$  m, bei baulichen Anlagen  $\geq 0,5$  m sowie Pflanzabstände  $\geq 2,5$  m. Ungesteuerte, grabenlose Verlegeverfahren seien zudem in der Nähe der Anlagen nicht zulässig; bei gesteuerter, grabenloser Verlegung könne eine vorherige Freilegung der Anlagen notwendig werden. Dies wäre vor Ausführung mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Boden-/Höhenregulierungen wären darüber hinaus anzuzeigen. Umverlegungen der Telekommunikationsanlagen müssten nach Möglichkeit vermieden werden. Sollte dennoch eine Umverlegung erforderlich werden, so sei dies rechtzeitig, unter Angabe des Kostenträgers der **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** anzuzeigen.

Hinsichtlich der Frage der Gasversorgung teilt die **inetz GmbH** (Stellungnahme vom 21. Mai 2025) für ihre Gasversorgungsanlagen mit, dass es bei **allen drei Korridorvarianten** Berührungspunkte mit dem Gasleitungsbestand gebe. Im Falle der **Korridorvariante 1** handele es sich um vier Anlagen, bei der **Korridorvariante 2** um sechs Anlagen und bei der **Korridorvariante 3** um fünf Anlagen, die entsprechend eingereicherter Karten konkret bekannt sind.

Alle Anlagen der Gasversorgung seien leitungsrechtlich gesichert. Im Besonderen bestünden für die Trassen der Gashochdruckleitungen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Errichtung einer neuen 110-kV-Hochspannungsleitung bedinge eine Beeinflussung der kathodisch gesicherten Gashochdruckleitungen und der Ortsnetzversorgungsanlagen, soweit diese in der Materialart Stahl ausgeführt seien.

Im Zuge des nachfolgenden PFV sei durch die Vorhabenträgerin die Beeinflussung im Korridor von 2 000 m zur endgültigen 110-kV-Hochspannungsleitung nachzuweisen. Laut AfK-Verhaltenskodex „Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben ( $\geq 110$  kV)“ sei diese Leistung im Vorfeld durch den Verursacher der neuen Beeinflussungssituation zu erbringen und die Kosten für die Folgemaßnahmen seien i.d.R. ebenfalls durch den Verursacher zu tragen. Die Prüfung des Berichts und die Festlegung der genauen Maßnahmen erfolge durch die **inetz GmbH**.

Bei der Festlegung der Freileitungstrasse seien weitere allgemeine Hinweise und Forderungen zu beachten, so insbesondere die Schutzstreifen. Die vorhandenen Gasleitungen besäßen einen Schutzstreifen, bei HD-Leitungen  $\leq$  DN 150 4,0 m (2,0 m beidseitig der LA), bei HD-Leitungen  $>$  DN 150 bis  $\leq$  DN 300 6,0 m (3,0 m beidseitig der LA), bei MD-Leitungen 2,0 m (1,0 m beidseitig der LA), bei ND/eND-Leitungen 2,0 m (1,0 m beidseitig der LA), bei Gasdruckregelanlagen Schutzstreifen nach GW 442, Kabel, KKS-Anlagen Schutzstreifen 1,0 m. Der Schutzstreifen dürfe dabei nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden. Bei der Planung und Baudurchführung sei das DVGW-

Regelwerk zu beachten. Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens im Sinne des DVGW-Regelwerkes sei unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen u.Ä. werde grundsätzlich als Überbauung gewertet.

Parallel zu den Gashochdruckleitungen sollen verlaufen bzw. verlaufen ggf. auch Betriebskabel/Steuerkabel/KKS-Kabel. Parallel verlaufende Leitungen seien in nichtöffentlichen Grundstücken grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen sei dabei zu vermeiden. In Sonderfällen könne entsprechend den örtlichen Gegebenheiten eine Überlappung zugelassen werden, wenn hierzu eine schriftliche Vereinbarung erwirkt werde. Arbeiten im Schutzstreifen bedürften der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Hierzu wären die betroffenen Trassenabschnitte zu markieren und zu benennen.

Die Mindestabstände zu den unterirdischen Anlagen der **inetz GmbH** in öffentlichen Grundstücken und für Hausanschlusstrassen betragen zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen  $\geq 0,20$  m, zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage  $\geq 0,40$  m.

Die Gashochdruckleitungen der **inetz GmbH** sind in der Regel kathodisch geschützt. Sollte eine kreuzende Leitung ebenfalls als kathodisch geschützte Leitung geplant werden, so habe der Antragsteller gemäß GW 21 zu verfahren. Gegebenenfalls seien nach nochmaliger Abstimmung Schutzmaßnahmen (doppelte Umhüllung, Erhöhung Mindestabstand) vorzusehen. Die DIN EN 50162 sei zu beachten einschließlich der darin enthaltenen Forderungen in Bezug auf Streustrombeeinflussungen durch Gleichstromanlagen (Straßenbahnen u.a.).

Bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Wechselfeldbeeinflussungen für die Rohrleitungen der **inetz GmbH** entstehen könnten. Die Beeinflussungen seien entsprechend der GW 22 und des AfK-Verhaltenskodexes zu überprüfen und ggf. durch technische Maßnahmen zu beseitigen (z.B. Erdeeinbau). Die Mindestabstände der Freileitungen und Masten zu den unterirdischen Anlagen der **inetz GmbH** seien ebenfalls entsprechend GW 22 einzuhalten.

Verlegearbeiten mit Kabelpflügen seien im Leitungsbereich nicht statthaft, jedoch im Umfeld möglich, wenn die Anlagen der **inetz GmbH** ausreichend gesichert werden. Grabenlose Verlegearbeiten und Sprengarbeiten bedürften der gesonderten schriftlichen Zustimmung des Belangsträgers.

Änderungen des Oberflächenniveaus und Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlagen der **inetz GmbH** bedürften ebenfalls der ausdrücklichen Zustimmung des Belangsträgers.

Die Deckungsangaben im Lageplan seien im Zuge der Errichtung der Anlage bestimmt worden. Die Mindestüberdeckung der Rohrleitung dürfe 1,0 m nicht unterschreiten. Eine Überschüttung sei bis maximal 2,0 m zulässig. Darüber hinaus empfiehlt der Belangsträger bei einem erhöhten Lasteintrag unmittelbar außerhalb des Schutzstreifens eine nochmalige Abstimmung mit der **inetz GmbH**, um eine wechselseitige Beeinflussung zu vermeiden.

Im Baufeld befindliche Mess- und Markierungssäulen dürften nicht beschädigt oder im Standort geändert werden. Die Planung des Vorhabens sei so vorzunehmen, dass eine Umverlegung der Gasleitungen nicht erforderlich werde. Ergäben sich bei Planungen Konflikte zur Lage der Leitungen der **inetz GmbH**, welche nachweislich nur durch eine Umverlegung gelöst werden könnten, sei eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der **inetz GmbH** erforderlich.

Die **GDMcom** (Stellungnahme vom 9. April 2025) informiert, dass die Anlagenbetreiber **Erdgasspeicher Peissen GmbH**, **Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)**, **ONTRAS Gastransport GmbH** und **VNG Gasspeicher GmbH** nicht betroffen sind. Sofern der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden sollten, sei eine erneute Anfrage erforderlich.

Die **PLEdoc GmbH** (Stellungnahme vom 16. April 2025) teilt mit, dass die Anlagenbetreiber **Open Grid Europe GmbH**, **Kokerei Gas Ruhr GmbH**, **Ferngas Netzgesellschaft mbH – Netzgebiet Nordbayern – Schwaig bei Nürnberg**, **Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL)**, **Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG)**, **Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG)** und **Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP)** ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen sind. Auch hier gelte, sofern der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden sollten, sei eine erneute Anfrage erforderlich.

Die **PLEdoc GmbH** (Stellungnahme vom 16. April 2025) teilt in einem weiteren Schreiben mit, dass sie auch von der von der **Raumordnungsbehörde** beteiligten **GasLINE GmbH** mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden sei. Konkret teilt die **PLEdoc GmbH** mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsleitungen der **GasLINE GmbH** im angezeigten Projektbereich nicht betroffen seien. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass gemäß vorliegender Unterlagen in dem angefragten Bereich eine Produktenleitung/Kabelschutzrohranlage verläuft, die in Zuständigkeit der **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG**, Augustusburger Str. 1 in 09111 Chemnitz beauskunftet wird.

Die Belangträgerin **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** erklärte daraufhin auf Nachfrage, dass diese Anlage bereits Bestandteil der Beauskunftung durch ihr Tochterunternehmen, die **inetz GmbH** gewesen sei und deshalb Weiteres nicht hinzuzufügen wäre.

Die **GASCADE Gastransport GmbH** (Stellungnahme vom 6. Mai 2025) informiert ebenfalls, dass die **SEFE Energy GmbH** (Rechtsnachfolgerin der **WINGAS GmbH**) sowie die **NEL Gastransport GmbH** nicht vom Vorhaben betroffen sind. Für Kompensationsmaßnahmen müsse jedoch sichergestellt sein, dass diese die Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen der Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese der Belangträgerin ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht sei nicht ausreichend. Daher wird durch die Belangträgerin darum gebeten, sie am weiteren Verfahren zu beteiligen. Es gelte, dass, sofern der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden sollten, eine erneute Anfrage erforderlich ist.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** (Stellungnahme vom 23. Mai 2025) teilt als Beauftragte der **Telekom Deutschland GmbH** mit, dass sich im Planbereich zahlreiche Telekommunikationslinien der **Telekom Deutschland GmbH** befinden. Die Deckung der Telekommunikationslinien betrage in der Regel 0,3 m – 0,6 m im Gehwegbereich und 0,6 – 1,2 m im Fahrbahnbereich. Aus dem bisherigen Planungsstand sei nicht erkennbar, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom auswirken werde. Sollte erkennbar werden, dass die Telekommunikationslinien der Belangträgerin verlegt werden müssten, sei es erforderlich, sich mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit der Belangträgerin in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden könnten. In diesem Zusammenhang würden dann detaillierte Konfliktpläne benötigt.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei explizit zu beachten.

Grundsätzlich gelte, dass vorhandene Maße unverbindlich sind, da es örtlich zu Abweichungen und Veränderungen kommen könne. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien könne daher nur durch Probeschachtung ermittelt werden. Im Bereich der unterirdischen Telekommunikationslinien sei Handschachtung erforderlich. Während der Bauphase seien die Telekommunikationslinien zu sichern. Beschädigungen und Beeinträchtigungen wären in jedem Fall auszuschließen. Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Telekom. Die beigefügten Bestandspläne hätten nur informativ Charakter, diese dürften nicht als Grundlage für Tiefbauarbeiten Verwendung finden. Auf die Erkundigungspflicht (Einholen der Schachtscheingenehmigung) vor jeder Tiefbaumaßnahme wird hingewiesen.

Die **50Hertz Transmission GmbH** (Stellungnahme vom 7. April 2025) und die **MITNETZ GAS mbH** (Stellungnahme vom 15. April 2025) teilen mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anlagen der Unternehmen vom Vorhaben betroffen sind und keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibe jedoch von diesen Mitteilungen unberührt.

#### 4.1.5.1.3 Bewertung des Vorhabens

Die Versorgung mit Elektroenergie, mit Gas und mit den erforderlichen Einrichtungen der Telekommunikation für das Vorhaben ist gesichert. Ebenso gesichert ist die Versorgung der Anwohnerschaft im Vorhabenumfeld und der gesamten Region südlich der **Großen Kreisstadt Zwickau** bis hinein in den **Vogtlandkreis** mit Elektroenergie, Gas und Telekommunikation.

Für den Bereich Versorgung mit Elektroenergie ist die Vorhabenträgerin, die **envia Mitteldeutsche Energie AG** und hier deren Beauftragte, die **MITNETZ STROM mbH** ver-

antwortlich. Im Plangebiet befinden sich auch eine Reihe von Hoch- und Mittelspannungsanlagen der **envia Mitteldeutsche Energie AG**, die z.T. auch Gegenstand des Vorhabens sind. Da die **MITNETZ STROM** im Auftrag der **envia Mitteldeutsche Energie AG** das Bauvorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ durchführt, ist davon auszugehen, dass die **MITNETZ STROM** mit Umsicht und Verantwortung auch während der Bauphase die Versorgungssicherheit mit Elektroenergie jederzeit gewährleistet.

Es ist jedoch festzustellen, dass durch das Vorhaben insbesondere auch Gasleitungen der **inetz GmbH** sowie Telekommunikationsanlagen der **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** (durch die Stellungnahme der **inetz GmbH** kommuniziert) und der **Deutschen Telekom GmbH** betroffen sind und je nach konkretem Leitungsverlauf berührt werden könnten. Bezüglich der **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** handelt es sich um die gegenwärtig laufende Durchführung des Wirtschaftslückenprogramms in einzelnen Orten des **Landkreises Zwickau**, um dort ein Breitbandnetz zu etablieren, wobei sich dieser Belangträger zur Umsetzung des Vorhabens der Firma **MRK Media AG** als Generalunternehmer bedient, die im weiteren Verfahren als Ansprechpartner für Fragen zu Planung und Bauausführung benannt ist.

Die genannten Belangträger stellen unisono fest, dass es bei **allen** in Rede stehenden **Korridorvarianten** Berührungspunkte mit ihren Anlagen und Leitungen gibt, so dass keiner **Korridorvariante** das Primat eingeräumt wird. Konkrete Betroffenheiten könnten erst im Zuge der Feintrassierung in Rahmen des PFV festgestellt werden. Stattdessen verweisen die Belangträger für den Fall der Fälle auf entsprechende Regelungen zum allgemeinen Umgang mit Hochspannungsleitungen und hier insbesondere zu Abstandsfragen.

Auf die einschlägigen Regelungen haben sowohl die **inetz GmbH** in ihrer Stellungnahme vom 21. Mai 2025 bezüglich ihrer Gasleitungen und für die Telekommunikationsleitungen der **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** als auch die **Deutsche Telekom Technik GmbH** in ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2025 bezüglich ihrer Telekommunikationsanlagen explizit hingewiesen, die unter **Kap. 4.1.5.1.2 – Ergebnis der Anhörung** dieser Raumordnerischen Beurteilung auch noch einmal ausführlich dargestellt worden sind. Hinsichtlich dessen werden die **Maßgaben 15** und **16** eingeführt.

**Bei Beachtung der Maßgaben 15 und 16 ist im Zuge der Feintrassierung im folgenden PFV aus Sicht des Belangs Energieversorgung und Telekommunikation festzustellen, dass die beantragte Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.**

#### 4.1.5.2 Wasserver- und Abwasserentsorgung

##### 4.1.5.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ROG	Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (...) für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.
--------------------------------------	--

Z 5.2.1 LEP 2013	In den Regionalplänen sind für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen.
Z 2.2.3.1 RPIRC 2024	Die Grundwasservorkommen in den Vorranggebieten Wasserversorgung sind so zu nutzen, dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit des Wasserdargebots gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden.
Z 2.2.3.2 RPIRC 2024	Klärsysteme sollen dem derzeitigen Bedarf angepasst werden und entsprechend der langfristigen Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung stufenweise erweiterungsfähig bzw. reduzierbar sein. Insbesondere im ländlichen Raum sollen dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen bis hin zu Einzellösungen nach dem Stand der Technik in die Abwasserbeseitigungskonzepte integriert werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 2 – „Siedlungswesen“ (Erläuterungskarte) und Karte 3 – „Raumstruktur“ (Festlegungskarte)

#### 4.1.5.2.2 Ergebnis der Anhörung

Der **ZV Fernwasser Südsachsen** (Stellungnahme vom 12. Mai 2025) teilt mit, dass der Untersuchungsraum mit den **drei in Rede stehenden Korridorvarianten** von Trinkwasserversorgungsanlagen des Belangträgers gequert wird. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Trinkwasserfernleitung RL12 DN 600 St, einschließlich trassennah verlegtem Fernmeldekabel, den TP 11, Entleerungsschacht mit Entleerungsleitung DN 150 St, den HP 15, Be- und Entlüftungsschacht, den HP 14, Be- und Entlüftungsschacht, den TP 10, Entleerungsschacht mit Entleerungsleitung DN 150 St, den Abgabeschacht Obercrinitz/Herlasgrün mit Abgangsleitung DN 100 PE, den HP 13, Be- und Entlüftungsschacht, den TP 8, Entleerungsschacht mit Entleerungsleitung DN 150 St, den HP 10, Be- und Entlüftungsschacht, den HP 9, Be- und Entlüftungsschacht, den Abgabeschacht Leutersbach/Bärenwalde mit Abgangsleitung DN 150 St, erdeingebaute Armaturen, Messsäulen sowie Hinweis- und Markierungssäulen.

Inwieweit und in welchem Ausmaß die Anlagen des Belangträgers vom geplanten Vorhaben dabei direkt betroffen sind, sei aufgrund der Planunterlage nicht feststellbar gewesen, so dass der Belangträger darum bittet, ihm im späteren Planungsverlauf konkretisierte Planunterlagen in einem geeigneten Maßstab zu übergeben. In jedem Fall könne die Lage der Versorgungsleitungen den beigefügten Lageplänen entnommen werden.

Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen wurden zugunsten des Belangträgers im Grundbuch der betreffenden Flurstücke Leitungsrechte in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eingetragen. Die Dienstbarkeiten umfassen das Recht, diese wasserwirtschaftlichen Anlagen zu besitzen, zu betreiben, sie instand zu setzen, sie zu erneuern und neu zu bauen. In das Mitbenutzungsrecht eingeschlossen ist auch das Recht auf Begehung und ggf. Befahrung der betroffenen Flächen.

Der Kernbereich der Dienstbarkeit bezieht sich auf einen Schutzstreifen von 8,0 m für die Trinkwasserfernleitung, für die Entleerungsleitung 4,0 m, für die Abgangsleitung ebenfalls 4,0 m und 2,0 m für das Fernmeldekabel, sofern es sich nicht mindestens 1,0 m im Schutzstreifen der Rohrleitung befindet. Die Mitte des Schutzstreifens bezieht sich dabei jeweils auf die Achse von Rohrleitung bzw. Fernmeldekabel.

Innerhalb der Schutzstreifenfläche gelten bestimmte Nutzungsbeschränkungen, die Gefährdungen für die Anlage, Behinderungen bei Instandhaltungsmaßnahmen und der Zugangsmöglichkeit ausschließen. Im vorliegenden Fall gehören dazu, dass keine Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeglicher Art erfolgt, die eine Schadensbehebung behindern können, dass Flächen innerhalb des Schutzstreifens nur leicht befestigt werden dürfen, dass das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen sowie sonstige Lagerungen und Nutzungen z.B. als Kranstandort, für Baustelleneinrichtungen und als Montagefläche, wenn auch nur kurzzeitig, unzulässig ist, dass keine Geländeänderungen, insbesondere Niveauveränderungen erfolgen dürfen, dass das Überfahren der Trinkwasserfernleitung und des Fernmeldekabels außerhalb befestigter Straßen/Wege mit schweren Baufahrzeugen nur unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen zulässig ist, wie z.B. Aufschotterungen auf Geotextil oder Verlegung von Straßenbauplatten mindestens 2,0 m über der Achse der Leitungen, dass das Versorgungsunternehmen den Schutzstreifen zur Ausführung von Bedien- und Instandhaltungsarbeiten begehen und befahren darf, dass die Parallelverlegung anderer Medien im Schutzstreifen nicht erlaubt ist, dass Querungen der Anlagen der Fernwasserversorgung möglichst rechtwinklig unter Einhaltung eines vertikalen Mindestabstandes von 0,5 m auszuführen sind und dass alle Handlungen im Schutzstreifen der Fernwasserleitung mit dem Leitungseigentümer abzustimmen sind.

Der Ausübungsbereich der Dienstbarkeit umfasst auch den für die Erneuerung der Anlagen erforderlichen Arbeitsstreifen. Dieser beträgt entsprechend DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 400-1 in Abhängigkeit der Rohrdimension zwischen 20,0 m und 30,0 m. Im weiteren Planungsverlauf ist dafür Sorge zu tragen, dass alle im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben neu zu errichtenden baulichen Anlagen (z.B. Fundamente von Maststandorten) einen seitlichen Mindestabstand von 30,0 m zu der Trinkwasserfernleitungstrasse einzuhalten haben. Für Kabeltrassen gilt ein Mindestabstand von 10,0 m. Der Schutzstreifenbereich gilt als absolute Tabuzone für jegliche tiefbautechnischen Eingriffe.

Im Weiteren wird Bezug genommen auf die Technische Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen, textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und DVGW GW 22 (A), die Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen regelt.

Der Vorhabenträger hat demnach unabhängig von evtl. bereits vorliegenden Voruntersuchungen zur Hochspannungsbeeinflussung an Anlagen Dritter gegenüber dem Belangträger den für seine versorgungstechnischen Anlagen konkreten Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte für das Rohrleitungs- und Kabelpotential/Berührungsspannung in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE zu erbringen. Im Besonderen sind die ohmsche, kapazitive und induktive Beeinflussung zu untersuchen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die im ersten Fehlerfall auftretenden hohen Ableitströme, die über die Erdungsanlagen der neu zu errichtenden Masten abgeleitet werden, keine Gefährdung für an der Rohrleitung des **ZV Fernwasser**

**Südsachsen** arbeitenden Personen darstellen. Ebenso ist der Nachweis zur Unterbindung von Übertragungsstörungen auf betriebseigene Fernmeldekabel gemäß DIN VDE 0228 und die Einhaltung der zulässigen Stromdichte zur Unterbindung von Wechselstromkorrosion gemäß GW28 und DIN EN 15280 zu führen.

Ist eine Beeinflussung für die Rohrleitung und das Fernmeldekabel nicht sicher und nachweisbar auszuschließen, sind im Rahmen der Arbeiten der Vorhabenträgerin oder ihrer beauftragten Unternehmen entsprechende Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit verantwortlichen Mitarbeitern des Belangträgers als Betriebsführungsgesellschaft für den Belangträger zu planen und auszuführen.

Die **Wasserwerke Zwickau** (Stellungnahme vom 16. Mai 2025) teilen im Auftrag des **Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbands Zwickau-Werdau** mit, dass sich in den angegebenen **Korridorvarianten** entsprechend den beiliegenden Bestandsplänen Ver- und Entsorgungsleitungen im Eigentum der **Wasserwerke Zwickau** befinden. Dies betreffe insbesondere in der **Korridorvariante 1** den Trinkwasserhochbehälter südlich Obercrinitz, der keinesfalls überspannt werden dürfe und zu dem jederzeit die Zufahrt zu gewährleisten sei, sowie weitere Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle, welche grundsätzlich nicht beschädigt werden dürfen und bei denen permanent die volle Funktionsfähigkeit gewährleistet sein muss.

Darüber hinaus sollten die außer Betrieb befindlichen Quelleleitungen im Zuge von Tiefbauarbeiten nicht zerstört werden. Eine Überspannung aller Leitungen sei jedoch unter Einhaltung der Mindestabstände der technischen Regel DVGW GW 22 möglich, wobei bei den in Rede stehenden Anlagen grundsätzlich von „durchgehend elektrisch leitenden Rohrleitungen“ auszugehen sei. Der Bodenabstand der Freileitungen über den Anlagen der **Wasserwerke Zwickau** muss mindestens 10 m betragen. Weiterhin wird der unter Ziffer 7.5.3 (DVGW GW 22) genannte Grenzabstand von Freileitungsmasten als Mindestabstand zu den Anlagen der **Wasserwerke Zwickau** definiert.

Sollte im Zuge der geplanten Baumaßnahme das vorhandene Geländeniveaus verändert werden, so hat die Vorhabenträgerin die Einbauten an die geänderten Höhen anzupassen. Zusätzlich sei bei geplanter Absenkung des Geländes durch die Vorhabenträgerin eine Prüfung auf Einhaltung der erforderlichen Überdeckung für den Anlagenbestand hinsichtlich der Frostsicherheit vorzunehmen, wobei das Ergebnis dem Belangträger zur Bestätigung mitzuteilen ist. Ggf. seien bei unklaren Tiefenlagen zu Lasten der Vorhabenträgerin Suchschachtungen vorzunehmen. Zudem seien die Forderungen nach DVGW-Arbeitsblatt W-400, Teil 1 und DVGW-Arbeitsblatt GW 315 zu beachten.

#### **4.1.5.2.3 Bewertung des Vorhabens**

Die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind gewährleistet. Probleme im Zuge der Versorgung des Vorhabengebietes und dessen Umfeldes sind derzeit nicht erkennbar.

Jedoch hat sich die Vorhabenträgerin entsprechend den **Maßgaben 17** und **18** an die Vorgaben des **Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen** bzw. der **Wasserwerke Zwickau** hinsichtlich der Errichtung der Mastfundamente zu halten, um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden. Dies gilt umso mehr für den in der **Korridorvarian-**

te 1 befindlichen Trinkwasserhochbehälter südlich Obercrinitz, der keinesfalls überspannt werden darf und zu dem jederzeit die Zufahrt zu gewährleisten ist.

**Bei Beachtung der Maßgaben 17 und 18 im Zuge der Feintrassierung im folgenden PFV ist aus Sicht des Belangs Wasserversorgung und Abwasserentsorgung festzustellen, dass die beantragte Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden kann.**

#### 4.1.6 Kultur, Denkmalschutz, Archäologie, Brandschutz und Verteidigung

##### 4.1.6.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 ROG	Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.
Z 6.4.1 LEP 2013	Die kulturelle Vielfalt und Bedeutung Sachsens mit seinem Netz der Kultureinrichtungen und Denkmale, verbunden mit den regionalen kulturellen Traditionen, soll in den Zentralen Orten und in der Fläche in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt und identitätsstiftenden Wirkung durch bedarfsgerechte, leistungsstarke und finanzierbare Strukturen gefördert, erhalten und weiterentwickelt werden. (...)
G 2.1.2.2 RPIRC 2024	Das bildbedeutsame Umfeld Regional bedeutsamer freiraumrelevanter Kulturdenkmale soll von störenden visuellen Eingriffen freigehalten werden.
G 2.1.2.4 RPIRC 2024	Das visuelle Umfeld archäologischer Denkmale und Fundstellen, insbesondere in den in der Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ festgelegten Schwerpunkten des archäologischen Kulturdenkmalschutzes, soll so gesichert und gepflegt werden, dass diese Denkmäler und Fundstellen erhalten und ihre wahrnehmbaren Besonderheiten erlebbar bleiben.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ und Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte)

##### 4.1.6.2 Ergebnis der Anhörung

Das **Landesamt für Archäologie** (Stellungnahme vom 15. April 2025) informiert, dass es unter Berücksichtigung von zwei Auflagen mit der Maßnahme unabhängig von der zum Zuge kommenden **Korridorvariante** einverstanden ist, und fordert deshalb, dass bei neuen Maststandorten vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das **Landesamt für Archäologie** im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden und dass auftretende Befunde und Funde sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren sind. Dabei kann die Vorhabenträgerin im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Dabei wird der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen in

einer zwischen Vorhabenträgerin und **Landesamt für Archäologie** abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** des **Landkreises Zwickau** hat gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Alle geplanten Korridore verlaufen durch archäologische Denkmalschutzzonen, in denen umfangreiche unterirdische Sachzeugen der Siedlungs- und Kulturgeschichte vorhanden sind. Diese Funde fallen unter den § 2 SächsDSchG. Entsprechend sind sämtliche Tiefbaumaßnahmen in diesen Zonen gemäß § 14 SächsDSchG genehmigungspflichtig.

Die **untere Denkmalschutzbehörde des Vogtlandkreises** hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben, verweist jedoch auf wichtige Punkte. So sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob und wie Architekturdenkmale im Sinne des SächsDSchG betroffen sind; dies müsse anhand der Nennung der betroffenen Flurstücksnummern geprüft werden. Im Umfeld des Vorhabengebietes befänden sich archäologische Relevanzgebiete, weshalb das **Landesamt für Denkmalpflege** und das **Landesamt für Archäologie** als Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren einzubeziehen seien. Zudem sei der § 20 SächsDSchG – Meldepflicht von Bodenfunden zu beachten: gefundene Objekte müssen umgehend dem **Landesamt für Archäologie** gemeldet werden.

Die **untere Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises** informiert, dass keine Belange berührt seien, so dass auch keine Hinweise oder Anmerkungen zum Vorhaben gegeben werden.

Der **Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V.** (Stellungnahme vom 23. Mai 2025) teilt mit, dass das Welterbe Montanregion von o.g. Vorhaben und deren Pufferzonen nicht berührt werde. Welterbestätten seien eng mit ihrer Umgebung verbunden. Daher würden Entwicklungsvorhaben mit Höhen- und Flächenentwicklungen überprüft – wie in diesem Fall die Trassierung einer 110-kV-Hochspannungsleitung – im sogenannten weiteren Umfeld, um einen negativen Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert frühzeitig erkennen und abwenden zu können. Auf Grund der ausreichenden Entfernung zu den nächstgelegenen Bestandteilen (Bergbaulandschaft Hoher Forst und Bergbaulandschaft Schneeberg) sei jedoch kein negativer Einfluss dieses Vorhabens auf das Welterbe zu erwarten. Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben, sei jedoch ggf. eine Neubewertung und somit auch eine weitere Beteiligung erforderlich.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Stellungnahme vom 9. Mai 2025) teilt mit, dass Verteidigungsbelange nicht betroffen sind, und trägt keine Bedenken oder Anregungen zum Vorhaben vor.

#### 4.1.6.3 Bewertung des Vorhabens

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Belange von Kultur, Denkmalschutz, Archäologie, Brandschutz und Verteidigung wenig bis gar nicht berührt werden. Als besonders problematisch ist diese Frage bei keinem der genannten Belange zu beurteilen.

Hinsichtlich der Belange von Kultur, Denkmalschutz und Archäologie verweist das **Landesamt für Archäologie** auf die allgemeinen Bestimmungen, wonach bei neuen Maststandorten vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das **Landesamt für**

**Archäologie** im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden und auftretende Befunde und Funde sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren sind. Darauf verweisen auch die **unteren Denkmalschutzbehörden des Vogtlandkreises** und des **Landkreises Zwickau**.

Eine Betroffenheit des **Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V.** ist ebenso wenig gegeben wie Belange der **Verteidigung** oder des **Brandschutzes** berührt sind.

**Bei Beachtung der Maßgabe 19 im Zuge der Feintrassierung im folgenden PFV ist aus Sicht des Belangs Kultur, Denkmalschutz, Archäologie, Brandschutz und Verteidigung festzustellen, dass die beantragte Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.**

## 4.2 Raumordnerische Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen

### 4.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

#### 4.2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 6 und 7 ROG	Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.
--	--

#### 4.2.1.2 Bewertung des Schutzgutes

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch die Bautätigkeit an der Trasse und den Betrieb der Hochspannungsleitung nicht gänzlich auszuschließen, jedoch eher nicht zu erwarten, da sich die nächste Wohnbebauung einschließlich der Flächen mit Wohnumfeldfunktionen, Gewerbeflächen und siedlungsnahe Freiflächen bei der raumgeordneten **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** mindestens 50 m (Gewerbeflächen, siedlungsnahe Grünflächen, Wohn- und Mischbebauung), weitgehend jedoch mindestens 200 m (reine Wohnbebauung) vom eigentlichen Vorhabenareal entfernt befinden. Die Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion, siedlungsnahe Grünflächen und Gewerbeflächen befinden sich alle am Rande der **Korridorvariante 1**.

Die **Korridorvarianten 2** und **3** erweisen sich in dieser Reihenfolge als weniger geeignet, weil bei **Korridorvariante 2** eine höhere Anzahl von Wohn- und Gewerbeflächen betroffen wären und bei **Korridorvariante 3** dies noch einmal getoppt wird. Insofern wurde mit Blickrichtung auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit der am wenigsten mit Konflikten belastete Korridor als **Vorzugskorridor** ausgewählt und bestätigt.

Eingeräumt werden muss allerdings, dass bei der raumgeordneten **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** in ähnlicher Weise, wie es bei **Korridorvariante 2** der Fall gewesen wäre, dafür in Kauf genommen werden muss, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Hochwasserschutzfunktion und lokaler Klimaschutzfunktion stattfindet.

Dies ist angesichts der Tatsache, dass direkte oder indirekte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit durch eine durch die Vorhabenträgerin sich selbst auferlegte angemessene Entfernung zur Trasse von mindestens 50 m für Flächen mit Wohn- und Mischbebauung, Gewerbeflächen und siedlungsnahen Grünflächen bzw. 200 m für reine Wohnbauflächen weitgehend vermieden werden können, jedoch nach Ansicht der **Raumordnungsbehörde** vertretbar.

Auch zum Reiterhof in Obercrinitz, der sich am östlichen Rand der raumgeordneten **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** befindet, ist eine Trassierung mit ausreichendem Abstand von mindestens 200 m möglich. Eine Trassierung westlich des Reiterhofes im Bereich des Lohbachtals hätte zudem den Vorteil, dass die Hochspannungsleitung aufgrund der Tallage weniger einsehbar wäre, was auch dem hier in Rede stehenden Schutzgut, aber insbesondere auch dem Schutzgut Landschaft zugutekäme.

Eine weitere Einlassung der Fremdsprachenkindertageseinrichtung „Sunshine Kids“ soll hier thematisiert werden. Das zu waldpädagogischen Zwecken genutzte Waldstück, das nach Angaben eines Einwenders überspannt werden soll, konnte bislang nicht eindeutig lokalisiert werden. Für die weiteren Planungsphasen wird seitens der **Raumordnungsbehörde** angeregt, eine Abstimmung zwischen der Antragstellerin und Vorhabenträgerin und der Fremdsprachenkindertageseinrichtung „Sunshine Kids“ durchzuführen, um die künftige Nutzung bzw. die Möglichkeit einer Verlegung des vom Kindergarten für pädagogische Zwecke genutzten Waldstücks zu besprechen.

Was mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit während der Bauphase durch Lärm- und Staubimmissionen betrifft, so wurde bereits mit der **Maßgabe 10** eine entsprechende Festlegung getroffen, die eine solche Beeinträchtigung weitgehend verhindern soll.

Die zu erwartenden Auswirkungen auch mit Blick auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind in den **Kap. 4.1.2.5 – Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz** und **4.1.3.3 – Tourismus und Erholung** bereits umfassend erläutert worden. Daraus ergeben sich eine Reihe von **Maßgaben**, die unter Beachtung der Rechtslage durch die Vorhabenträgerin umzusetzen sind und nach Ansicht der **Raumordnungsbehörde** die Gewähr dafür bieten, dass Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Staubbelastung und damit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit weitgehend ausgeschlossen werden können.

**Wie in den genannten Kapiteln dargelegt, sind die zu befürchtenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit unter Beachtung der *Maßgaben 2, 3, 10 und 13* bei Umsetzung der Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 als umwelt- und raumverträglich anzusehen.**

#### **4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

##### **4.2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung**

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG	Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksich-
----------------------------	--

	<p>tigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. (...)</p>
G 4.1.1.1 LEP 2013	<p>Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. (...)</p>
G 4.1.1.5 LEP 2013	<p>Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.</p>
G 4.1.1.15 LEP 2013	<p>Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
LEP 2013	<p>Karte 8 – „Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten“ (Erläuterungskarte), Karte 7 – „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“ (Erläuterungskarte) und Karte 5 – „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ (Festlegungskarte)</p>
Z 2.1.3.1 RPIRC 2024	<p>In den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes ist auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen.</p> <p>Vor allem auf besonders feuchten, trockenen, flachgründigen, hängigen, überschwemmungsgefährdeten und sonstigen, durch geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit oder erschwerende Nutzungsbedingungen gekennzeichneten Böden (Extremstandorte) ist auf eine geringe Nutzungsintensität und die Entwicklung standorttypischer Biotope hinzuwirken.</p>

G 2.1.3.3 RPIRC 2024	Ausgehend von dem großräumig übergreifenden Biotopverbund soll ein vielfältiges und engmaschiges Verbundnetz aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen geschaffen werden, das der Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen regionstypischer Arten und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen dient.
Z 2.1.3.4 RPIRC 2024	Mit den Instrumenten der Bauleit- und Landschaftsplanung, der agrarstrukturellen, forst- und wasserwirtschaftlichen Planungen, der Dorfentwicklungsplanung und der Flurbereinigung, der Eingriffsregelung des Naturschutzes (Kompensationsflächen) sowie der naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplanung soll der großräumig übergreifende Biotopverbund flächen- und nutzungsbezogen konkretisiert und mit Maßnahmen untersetzt werden.
Z 2.1.3.6 RPIRC 2024	Zur Gewährleistung der räumlich-funktionalen Durchgängigkeit des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sowie zur Sicherung natürlicher Wanderwege wandernder Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen durch bestehende Verkehrsstrassen sowie entsprechende Aus- und Neubaumaßnahmen vermindert werden. Beim Bau von Verkehrsstrassen mit zerschneidenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten geschaffen werden.
G 2.1.3.8 RPIRC 2024	Innerhalb der in der Karte 12 festgelegten Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung ist bei raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungsänderungen die jeweilige Funktion als Lebensraum für Vögel zu berücksichtigen.
G 2.1.3.9 RPIRC 2024	Die in der Karte 13 festgelegten Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden.
G 2.1.4.1 RPIRC 2024	Auf eine Renaturierung der innerhalb der Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegten Moore, organischen Nassstandorte und moortypischen Biotope unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Trinkwasserqualität ist hinzuwirken.
Z 2.1.4.3 RPIRC 2024	In den Regionalen Schwerpunktgebieten für Strukturanreicherung soll der Bestand an Flurgehölzen, wie Baumreihen, Alleeen, Hecken, Einzelgehölzen, Feldholzinseln und Streuobstwiesen sowie weiteren ökologisch relevanten Kleinstrukturen (z.B. Säume) entlang von Wegen, Straßen, Gewässern, Reliefstrukturen und Nutzungsgrenzen unter Berücksichtigung von Biotopverbundgesichtspunkten erhöht werden.
Z 2.1.4.5 RPIRC 2024	Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere bei Eingriffen durch überörtlich bedeutsame Vorhaben, sollen unter Wahrung des funktionalen Bezugs so konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhande-

	nen Waldes, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung, Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung der spezifischen Schutz- und Entwicklungserfordernisse beitragen.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte), Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte), Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ – (Festlegungskarte), Karte 12 – „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“, Karte 13 – „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ (Festlegungskarte), Karte A – „Kernflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes“, Karte C – „Großräumig naturnahe Waldkomplexe“, Karte D – „Landschaftsbildeinheiten“ und Karte E – „Regionale Schutzgebietskonzeption“

#### 4.2.2.2 Bewertung des Schutzgutes

Im Rahmen der RVP in einem besonderen Verfahren wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben negative Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete, geschützte Arten nach FFH- und SPA-Richtlinie sowie auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt haben kann bzw. hat.

Zur Auswahl einer umweltschonenden Trasse wurde eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt, die die Konfliktdichten verschiedener Korridore miteinander verglich. Die **Korridorvariante 1** erwies sich dabei insgesamt als **Vorzugskorridorvariante**, da sie nur mittlere Konfliktdichten für Tiere und Pflanzen aufweist, geringere Beeinträchtigungen der avifaunistisch bedeutenden Lebensräume verursacht und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die geringsten zusätzlichen Belastungen zeigt (z.B. keine Zusatzbelastung des LSG „Kirchberger Teichgebiet“). Ebenfalls untersucht wurde die Moorschutzstrategie. Es werden im Zuge der **Korridorvariante 1** keine Moorstandorte in Anspruch genommen.

Die entscheidungsrelevanten Konflikte sind insbesondere die Auswirkungen auf Lebensräume mit besonderer avifaunistischer Bedeutung. **Korridorvariante 1** verursacht keine schwerwiegenden Umweltauswirkungen auf Lebensräume mit besonderer avifaunistischer Bedeutung, jedoch können mittlere Umweltauswirkungen durch eine Querung nahe des Kranich-Brutgebiets auftreten, was zu eher geringen Beeinträchtigungen für die kollisionsgefährdete Art Kranich führen kann. In **Korridorvariante 2** sind ebenfalls keine schwerwiegenden Umweltauswirkungen zu erwarten, jedoch höhere Auswirkungen als in **Korridorvariante 1** durch die Netzverknüpfungen, die mehrere kollisionsgefährdete Arten wie Schwarzhalstaucher und Graureiher betreffen. Die **Korridorvariante 3** verursacht insgesamt hohe Umweltauswirkungen, vor allem durch Netzverknüpfungen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des „Hartmannsdorfer Teichgebiets“, der einen Lebensraum für zahlreiche kollisionsgefährdete Vogelarten, wie den Schwarzstorch und eine Graureiher-Kolonie, darstellt.

Die **Korridorvariante 1** hat sich ebenso in Bezug auf den artenschutzrechtlichen Variantenvergleich als **Vorzugskorridorvariante** herauskristallisiert. Insgesamt sind mit ihr die geringsten Betroffenheiten von potenziellen Habitatelementen von Arten bzw. gebündelten Artengruppen abzuleiten. Auch im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ stellt die **Korridorvariante 1** die **Vorzugskorridorvariante** dar, gefolgt von **Korridorvariante 2**. Beide **Korridorvarianten** sind unter Beachtung von durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt mit diesem als verträglich einzuschätzen. Die **Korridorvariante 3** ist hier als die ungünstigste zu bewerten, da hier die Trasse auf ca. 1 700 m Länge parallel zu einer Teilfläche des FFH-Gebietes verläuft, bzw. diese sogar quert. Aufgrund der grundsätzlich höheren Konfliktintensität kann die **Korridorvariante 3** aus gebietsschutzrechtlicher Sicht nicht überzeugen und ist damit auch keine wirkliche Alternative.

Die **untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau** bestätigte die artenschutzrechtlichen Bewertungen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie der Antragstellerin, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, als vollständig und nachvollziehbar. Auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen ist **Korridorvariante 1** die günstigste Lösung. In der weiteren Planung ist es allerdings erforderlich, dass Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen (zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der hier betroffenen Lebensräume) konkretisiert werden, um verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Nicht unerwähnt soll auch an dieser Stelle bleiben, dass ein maßgeblicher Ansatzpunkt für die Beurteilung der **Korridorvarianten** ihr jeweiliger flächenmäßiger Anteil an der Lage in einem „Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz“ entsprechend Karte 1 – „Raumnutzung“ des Regionalplans Region Chemnitz (2024) ist. Hier liegt die **Korridorvariante 2** mit 129 ha vor der **Korridorvariante 1** mit 157 ha und der **Korridorvariante 3** mit 202 ha. Die Tendenz, dass die **Korridorvariante 3** aus Sicht des raumordnerischen Belangs Schutz, Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft und damit auch mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bei der Korridorwahl ausscheidet, wird mit diesen Zahlen bestätigt. Beim Vergleich der **Korridorvarianten 1** und **2** ist zunächst die **Korridorvariante 2** im Vorteil. Allerdings kippte dieser Vorteil aufgrund der beschriebenen artenschutzrechtlichen Aspekte im artenschutzrechtlichen Variantenvergleich zugunsten der **Korridorvariante 1**.

An dieser Stelle soll auch noch einmal auf den östlich der **Korridorvariante 1** befindlichen Pferdehof eingegangen werden, da hier mit den Pferden auch Tiere, konkret Nutztiere betroffen sein könnten. Zunächst ist festzustellen, dass sich der Pferdehof in einem Abstand von mindestens 200 m zur **Korridorvariante 1** befindet und somit definitiv nicht innerhalb derselben liegt. Der Reiterhof wird also nicht überspannt oder gequert und damit die Pferde ebenfalls nicht beeinträchtigt. Einzig die weitläufige Landschaft, die als Koppel für die Pferde des Reiterhofs genutzt wird, wird ggf. von der Trasse überspannt.

Eine Trassierung westlich des Reiterhofes im Bereich des Lohbachtals hat jedoch den nicht zu widerlegenden Vorteil, dass die Hochspannungsleitung aufgrund der topografischen Verhältnisse (Tallage) weniger einsehbar wäre, was abschirmend wirken würde. Natürlich sind die Grenzwerte nach 26. BImSchV einzuhalten, insbesondere sind Maßnahmen zur Minimierung niederfrequenter Felder in der weiteren Planung vorzusehen.

Sofern also auf der einen Seite die eingeführten Maßgaben dafür Sorge tragen, dass die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Vorhabensbereich der „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ kompensiert werden, dass also die angrenzenden FFH-Gebiete einschließlich der vorhandenen, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotop und das LSG jeweils auch weiterhin ihre jeweiligen Schutzzwecke erfüllen können, kann von einer Umwelt- und Raumverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden.

Hinsichtlich der diesbezüglich besonderen Sensibilität des Vorhabengebietes wird auf die Ausführungen unter **Kap. 4.1.2.1 – Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** und hier insbesondere auf **Kap. 4.1.2.1.3 – Bewertung des Vorhabens** verwiesen, wo explizit alle Aspekte, Ausweisungen und örtlichen Gegebenheiten, die zur Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erforderlich sind, beleuchtet wurden, so dass an dieser Stelle auf eine nochmalige Befassung verzichtet wird.

**Wie in den genannten Kapiteln dargelegt, sind die zu befürchtenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt unter Beachtung der Maßgaben 1 bis 4 und 9 bei Umsetzung der Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 als umwelt- und raumverträglich anzusehen.**

#### 4.2.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima, Wasser und Landschaft

##### 4.2.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG</p>	<p>Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.</p>
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG</p>	<p>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.</p>

<p>Z 4.1.2.1 LEP 2013</p>	<p>In den Regionalplänen sind regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“, Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen sowie die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken.</p>
<p>G 4.1.3.1 LEP 2013</p>	<p>Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.</p>
<p>G 4.1.3.2 LEP 2013</p>	<p>Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.</p>
<p>Z 4.1.4.1 LEP 2013</p>	<p>Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.</p>
<p>G 2.1.2.1 RPIRC 2024</p>	<p>Die Landschaften der Region sollen in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. Schwerpunkte liegen hierbei in den in der Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sowie in den siedlungsnahen Freiräumen.</p>
<p>G 2.1.2.2 RPIRC 2024</p>	<p>Das bildbedeutsame Umfeld Regional bedeutsamer freiraumrelevanter Kulturdenkmale soll von störenden visuellen Eingriffen freigehalten werden.</p>
<p>G 2.1.2.3 RPIRC 2024</p>	<p>Regional bedeutsame Aussichtspunkte und Aussichtsbereiche sollen als bedeutsame Bereiche für das Landschaftserleben erhalten und vor visuellen Störwirkungen geschützt werden. Vorhaben mit wesentlichen sichtbeeinträchtigenden Wirkungen sollen im Umfeld der festgelegten Regional bedeutsamen Aussichtspunkte vermieden werden.</p>

G 2.1.2.7 RPIRC 2024	Beeinträchtigungen des regionalen Landschaftsbildes durch gewerblich-technische Dominanten sollen durch entsprechende Baukörpergestaltung, Farbgebung und Eingrünung begrenzt werden.
G 2.1.5.1 RPIRC 2024	<p>Durch die bevorzugte Inanspruchnahme baulich bereits vorbelasteter Böden, durch eine flächensparende Bauweise, durch die Vermeidung überdimensionierter versiegelter Freiflächen, durch den Rückbau un- oder untergenutzter versiegelter Bereiche und durch einen hohen Grünflächenanteil baulicher Freiflächen soll der Versiegelungsgrad minimiert werden.</p> <p>Unvermeidbare Flächenbefestigungen sollen unter Beachtung baulicher Erfordernisse in möglichst weitgehend wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen (Fuß- und Radwege, Park- und Hofflächen usw.), soweit dem keine Wasserschutzbelange entgegenstehen. Durch Versiegelung anfallendes nicht verunreinigtes Niederschlagswasser soll vorzugsweise vor Ort zur Versickerung gelangen können.</p>
G 2.1.5.2 RPIRC 2024	Bei Baumaßnahmen sollen Verdichtung, Verschlämmung, Erosion und Fremdstoffeintrag gering und in räumlich engen Grenzen gehalten und nach Beendigung der Maßnahmen wieder beseitigt werden. Bodenaushubmaterial soll unter Berücksichtigung seiner Eignung direkt im Baugebiet wieder eingesetzt oder anderenfalls der ökologisch hochwertigsten Verwendung zugeführt werden.
Z 2.1.5.3 RPIRC 2024	<p>In den in der Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegten Gebieten mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung ist darauf hinzuwirken, dass der Bodenerosion durch acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen, landschaftsangepasste Anreicherung mit gliedernden Flurelementen und durch eine erosionshemmende Schlageinteilung sowie ggf. auch durch kulturtechnische Maßnahmen vorgebeugt wird.</p> <p>Besonders gefährdete Steillagen und besonders gefährdete Abflussbahnen sollen nicht als Acker, sondern vorrangig als Grünland genutzt bzw. aufgeforstet werden. Bei Baumaßnahmen ist auf eine Vorsorge gegen Erosionsschäden hinzuwirken.</p>
Z 2.1.5.4 RPIRC 2024	In den in der Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegten Gebieten mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung sollen in den kommunalen und fachlichen Plänen flächenkonkret vorsorgende Maßnahmen des Erosionsschutzes vorgesehen werden.
G 2.1.5.5 RPIRC 2024	In Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für schädliche stoffliche Bodenveränderungen, insbesondere durch Schwermetalle und Arsen, sollen zur Vermeidung von Umweltschäden und zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlichenfalls auf den standörtlichen Einzelfall bezogene weitergehende Untersuchungen zur genauen Ausdehnung und zum Gefährdungspotenzial der Bodenveränderungen sowie Vorsorge-, Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

G 2.1.5.6 RPIRC 2024	Die anthropogen verursachte Bodenversauerung soll nicht weiter verstärkt und langfristig abgebaut werden. Für stark anthropogen versauerte Böden sollen Maßnahmen ergriffen werden, um den pH-Wert langfristig wieder ansteigen zu lassen, sofern dem keine boden- oder naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
Z 2.1.6.1 RPIRC 2024	Siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftbahnen sollen so gesichert werden, dass sie ihre klimaökologische Ausgleichsfunktion erfüllen können. Maßnahmen, die die Entstehung und den Abfluss von Frisch- und Kaltluft verhindern, sollen vermieden werden.
Z 2.2.1.2 RPIRC 2024	Alllasten sowie alllastverdächtige Flächen in Regionalen Schwerpunkten der Grundwassersanierung sind vorrangig zu untersuchen und zu sanieren.
Z 2.2.1.4 RPIRC 2024	In den Bereichen mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz soll die durch Stoffeinträge bedingte Beeinträchtigung des Grundwassers verringert werden. Der Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen sowie der Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen, insbesondere der Grundwasserneubildung, durch die Folgen des Klimawandels ist durch angepasste Bewirtschaftungsformen und Nutzungen Rechnung zu tragen.
Z 2.2.1.7 RPIRC 2024	Der Bestand an standortgerechten Auwäldern und Ufergehölzen soll erhalten und ergänzt werden.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ (Festlegungskarte), Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte), Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte) und Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereich der Landschaft“ – (Festlegungskarte)

#### 4.2.3.2 Bewertung der Schutzgüter Fläche, Boden, Luft und Klima

Beim Schutzgut Fläche und Boden sind keine signifikanten Unterschiede zwischen den **drei Korridorvarianten** festzustellen. Bei **allen Korridorvarianten** sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Grünland) vom Leitungsbau betroffen. Die Nutzungseinschränkungen betreffen vor allem die Bereiche um die neuen Maststandorte, wo eine dauerhafte, jedoch kleinflächige und punktuelle Flächeninanspruchnahme entsteht. Eine Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe wird jedoch entgegen mancher Stellungnahme seitens der **Raumordnungsbehörde** ausgeschlossen.

Zudem behindert eine 110-kV-Hochspannungsleitung nicht die landwirtschaftliche Nutzung/Bewirtschaftung der Flächen. Ein Flächenentzug ist ausschließlich punktuell im Bereich der Maststandorte gegeben. Die Zugänglichkeit der Landschaft und die Erreichbarkeit von Flächen werden nicht behindert. Mit der Einführung der **Maßgaben 7** und **9** hat die **Raumordnungsbehörde** hinreichend dafür Sorge getragen, dass der Boden bei Errichtung der Maststandorte geschützt wird und durch geeignete Standortwahl hierfür ein geringstmöglicher Flächenverbrauch eintritt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche und Boden ist keine Rangfolge bei den **Korridorvarianten** abzuleiten. Eine Umgehung der Bodenschutzwälder sowie Waldstandorte mit besonderer Anlagen- und Bodenschutzfunktion ist **bei allen Korridorvarianten** möglich. Damit dies auch umgesetzt wird, ist dieser Sachverhalt Bestandteil der **Maßgabe 9**.

Klimaschutzrelevante Gehölzbestände sind bei **allen Korridorvarianten** vorhanden. Die Inanspruchnahme kann nicht vermieden werden, sie ist aber minimierbar. Da eine Gehölzbestockung weiterhin möglich ist, verlieren die betroffenen Flächen ihre Funktion für den Klimaschutz nicht grundsätzlich. Innerhalb der untersuchten **Korridorvarianten** ist auch die mögliche Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope berücksichtigt worden. Grundsätzlich kann eine Inanspruchnahme dieser Bereiche durch Maststandorte vermieden werden. Auch sollen gehölzbestimmte gesetzlich geschützte Biotope möglichst nicht überspannt werden. Das NSG „Moosheide Obercrinitz“ ist durch keine **Korridorvariante** betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima ist die **Korridorvariante 3** als günstigste **Korridorvariante** zu benennen. Sie geht mit den geringsten quantitativen Betroffenheiten klimaschutzrelevanter Vegetationskomplexe einher. In der Variantenreihung folgen die **Korridorvarianten 2** und **1**.

Diesen Abstrich, dass hier bei den Schutzgütern Luft und Klima die **Korridorvariante 3** die günstigste **Korridorvariante** darstellt, muss man angesichts der Gesamtschau hinnehmen. Durch Einführung der **Maßgaben 1 bis 4** wird diese Situation jedoch in Bezug auf die als **Vorzugskorridorvariante** zum Zuge kommende **Korridorvariante 1** abgemildert.

**Bei Beachtung der Maßgaben 1 bis 4 sowie 7 und 9 sind die befürchteten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Luft und Klima bei Umsetzung der Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 als umwelt- und raumverträglich anzusehen.**

#### 4.2.3.3 Bewertung des Schutzgutes Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist zunächst festzustellen, dass sich das gesamte Vorhabengebiet nach Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (Festlegungskarte) des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) nicht im Bereich eines „Schwerpunktes Grundwassersanierung“ befindet. Auch Trinkwasserschutzgebiete sind bei **allen drei Korridorvarianten** nicht betroffen, ebenso wenig existieren in einer der **Korridorvarianten** festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete.

Allerdings liegen **alle Korridorvarianten** nach Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte) des Regionalplanes Region Chemnitz (2024) nahezu komplett in einem „Gebiet mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz“ und im mittleren Bereich der **jeweiligen Korridorvariante** in einem „Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“.

Außerdem sind mit dem „Crinitzer Wasser“, dem „Rödelbach“ und dem „Hirschfelder Wasser“ hinsichtlich Karte 11 – „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Regionalplans Region Chemnitz (2024) ebenfalls in **allen drei Variantenkorridoren**, al-

lerdings jeweils nur in den Randbereichen, „Schwerpunkte Fließgewässersanierung“ betroffen.

Bei Betrachtung der Schwere der Betroffenheit und gleichzeitig des zu erwartenden Umfangs der Betroffenheit in erster Linie in punktueller Form durch die Mastfundamente kann für das Schutzgut Wasser lediglich die Gefahr der Funktionsbeeinträchtigung von Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion in einem Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts als bewertungsrelevant angesehen werden, während der Grundwasserschutz durch die zu erwartenden minimalen Beeinträchtigungen über die nach Karte 9 – „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Festlegungskarte) getroffenen Festlegungen hinaus eher als marginal angesehen werden kann.

In **Korridorvariante 3** kann eine Querung von Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion in einem Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts vermieden werden. Dies ist bei den **Korridorvarianten 1** und **2** nicht der Fall. Daher stellt die **Korridorvariante 3** die günstigste Lösung für das Schutzgut dar.

Dabei sind die quantitativen Betroffenheiten bei **Korridorvariante 2** geringer, so dass diese den zweiten Rang und die **Korridorvariante 1** den dritten Rang in der Variantenreihung für das Schutzgut einnehmen.

Auch hier ist jedoch am Ende zu konstatieren, dass beim Schutzgut Wasser die **Korridorvariante 3** zwar die günstigste **Korridorvariante** darstellt, was mit Blick auf die Gesamtschau der Schutzgüter hinzunehmen ist. Durch Einführung der **Maßgaben 1 bis 6** wird diese Situation jedoch in Bezug auf die als **Vorzugskorridorvariante** zum Zuge kommende **Korridorvariante 1** so weit abgemildert, dass es vertretbar ist, sie auszuwählen.

**Bei Beachtung der Maßgaben 1 bis 6 sind die befürchteten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser bei Umsetzung der Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 als umwelt- und raumverträglich anzusehen.**

#### 4.2.3.4 Bewertung des Schutzgutes Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind bewertungsrelevante Kriterien vor allem vorhandene Räume mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten, insbesondere die Lage in einem LSG, Querung und Unterbrechung von landschaftsbildprägenden Elementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldern, landschaftsbildprägender Wald gemäß Waldfunktionenkartierung und die Lage zu Erholungs- und Freizeitnutzungen.

Die **Korridorvarianten 1** und **2** sind hier gegenüber der **Korridorvariante 3** als klar im Vorteil zu betrachten. Ausschlaggebend ist insbesondere die geringere Trassierungslänge vor allem im LSG „Kirchberger Granit“ sowie in Räumen mit Erholungs- und Freizeitnutzung. Die Zugänglichkeit der Landschaft bleibt gewahrt. Wandern und Radfahren sind weiterhin uneingeschränkt möglich. Bei den **Korridorvarianten 1** und **2** existiert der Vorteil, dass hier über eine größere Strecke eine Bündelung mit bestehender Infrastruktur (K 7801) möglich ist. Bei **Korridorvariante 1** kommt hinzu, dass die Möglichkeit einer teilweisen Trassierung in Tallage besteht, um die optische Präsenz bzw. Wahrnehmbarkeit der Hochspannungsleitung zu reduzieren.

Die **Korridorvariante 3** stellt damit die ungünstigste Lösung in Bezug auf das Schutzgut dar. Im Vergleich zu den **Korridorvarianten 1** und **2** quert die **Korridorvariante 3** zwei LSG („Kirchberger Granit“ und „Crinitzberg“) sowie Räume mit Erholungs- und Freizeitnutzung mit jeweils der größten Distanz. Generell ist die **Korridorvariante 3** die **Korridorvariante** mit der größten Trassierungslänge. Aufgrund dessen und da die Hochspannungsleitung im Vergleich zur **Korridorvariante 1** weniger sichtverschattend in die Landschaft eingebunden werden kann, ist die Hochspannungsleitung im Zuge der **Korridorvariante 3** am präsentesten und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am größten.

Insgesamt ist also festzustellen, dass es sich hier um eine sehr diverse Landschaft mit vielfältigen Funktionen handelt, die in diversen Wechselwirkungen stehen. Dennoch ist es bei Umsetzung der **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** durch Einführung entsprechender **Maßgaben** möglich, die Landschaft in ihrer bisherigen Vielfältigkeit zu schützen.

Wie aus Sicht der Raumordnungsbehörde mit diesen Fragen mit Blick auf das Schutzgut Landschaft umzugehen ist, wurde ansonsten in den **Kap. 4.1.2.1. – Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, 4.1.2.4 – Land- und Forstwirtschaft, 4.1.2.5 – Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz** und **4.1.3.3 – Tourismus und Erholung** ausführlich beschrieben und anhand des gegenwärtigen Wissensstandes abschließend bewertet.

**Bei Beachtung der Maßgaben 1 bis 4, 6, 9, 10 und 13 sind die befürchteten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft bei Umsetzung der Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 als umwelt- und raumverträglich anzusehen.**

#### 4.2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

##### 4.2.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 ROG	Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.
Z 6.4.1 LEP 2013	Die kulturelle Vielfalt und Bedeutung Sachsens mit seinem Netz der Kultureinrichtungen und Denkmale, verbunden mit den regionalen kulturellen Traditionen, soll in den Zentralen Orten und in der Fläche in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt und identitätsstiftenden Wirkung durch bedarfsgerechte, leistungsstarke und finanzierbare Strukturen gefördert, erhalten und weiterentwickelt werden. (...)
G 2.1.2.2 RPIRC 2024	Das bildbedeutsame Umfeld Regional bedeutsamer freiraumrelevanter Kulturdenkmale soll von störenden visuellen Eingriffen freigehalten werden.
G 2.1.2.4 RPIRC 2024	Das visuelle Umfeld archäologischer Denkmale und Fundstellen, insbesondere in den in der Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ festgelegten Schwerpunkten des archäologischen Kulturdenkmalschutzes, soll so gesichert und gepflegt werden, dass diese Denkmäler und Fundstellen er-

	halten und ihre wahrnehmbaren Besonderheiten erlebbar bleiben.
RPIRC 2024	Karte 1 – „Raumnutzung“ und Karte 8 – „Kulturlandschaftsschutz“ (Festlegungskarte)

#### 4.2.4.2 Bewertung des Schutzgutes

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist aufgrund der Nichtbetroffenheit des Schutzgutes keine Bewertung vorzunehmen.

**Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben in Bezug auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als umwelt- und raumverträglich zu betrachten ist.**

#### 4.2.5 Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern

##### 4.2.5.1 Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG	Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. (...)
----------------------------	--

##### 4.2.5.2 Bewertung des Schutzgutes

Das wesentlichste ökologische Grundprinzip ist das der Wechselwirkungen in den Ökosystemen. Diese Wechselwirkungen können bei der Einteilung in einzelne Schutzgüter, wie etwa Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Wasser und Landschaft, oftmals nur unzureichend berücksichtigt werden. Deshalb sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG als eigenes Schutzgut aufgeführt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass etwa durch das Aufreißen des Bodens zur Errichtung der Mastfundamente, wie auch durch die Anlage einer Waldschneise entlang der zu errichtenden Hochspannungsleitung potenzielle Lebensräume von Käfern, Vögeln, Fledermäusen und anderen Individuen gestört und teilweise auch zerstört werden können. Festzuhalten ist aber auch, dass diese Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (hier Boden einerseits und Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt andererseits) wesentlich weniger gravierend ausfallen werden als bspw. bei bergbaulichen Neuaufschlüssen. Die Mastfundamente führen nur zu punktuellen Beeinträchtigungen und die Rodungen unterhalb der Leiterseile inklusive der Sicherheitsabstände führen perspektivisch nicht zu einem vollständigen Funktionsverlust der betroffenen Waldflächen, sondern lediglich zu Funktionseinschränkungen.

Gleiches gilt auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser, hier insbesondere beim Grund- und Oberflächenwasser, wo Wechselwirkungen und gegenseitige Beeinträchtigungen

mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ebenfalls überschaubar bleiben werden. Und auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Fläche und Boden sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden, wenn überhaupt, alles andere als bedeutend sein, sofern man auf den Flächen, wo die Mastfundamente errichtet werden sollen, überhaupt Bodendenkmäler findet.

Insofern befasst sich die Raumordnungsbehörde in Bezug auf das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern vornehmlich mit den unterschiedlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei den drei in Rede stehenden **Korridorvarianten**, um auch hier noch einmal argumentativ zu zeigen, dass **Korridorvariante 1** die für das Vorhaben günstigste Lösung darstellt und sich damit als **Vorzugskorridorvariante** qualifiziert hat, wobei sich auch bei den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht immer die **Korridorvariante 1** als die beste Lösung darstellt, in Summe über alle Schutzgüter ist sie das dann aber schon.

So ergab zwar die Einzelbetrachtung der Waldbetroffenheit und damit des Schutzgutes Fläche und Boden in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, dass es insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden durchaus höhere Betroffenheiten in den **Korridorvarianten 1 und 2** gibt, ganz einfach weil mehr Waldfläche betroffen ist als in **Korridorvariante 3**, in Summe über alle Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen untereinander hat die **Korridorvariante 1** jedoch die Nase vorn.

So zeigte sich, dass die Betroffenheit des Waldes in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden zwar groß ist, dass dies aber nicht das allein entscheidungsrelevante Bewertungskriterium bei der Wahl der **Vorzugskorridorvariante** sein kann. U.a. ergab sich, dass vor allem beim Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die **Korridorvariante 3** die konfliktträchtigste **Korridorvariante** darstellt, während sich das bei den **Korridorvarianten 1 und 2** bei diesen Schutzgütern eben nicht als so konfliktbehaftet darstellt. Darüber hinaus wird die **Korridorvariante 3** eben auch aus artenschutzrechtlicher Sicht und im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund ihrer im Vergleich deutlich höheren Konfliktintensität nicht für die weitere Planung empfohlen.

Die Querung von Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion sowie von klimarelevanten Vegetationskomplexen spielt für das Gesamtergebnis zwar eine wichtige, aber im Gesamtkontext im Hinblick auf die Wechselwirkungen unter den Schutzgütern Wasser, Boden, Fläche und Klima nicht die entscheidende Rolle. So bestehen zwar unterhalb der Leiterseile bei den **Korridorvarianten 1 und 2** die bereits erwähnten Aufwuchsbeschränkungen. Die Querung der genannten Strukturen führt daher durchaus zu Funktionsbeeinträchtigungen, aber eben nicht zu einem vollständigen Funktionsverlust, vor allem dann nicht, wenn diesbezüglich entsprechend den eingeführten **Maßgaben** verfahren wird.

Beim Schutzgut Wasser ist es mit Blick auf andere Schutzgüter ähnlich. Da das Schutzgut Wasser im Vergleich zu den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt von vornherein weniger stark betroffen ist, muss im Rahmen der Bewertung der Schutzgüter die Priorität insbesondere auf die beiden letztgenannten gerichtet werden, so dass, wenn

auch mit Blick auf den Schutz eines zusammenhängenden Waldgebietes schweren Herzens die beiden **Korridorvarianten 1** und **2** das Primat bekommen müssen, so dass es im Endeffekt darum geht, eine dieser beiden **Korridorvarianten** auszuwählen.

Wenn man nun die **Korridorvariante 3** wegen vorgenannter Begründung ausschließt, muss in der Gesamtschau aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Vergleich der **Korridorvarianten 1** und **2** erfolgen. Von den betroffenen Waldflächen her betrachtet, ist die bei **Korridorvariante 2** mit ca. 180 ha deutlich größer als bei **Korridorvariante 1** mit ca. 128 ha. Damit einher geht natürlich auch ein geringerer Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, aber eben auch in ihrer Wechselwirkung mit den Schutzgütern Fläche und Boden, was somit einen eindeutigen Vorteil der **Korridorvariante 1** darstellt.

Ein weiterer ausschlaggebender Vorteil für die **Korridorvariante 1** sind die geringeren Auswirkungen auf bedeutende avifaunistische Lebensräume und damit auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, da eine teilweise Trassierung der Hochspannungsleitung in Tallage entlang des Lohbachs möglich wäre, so dass diese weniger exponiert und damit weniger in der freien Landschaft einsehbar wäre. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit einer teilweisen Bündelung mit bestehender Infrastruktur, nämlich entlang der K 7801 besteht. Auch dies ist bei der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beachten. Dies könnte nämlich die Beeinträchtigung von Waldflächen und damit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche noch einmal verringern. Entsprechende **Maßgaben**, die dies sicherstellen sollen, wurden eingeführt.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil der **Korridorvariante 1** ist die randliche Lage der Wohn- und Mischbebauung, der Gewerbeflächen und der siedlungsnahen Grünflächen sowie der reinen Wohnflächen, so dass eine Trassierung in mindestens 200 m Abstand davon immer möglich ist und somit die Konflikintensität für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit am geringsten ausfällt.

**Insgesamt lässt sich feststellen, dass Konflikte in relevantem Umfang aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern bei Umsetzung der Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1 nicht zu erwarten sind, sofern die **Maßgaben 1 bis 13** umgesetzt werden. Es ist deshalb auch hier von einer Umwelt- und Raumverträglichkeit auszugehen.**

#### **4.3 Raumordnerische Gesamtabwägung**

Die Beurteilung der Raumverträglichkeit hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung als überfachliche zusammenfassende Planung zu orientieren. Diese auf Ausgestaltung und Verfeinerung angelegten Vorgaben zielen auf die Ordnung und Entwicklung des Raums und haben die Aufgabe, unterschiedliche, konkurrierende Raumnutzungsansprüche gegeneinander abzuwägen bzw. auszugleichen und sie so zu steuern, dass möglichst viele Ansprüche erhalten bleiben und konsensfähige Lösungen erreicht werden können.

Um bewerten zu können, ob das beabsichtigte Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt und wie es mit anderen raumbedeutsamen Nut-

zungen abgestimmt werden kann, wurden alle berührten raumfunktionellen und -strukturellen Belange in die RVP in einem besonderen Verfahren eingestellt, die sich sowohl aus den Erfordernissen der Raumordnung ergeben, als auch von den zuständigen Fachbehörden ermittelt wurden.

Zunächst ist festzustellen, dass von dem geplanten Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ erhebliche Auswirkungen auf den Raum ausgehen werden. Nach Auswertung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass sich einerseits die öffentlichen Belange zur Sicherung der regionalen Wirtschaftsentwicklung und der Herstellung einer belastbaren Versorgungssicherheit mit Elektroenergie und andererseits insbesondere die Raumfunktionen, Wirkfaktoren und öffentlichen Belange Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz, Abfall, Altlasten und Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz, Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung, Tourismus und Erholung sowie Verkehrsentwicklung gegenüberstehen.

**Nach Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange ergibt sich folgende Gesamtabwägung:**

**Das geplante Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ entspricht bei Beachtung der Maßgaben 1 bis 19 dieser Raumordnerischen Beurteilung den Erfordernissen von Raumordnung sowie Landes- und Regionalplanung.**

**Darüber hinaus wurden in diesem Verfahren die *Raumordnerischen Hinweise 1 und 2* eingeführt, deren Berücksichtigung die Raumordnungsbehörde im weiteren Genehmigungsverfahren bzw. bei der Umsetzung des Vorhabens nachdrücklich empfiehlt.**

Die Raumordnungsbehörde hat festgestellt, dass es sich bei dem beantragten Vorhabengebiet um **drei sensible Korridorvarianten** handelt, die sich im Südraum der **Großen Kreisstadt Zwickau** befinden und die sich allesamt zwischen relativ dichter Wohnbebauung und Gewerbeansiedlungen in einem naturräumlich sehr sensiblen Bereich auf einer Breite von jeweils ca. 600 m hindurchschlängeln.

Vorliegend wurde ein ca. 10 km langer Neubauabschnitt beantragt, der die Masten 34 (**Korridorvariante 2** und **3**) oder 38 (**Korridorvariante 1**) (jeweils Kirchberg, OT Wolfersgrün) der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße im Norden mit Mast 75 (Steinberg) der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Schönheide im Süden verbinden soll, um nach unzähligen Versuchen in der Vergangenheit nun endlich die Versorgungssicherheit des Zwickauer Südraums, einschließlich des gesamten Vogtlandes mit Elektroenergie sicherzustellen.

Wegen der geringen Übertragungsfähigkeit der Leitungsverbindung Herlasgrün – Silberstraße und des vergleichsweise großen Blindleistungsflusses wird diese in Herlasgrün offen gefahren und nur bei Bedarf zugeschaltet. Da das UW Herlasgrün 220-kV-seitig ebenfalls nur als Stich aus dem UW Weida betrieben wird, hängt die Stromversorgung des gesamten vogtländischen Netzes im Normalschaltzustand nur an einer

220-kV-Doppelleitung. Über die sehr alte und dünn beseilte Hochspannungsleitung Silberstraße – Herlasgrün kann das Vogtland dauerhaft nicht vollständig versorgt werden. Neu hinzu gekommen ist die Problematik mangelnder Standsicherheit in Gebieten mit erhöhten Eislastanforderungen. Es ist also bereits seit vielen Jahren, wenn nicht einigen Jahrzehnten, angezeigt, hier etwas zu tun, um die Versorgungssicherheit der in Rede stehenden Region mit Elektroenergie dauerhaft belastbar herzustellen.

Deshalb folgt die Raumordnungsbehörde der Argumentation der Vorhabenträgerin, dass es zum Bau dieser Hochspannungsleitung keine ernstzunehmende Alternative gibt. Ebenso folgt die Raumordnungsbehörde den Argumenten des Plangebers, des **Planungsverbandes Region Chemnitz** im Grundsatz, der festgestellt hat, dass aus regionalplanerischer Sicht gegen die von der Vorhabenträgerin als **Vorzugskorridorvariante** ermittelte **Korridorvariante 1** keine Bedenken bestehen, weil die im Ergebnis des schutzgutübergreifenden Korridorvergleiches ermittelte Rangfolge der drei untersuchten **Korridorvarianten** nachvollziehbar begründet sei.

Natürlich führt der Bau der Hochspannungsleitung innerhalb der **raumgeordneten Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** unbestritten zu Einflüssen auf die betroffenen Ortslagen der **Stadt Kirchberg** und der **Gemeinden Hartmannsdorf bei Kirchberg, Crinitzberg** und **Steinberg**. Darüber hinaus beeinflusst das Vorhaben insbesondere in Sachen Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz, Abfall, Altlasten und Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsklima, Immissions- und Gesundheitsschutz, Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung, Tourismus und Erholung sowie Verkehrsentwicklung die Entwicklung der Region um die genannten Kommunen.

Diese Einflüsse werden jedoch in einem als raumverträglich einzuschätzenden Umfang bleiben. Auch die überschlägige Bewertung aller Schutzgüter hat ergeben, dass bei Durchführung des Vorhabens bei Umsetzung der unten zusammenfassend zu erläuternden eingeführten **Maßgaben** keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind, die die Bestätigung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen des sich anschließenden PFV ausschließen. Insgesamt werden die eintretenden Veränderungen in Relation zum Beitrag der „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ zur Herstellung der Versorgungssicherheit mit Elektroenergie sowie als relevanter Wirtschaftsfaktor in der Region als verhältnismäßig eingeschätzt.

Ergänzend und flankierend zu diesem grundsätzlichen Abwägungsergebnis wurden in dieser Raumordnerischen Beurteilung **19 Maßgaben** und **zwei Raumordnerische Hinweise** eingeführt, um die Erfordernisse der Raumordnung, die durch das Vorhaben negativ berührt werden, hinreichend zu berücksichtigen, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen und die Vorhabenträgerin nachdrücklich dazu anzuhalten, teilweise bereits selbst vorgeschlagene Maßnahmen umzusetzen sowie der für die Genehmigung des Vorhabens in einem PFV zuständigen **Planfeststellungsbehörde** bei der **LDS** einen Maßgabenkatalog an die Hand zu geben, der aus raumordnerischer, landes- und regionalplanerischer Sicht im weiteren Genehmigungsverfahren Richtschnur für die weitere Umsetzung des Vorhabens sein soll.

Hinsichtlich der sehr wesentlichen Frage des Arten- und Biotopschutzes mit Blickrichtung auf den Erhalt, den Schutz und die Förderung der Entwicklung der Tier- und Pflan-

zenwelt, insbesondere im festgelegten FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ wie im festgelegten LSG „Kirchberger Granit“, wobei sowohl das LSG zu 80 Prozent und das FFH-Gebiet im nordwestlichen Randbereich direkt im Vorhabengebiet liegen, wurde die **Maßgabe 1** festgelegt.

Der Lage von FFH-Gebiet und LSG im Vorhabengebiet Rechnung tragend, sollen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende CEF-Maßnahmen bereits mit oder vor ihrem Entstehen ausgeglichen werden.

Gleichzeitig wurden Vorkehrungen getroffen, dass hier vorhandene, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nicht beeinträchtigt und mögliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Hierzu wurde die **Maßgabe 4** festgelegt.

Im südlichen Bereich der raumgeordneten **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** befindet sich mit dem „Steinberg-Mausberg-Gebiet“ ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, das bisher nur durch die K 7801, die durch dieses hindurchführt, zerschnitten wird. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Variantenprüfung ins Spiel gebracht, den Leitungsverlauf so weit wie möglich am Verlauf der K 7801 auszurichten, um dem Bündelungsgedanken Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine weitere Zerschneidung des Waldgebietes zu verhindern. Da es sich um eine sehr schmale Straße handelt, die im Einbahnstraßensystem betrieben wird, hat diese Einlassung manchen TÖB nicht überzeugt. Daher hat die **Raumordnungsbehörde** die **Maßgaben 2** und **3** eingeführt, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Einsparung an nicht gerodeter Waldfläche erfolgt und hinsichtlich einer potenziell entstehenden größeren Waldschneise der Vorhabenträgerin eine angemessene Kompensation abverlangt wird. Ebenfalls aufgenommen in die **Maßgabe 3** wurde der vom **Sächsischen Waldbesitzerverband e.V.** geforderte Schutz der Samenplantagen für den klimaresilienten Waldumbau im Waldgebiet „Steinberg-Mausberg“ im Einzugsbereich der **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1**.

Ein weiterer raumordnerischer Belang, der allerdings nicht schwerwiegend zu beurteilen ist, ist der Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz gepaart mit dem Schutzgut Wasser. Hier geht es in erster Linie um mögliche Auswirkungen im Zuge der Errichtung der Hochspannungsleitung auf private Brunnen und damit die Wasserhaltung auf Kirchberger Flur sowie um die besondere Hochwasserschutzfunktion und Wasserhaushaltfunktion des „Herlagrüner Forstes“ und des „Steinberg-Mausberg-Gebietes“. Um hier vorgetragenen Bedenken entgegenzukommen, wurden die **Maßgaben 5** und **6** eingeführt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden gepaart mit dem raumordnerischen Belang Abfall, Altlasten, Bodenschutz wurde mit Blick auf die Errichtung der Mastfundamente seitens der **unteren Bodenschutzbehörden** des **Landkreises Zwickau** und des **Vogtlandkreises** angeregt, für die gesamte Bauphase eine Bodenkundliche Baubegleitung vertraglich zu binden sowie im Vorfeld mit Blick auf die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, was in Summe die Gewähr dafür bieten soll, dass es insbesondere in Steillagen nicht zu Verwerfungen und erosionsbedingten Abflussbahnen des Bodens während der Bauphase bei entsprechender Witterung kommt. Auch die Frage der Bauzeit hinsichtlich der bereits erwähnten Witterungsver-

hältnisse, die Erforderlichkeit von vor der Baumaßnahme durchzuführenden geologischen Untersuchungen und wie man mit Spuren des Bergbaus vergangener Tage umgeht, wurden seitens der **Raumordnungsbehörde** thematisiert. Hierfür wurden die **Maßgaben 7** und **11** eingeführt. Hinsichtlich möglicherweise vorkommender Altlasten, die erst nach Festlegung der konkreten Maststandorte Thema werden könnten, wurde die **Maßgabe 8** festgelegt.

Aber auch der raumordnerische Belang Land- und Forstwirtschaft und das Schutzgut Boden bilden eine Symbiose, insbesondere, wenn es sich um Bodenschutzwälder u.Ä. handelt, die eine besondere Funktion im Ökosystem Wald zu erfüllen haben. Hier sollen keine Beeinträchtigungen in Form von Maststandorten oder der Überspannung mit Leiterseilen, die darunter unweigerlich eine Schneise zur Folge haben werden, stattfinden. Auch Fragen zur Baustelleneinrichtung und zu erforderlichen Zuwegungen und wie man hier mit unvermeidlichen Beeinträchtigungen umgeht, stellen sich im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens. Diesem Themenkreis widmet sich **Maßgabe 9**.

Auch der Immissions- und Gesundheitsschutz darf während der Bauzeit nicht zu kurz kommen. Insbesondere war ein Arbeitszeitregime festzulegen, das die Anwohnerschaft nicht über Gebühr belastet. Hierfür wurde **Maßgabe 10** festgelegt.

**Maßgabe 12** befasst sich mit dem Themenkreis Wirtschaftsentwicklung und hier insbesondere mit der Möglichkeit, dass sich das Gewerbegebiet Rothenkirchen trotz der Errichtung der „110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün – Silberstraße, 1. Bauabschnitt“ uneingeschränkt ausdehnen kann, und gleichzeitig mit dem Schutzgut Landschaft hinsichtlich der möglichst sichtschonenden Einpassung der Leitung in die Landschaft.

Zum raumordnerischen Belang Tourismus und Erholung und hier insbesondere zum „Steinberg-Mausberg-Gebiet“, zum unbedingten Erhalt der dort befindlichen traditionsreichen Berggaststätte und zur uneingeschränkten Zugänglichkeit des Wander- und Radwegenetzes im gesamten Vorhabengebiet äußert sich die **Maßgabe 13**.

Dem Themenkreis der Nichtbeeinträchtigung von Verkehrsflächen durch die Errichtung von Maststandorten und den entsprechenden Forderungen des **LASuV** widmet sich die **Maßgabe 14**. Insbesondere geht es auch um die Verhinderung der Aushebelung von LPB-Maßnahmen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen u.a. auch im Plangebiet festgelegt worden sind. Schließlich geht es auch um die Frage des Umgangs mit unabwendbaren Beeinträchtigungen im Zuge des Leitungsbaus.

Die **Maßgaben 15, 16, 17** und **18** gehen schließlich auf die Bedürfnisse von Leitungsrechteinhabern ein. Dabei geht es in dieser Reihenfolge um die im Plangebiet vorhandenen Gasleitungen der **inetz GmbH**, um die Telekommunikationsleitungen der **Deutschen Telekom GmbH** und der **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG**, um die versorgungstechnischen Anlagen des **ZV Fernwasser Südsachsen** im Plangebiet und um den von den **Wasserwerken Zwickau** betriebenen Trinkwasserhochbehälter südlich Obercrinitz, der sich in der **Vorzugskorridorvariante Korridorvariante 1** befindet und nicht überspannt werden darf, sowie um weitere versorgungstechnische Anlagen des Belangträgers, die sich im Plangebiet befinden.

Schließlich befasst sich die **Maßgabe 19** mit der Berechtigung des **Landesamtes für Archäologie**, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten an den Maststandorten archäologische Grabungen durchzuführen, und der Notwendigkeit, dass die Vorhabenträgerin entsprechende Vereinbarungen mit dem Belangsträger abzuschließen hat.

Abgerundet wird der Maßgaben- und Hinweisteil mit den **Raumordnerischen Hinweisen 1** und **2**. Zum einen wird hier seitens des **Referates Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld, Ref. 35 der LDS** zur Klarstellung der gemeindlichen Bauleitplanung empfohlen, Darstellungen der betroffenen Bauflächen der FNP von der übrigen Bestandsbebauung zu unterscheiden, und zum anderen wird seitens des **Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen, Ref. 32** mitgeteilt, dass acht Raumbezugsfestpunkte (RBP), elf Höhenfestpunkte (HFP) und ein Schwerefestpunkt (SFP) vermarktet worden sind, die grundsätzlich zu erhalten sind. Außerdem wird dargelegt, wie im Falle einer potenziell möglichen Beeinträchtigung damit umzugehen ist.

Insgesamt hat die **Raumordnungsbehörde** keine raumordnerisch relevanten Aspekte ermittelt, die der raumverträglichen Einordnung des Vorhabens unüberwindbar entgegenstehen. Es erscheint aus Sicht der **Raumordnungsbehörde** im Gegenteil nicht sinnvoll, den Hochspannungsleitungsbau zu verhindern, der aufgrund der dargelegten Sachverhalte und entsprechend der momentanen Planungssituation die Gewähr dafür bietet, dass die Versorgungssicherheit mit Elektroenergie im Zwickauer Südraum und im Vogtland dauerhaft gesichert wird.

Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben entsprechend den eingeführten **19 Maßgaben** Schutzgüter schonend und nachhaltig durchgeführt wird, gab es keine sinnvollen Argumente dafür – auch die gegenwärtige konjunkturelle Delle ist keines – zu einem anderslautenden Ergebnis zu kommen.

## 5 Abschließende Hinweise zum Verfahren

### 5.1 Rechtscharakter der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 i.V.m. § 3 ROG.

### 5.2 Geltungsdauer

Die Raumordnerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Raumordnungsbehörde.

### 5.3 Eintragung in das Raumordnungskataster

Das Vorhaben ist im Digitalen Raumordnungskataster des Freistaates Sachsen (DIGROK) unter der ROK-Nr. 1250109 eingetragen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen der **Planfeststellungsbehörde** bei der **LDS** sowie weitere mögliche Entscheidungen anderer Behörden sowie der Verwaltungsgerichte unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 SächsLPIG, da es sich bei dem Vorhaben um eine raumbedeutsame Maßnahme handelt.

### 5.4 Hinweise zur Bekanntgabe der Ergebnisse des Verfahrens

Die im Rahmen dieser RVP in einem besonderen Verfahren erhaltenen Stellungnahmen wurden der Antragstellerin übermittelt, damit Hinweise, auch wenn sie raumordnerisch nicht relevant waren, Berücksichtigung finden können. Dies geschah insbesondere deshalb, um im Vorgriff auf das diesem Verfahren folgende PFV bereits wesentliche Hindernisse für einen zügigen Verfahrensforgang aus dem Weg räumen zu können und damit die von den beteiligten Stellen geforderte Abstimmung mit der Antragstellerin frühzeitig erfolgen kann.

Diese Raumordnerische Beurteilung wird der Vorhabenträgerin **envia Mitteldeutsche Energie AG** im Original und den beteiligten TÖBs sowie den 13 privaten Einwendern sowie den Ansprechpartnern der „Bürgerinitiative 110-kV-Leutersbach/Giegengrün“ und der beiden eingereichten Sammelwiderrsprüche als Mehrfertigung zugestellt.

Die **Stadt Kirchberg** sowie die **Gemeinden Hartmannsdorf bei Kirchberg, Crinitzberg, Hirschfeld und Steinberg** werden gebeten, das zusätzlich beigefügte Exemplar dieser Raumordnerischen Beurteilung – analog zu § 15 Abs. 4 SächsLPIG – zumindest für den Zeitraum eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

### 5.5 Information zur Kostenfestsetzung

Auf der Grundlage des SächsVwKG, § 1 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1, §§ 8, 12 und 13 vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245 ff.) und der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898 ff.), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870 ff.) geändert worden ist, wird für die von der **LDS** durchgeführte RVP in einem besonderen Verfahren eine Gebühr erhoben.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der **LDS** für diese Kostenentscheidung ergibt sich aus der Zuständigkeit der Behörde für die Durchführung der RVP in einem besonderen Verfahren i.V.m. § 1 Abs. 1 SächsVwKG.

Die entsprechende Kostenfestsetzung wird der Antragstellerin durch einen gesonderten Gebührenbescheid zugestellt.

Andrea Staude  
Vizepräsidentin

---